Die Entstehung des Rechtspflegerstandes und seine Reformbestrebungen

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

★

Vorgelegt von
Werner Strich

1935

Meinen Eltern

Berichterstatter: Prof. Dr. Kern.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Literaturverzeichnis

Adickes, Grundlinien durchgreifender Justizreform, Berlin 1906.

Adickes, Zur Verständigung über die Justizreform, Berlin 1907.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1932.

Die Entlastung des Prozeßrichters durch Verminderung der Streitverhandlungen, Nr. 2 der Schriftenreihe des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Berlin 1933.

Die Zwangsvollstreckung im Entwurf einer Zivilprozeßordnung. Darstellung und Stellungnahme des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Nr. 1 der Schriftenreihe des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Berlin 1933.

Dittenberger, Gutachtliche Aeußerungen zur Justiznovelle, Halle 1909.

Eim, Die Rechtsstellung des Urkundsbeamten, insbesondere des Rechtspflegers. Giessener Dissertation 1929.

Entwurf einer Zivilprozeßordnung, veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin und Leipzig 1931.

Hahn, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, Berlin 1879/1898.

Hellwig, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 1907.

Hellwig, Justizreform, Berlin 1908.

Holtgreven, Vorschläge zur Justizreform, Hannover 1906.

Huber, Die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920, Berlin 1921.

Kleinfeller, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 3. Aufl. 1925.

Kisch, Unsere Gerichte und ihre Reform, Leipzig 1908.

Magnussen, Die Kleine Justizreform 1930. Freiburger Dissertation 1934.

Mügel, Grundzüge einer landesrechtlichen Justizreform, Berlin 1918.

v. Pfister, Der Reformansturm gegen die bestehende Rechtsordnung, 1907.

Roenne, Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 mit deren Abänderungen bis zum Jahre 1874, Berlin 1874.

Roenne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 5. Aufl.

Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 3. Aufl. 1931.

Sarkamm, Der Rechtspfleger in der Justizverwaltung. Ein Beitrag zur Frage der Kleinen Justizreform, Berlin 1924.

Sarkamm, Die gesetzlichen Grundlagen der Rechtspflegertätigkeit. Sammlung der Entlastungsbestimmungen des Reichs und der Länder, Berlin 1927.

Schiffer, Die Deutsche Justiz, Grundzüge einer durchgreifenden Reform, Berlin 1928.

Schiffer, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Deutschen Rechtswesens nebst Begründung, Berlin 1928.

Schwartz, Erneuerung deutscher Rechtspflege. Prozeßgeschichtliche Betrachtungen.

Seuffert-Walsmann, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 12. Aufl. 1932/33.

Stein, Zur Justizreform, 6 Vorträge, Tübingen 1907.

Struckmann-Koch, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 9. Aufl. Berlin 1910.

Thiesing-Weber-Gundlach, Der mittlere Justizdienst in Preußen. Gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsverfügungen unter Benutzung des amtlichen Materials, Berlin 1928/29.

Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege, Reformvorschläge des Bundes Deutscher Justizamtmänner, Berlin 1929.

Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege, Das erste Echo auf die Reformvorschläge des Bundes Deutscher Justizamtmänner, Berlin 1930.

Wach, Handbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig 1885.

Wagner, Justizgesundung, Eine Programmschrift über Gerichtsorganisation, Trennung der Straf- und Streitgerichte, Gesetzessystematik, Verbrecherbehandlung und Richterstudium, 1908.

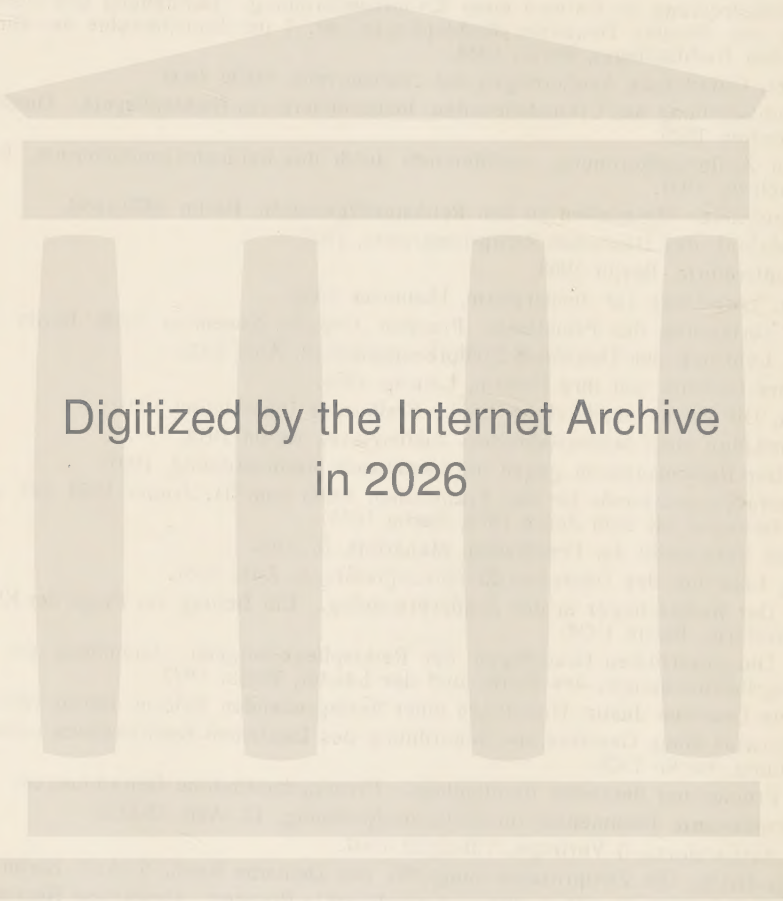
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545312_0091

Stoffeinteilung

Seite

Einleitung

Die Rechtspflegereinrichtung steht unter dem Gedanken der Justizreform. 9

Erster Teil

Der Werdegang der Entlastungsgesetzgebung 10
A. Die geistige Wurzel der Rechtspflegereinrichtung 10
B. Die Vorschläge Mügel's 11
C. Die Entwicklung bis zum Reichsentlastungsgesetz vom 21. 3. 1921 13
I. Die Entwicklung im Reich 14
1. Die Zivilprozeßnovelle vom 17. 5. 1898 14
2. Die Zivilprozeßnovelle vom 1. 4. 1909 14
II. Die Entwicklung in Preußen 14
1. Die Allgemeinen Verfügungen vom 25. 4. 1906, vom 7. 5. 1906 und vom 15. 11. 1910 14
2. Das Gesetz vom 18. 3. 1914 15
3. Das Gesetz vom 14. 12. 1920 16
D. Das Reichsgesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 . . 16
I. Allgemeines 16
II. Die preußische Regelung 19
1. Gesetzliche Grundlagen 19
2. Art der Uebertragung 19
3. Vorbehaltsrecht 20
4. Persönliche Ermächtigung zur Rechtspflegertätigkeit 20
III. Die Regelung in den übrigen Ländern 22
1. Anhalt 22
a) Gesetzliche Grundlagen 22
b) Art der Uebertragung 22
2. Baden 23
a) Gesetzliche Grundlagen 23
b) Art der Uebertragung 23
3. Bayern 23
a) Gesetzliche Grundlagen 23
b) Art der Uebertragung 23
4. Braunschweig 24
a) Gesetzliche Grundlagen 24
b) Art der Uebertragung 24
5. Bremen 24
a) Gesetzliche Grundlagen 24
b) Art der Uebertragung 25

Seite

6. Hamburg 25
a) Gesetzliche Grundlagen 25
b) Art der Uebertragung 25
7. Hessen 26
a) Gesetzliche Grundlagen 26
b) Art der Uebertragung 26
8. Lippe-Dettmold 26
a) Gesetzliche Grundlagen 26
b) Art der Uebertragung 26
9. Lübeck 26
a) Gesetzliche Grundlagen 26
b) Art der Uebertragung 26
10. Mecklenburg-Schwerin 27
a) Gesetzliche Grundlagen 27
b) Art der Uebertragung 27
11. Mecklenburg-Strelitz 27
a) Gesetzliche Grundlagen 27
b) Art der Uebertragung 27
12. Oldenburg 28
a) Gesetzliche Grundlagen 28
b) Art der Uebertragung 28
13. Sachsen 28
a) Gesetzliche Grundlagen 28
b) Art der Uebertragung 28
14. Schaumburg-Lippe 29
a) Gesetzliche Grundlagen 29
b) Art der Uebertragung 29
15. Thüringen 29
a) Gesetzliche Grundlagen 29
b) Art der Uebertragung 30
16. Würtemberg 30
a) Gesetzliche Grundlagen 30
b) Art der Uebertragung 30
17. Danzig 30
18. Saargebiet 31

Zweiter Teil

Die Reformbestrebungen des Bundes Deutscher Justizamtmänner und ihr Widerhall in der Oeffentlichkeit 31
A. Das Ziel der Rechtspfleger 31
B. Die Reformvorschläge des Bundes im einzelnen 33
C. Begründung der Reformvorschläge 39
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 39
II. Zwangsvollstreckung 42

Seite

III. Konkursverfahren 43
IV. Strafprozeß 43
V. Freiwillige Gerichtsbarkeit 44
VI. Verfahrensänderungen 45
VII. Grundbuchbereinigungsgesetz 45
D. Der Rechtspflegerstand und seine Bestrebungen in der Kritik . . . 45
I. Beurteilung der bisherigen Entlastungsgesetzgebung 45
II. Die Reformbestrebungen der Rechtspfleger in der Kritik 46
1. Grundsätzliche Kritik 46
a) Befürworter eines besonderen Rechtspflegeramts 46
b) Grundsätzliche Gegner 47
2. Kritik der einzelnen Reformvorschläge des Bundes Deutscher Justizamtmänner 51
a) Die Stellungnahme des Preußischen Richtervereins . . . 51
b) Weitere Stimmen zur Kritik der einzelnen Reformvorschläge 55

Dritter Teil

Die Behandlung der Rechtspflegerfrage in den Parlamenten und die Stellung des Nationalsozialismus zum Rechtspflegerstand 57
A. Die Behandlung der Rechtspflegerfrage in den Parlamenten . . . 57
I. Reichstag 58
II. Preußischer Landtag 59
B. Die Stellung des Nationalsozialismus zum Rechtspflegerstand . . . 59

Vierter Teil

Die rechtliche Stellung des Rechtspflegers 61
A. Kommt dem Rechtspfleger die richterliche Unabhängigkeit zu? . . 62
I. Das Wesen der richterlichen Unabhängigkeit 62
II. § 1 GVG. und Art. 102 RV. finden direkt auf den Rechtspfleger keine Anwendung 62
III. Art. 8 der Preußischen Verfassung von 1920 fand unmittelbar auf den Rechtspfleger Anwendung 63
IV. Der Rechtsgedanke aus § 1 GVG. und Art. 102 RV. ist auch auf den Rechtspfleger zu übertragen 64
B. Der Einfluß von Zuständlichkeitsüberschreitungen des Rechtspflegers auf die Wirksamkeit der von ihm vorgenommenen Verfügungen . 65

Fünfter Teil

Die Rechtspflegertätigkeit außerhalb des Deutschen Reiches 67
A. Oesterreich 67
B. Tschechoslowakei 69
Zusammenfassung 70

Einleitung

Die Rechtspflegereinrichtung steht unter dem Gedanken der Justizreform.

Der Rechtspfleger ist, wie schon sein Name verrät, ein Organ der Rechtspflege, ebenso wie der Richter. Im Gegensatz zum Richterstand ist die Rechtspflegereinrichtung nicht ein festes, starres Rechtsgebilde, sondern sie ist eine noch im Werden begriffene, in ihrer Entwicklung noch nicht abgeschlossene Einrichtung unseres heutigen Rechtssystems. Im Gerichtsverfassungsgesetz hat die Rechtspflegereinrichtung noch nicht ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden, weil unser Rechtsgefüge diese Einrichtung noch nicht viel länger als ein Jahrzehnt kennt.

Das heutige Rechtspflegergebilde verdankt seine Entstehung der Erkenntnis, den Richterstand von untergeordneten Arbeiten zu befreien, da diese Arbeiten den Richter von seiner eigentlichen Tätigkeit, der Rechtsfindung, abhalten. Die Rechtspflegereinrichtung ist also geboren aus einer Zeitnotwendigkeit.

Verfolgt man das Werden der Rechtspflegereinrichtung bis zu ihrer heutigen Form, so stellt man fest, daß ursprünglich der Gesetzgeber nur an eine individuelle Entlastung des einzelnen Richters gedacht hat. Es werden bisherige richterliche Geschäfte auf den damaligen Gerichtsschreiber [1]) übertragen, lediglich in der Absicht, für den einzelnen Richter eine Hilfe zu schaffen. Allmählich ging dann die Entwicklung dahin, daß man dem Urkundsbeamten ganze Verfahrensgebiete zur selbständigen Erledigung übertrug. Damit war man von einer individuellen Entlastung des Richters zu einer mehr generellen Entlastung der Gerichte gekommen. Generelle Entlastung der Gerichte ist aber nichts anderes als Justizreform. Zwar kann man noch nicht sagen, daß der Gedanke einer generellen Entlastung völlig den ursprünglichen Gedanken der individuellen Entlastung verdrängt hat, denn immer noch ist die Rechtspflegertätigkeit abhängig von einem örtlichen Bedürfnis nach Entlastung. Dennoch ist, da sich überall die Notwendigkeit einer Entlastung des Richters erwiesen hat, die generelle Entlastung so weit vorgeschritten, daß man die Rechtspflegereinrichtung als einen Teil der Justizreform betrachten muß. Man hat daher auch das Reichsgesetz vom 12. 3. 1921, das die Rechtspflegereinrichtung reichsgesetzlich verankerte, die „Kleine Justizreform" genannt [2]). Eine Darstellung des historischen Werdegangs des Rechtspflegergebildes, sowie eine Wertung der Bestrebungen der Rechtspfleger hat daher stets unter dem Gesichtswinkel einer allgemeinen Justizreform zu erfolgen.

---

1) Die Bezeichnung „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle" ist erst durch das Gesetz v. 9. 7. 1927 und die Verordnung v. 20. 11. 1927 (RGBl. S. 175, 334), in Preußen durch das Gesetz v. 30. 11. 1927 und die Verordnung v. 9. 12. 1927 (Ges. Samml. S. 201/204) und durch die Verfügungen v. 9. u. 14. 12. 1927 (JMBl. S. 386) eingeführt.

Die Geschichtsschreiber haben einen hartnäckigen Kampf um die neue Bezeichnung geführt (vgl. die Schrift „Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberei" v. H. Angerstein, Braunschweig 1908). M.E. erfolgte die Umbenennung zu recht, da der Ausdruck „Gerichtsschreiber" geeignet war, einen falschen Eindruck von der Tätigkeit dieses Beamten hervorzurufen.

2) Man unterscheidet allgemein zwischen Kleiner und Großer Justizreform. Unter „Kleiner Justizreform" versteht man die Uebertragung richterlicher Geschäfte auf Urkundsbeamte. Die Große Justizreform besteht in einer Aenderung des Aufbaus der Zuständigkeit und der Besetzung der Gerichte. Die Grenzen zwischen Kleiner und Großer Justizreform sind jedoch nicht fest, sodaß sich die Begriffe nicht klar scheiden lassen.

Erster Teil

Der Werdegang der Entlastungsgesetzgebung.

A. Die geistige Wurzel der Rechtspflegereinrichtung.

Wie die Rechtspflegereinrichtung selbst zu einem wesentlichen Teilstück der Gesamtjustizreform geworden ist, so finden wir auch ihre geistige Wurzel in den Bestrebungen nach einer durchgreifenden Justizreform. Der Ruf nach einer Justizreform ist schon recht alt. Er wurde schon vor mehr als drei Jahrzehnten, also gar nicht lange Zeit nach Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze erhoben.

Bedingt durch die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung Deutschlands nach der Einigung durch Bismarck hatte sich der Geschäftsgang bei den Gerichten ganz außergewöhnlich gesteigert [3]). Dieses starke Anwachsen der Gerichtstätigkeit hatte wiederum zur Folge, daß der Richterstand mit untergeordneten und rein schematischen Arbeiten derart belastet wurde, daß seine ureigenste Tätigkeit, die Streitentscheidung und die Rechtsfindung, hierdurch eine nicht unerhebliche Hemmung erfuhr. Diesen durch die historische Entwicklung bedingten Übelstand hielten die Vorkämpfer einer Justizreform für den wesentlichsten Grund, daß das Vertrauen auf die Rechtspflege und die Autorität vor dem Richter immer mehr sanken.

Eine wirksame Entlastung der Richter und damit eine Herabsetzung ihrer Zahl sei die erste Voraussetzung für die Überwindung der sich anbahnenden Justizkrise.

Als erster erhob Kruse [4]) seine Kritik gegen die bestehende Justizordnung. Von ihm fiel das Wort von der „Subalternisierung des Richterstandes". Seither ist die Bewegung nicht mehr zum Stillstand gekommen. Zunächst bewegte die Justizreform nur die Gemüter einiger Juristen. Die breite Öffentlichkeit wurde erst durch die berühmt gewordene Herrenhausrede des Frankfurter Oberbürgermeisters Franz Adickes vom 20. März 1906 für das Problem der Justizreform interessiert. Nach dieser Rede hat Adickes seine Gedanken in zwei Schriften festgelegt [5]).

Adickes sieht es als bedenkliches Zeichen an, daß die Zahl der Richter in Deutschland ständig vermehrt wird. Nach seiner Meinung muß eine Vermehrung der Richter unbedingt eine Verschlechterung ihrer Qualität nach sich ziehen, da es unmöglich ist, bei einer so großen Zahl noch eine Auslese nach den persönlichen Eigenschaften zu treffen. Nur eine Verminderung der Zahl der Richter könne dem Richterstand die ihm gebührende Autorität verschaffen und das Vertrauen auf die Gerichte

---

[3]) Vgl. Mügel: Zur Reform unserer Gerichtsorganisation in DJZ. 1906, S. 1409. Mügel bringt hier folgende interessante Statistik, die das Ansteigen des Geschäftsganges schlagartig beleuchtet:

Gewöhnliche Prozesse I. Instanz bei den Amtsgerichten	1880	700 850
	1904	1 209 388
bei den Zivilkammern und Kammern f. Handelssachen	1880	72 790
	1904	144 694
Hauptverhandlung der Schöffengerichte	1880	363 591
	1904	509 656
Hauptverhandlung der Strafkammer I. Instanz	1880	44 858
	1904	74 571

[4]) Richterstand und Advokatur, Ein Mahnwort, Leipzig 1897.

[5]) Grundlinien durchgreifender Justizreform, Berlin 1908 und Zur Verständigung über die Justizreform.

wiederherstellen. So kommt Adickes zu der Forderung, die Zahl der Richter dadurch herabzusetzen, daß man sie von ihrer „subalternen Arbeitslast" löst [6]).

Adickes' Ideen sind für die Entstehung des Rechtspflegertums von außerordentlicher Bedeutung gewesen. Schon rein äußerlich dadurch, daß er die Angriffe gegen die bestehende Justizorganisation in die breite Öffentlichkeit trug und dort großen Widerhall fand, hat die ganze Bewegung — man kann fast sagen — einen propagandistischen Auftrieb bekommen. Vor allen Dingen aber hat seine Forderung nach Herabsetzung der Zahl der Richter befruchtend auf die Bestrebungen der Rechtspfleger gewirkt. Genau wie Adickes gehen die Rechtspfleger in ihren Bestrebungen [7]) davon aus, daß eine Verbesserung der Rechtspflege nur durch Herabsetzung der Zahl der Richter zu erreichen ist.

Ausgelöst durch Adickes' Ideen hat sich eine umfangreiche Literatur um das Problem der Justizreform gebildet. Die Vorkämpfer für eine Erneuerung unserer Gerichtsorganisation sind in ihren Forderungen zum Teil recht radikal und verlangen nach englischem Vorbild an Stelle unserer Kollegialgerichte das Einrichtersystem [8]). Andere wieder halten das Mehrrichtersystem für allein möglich und einzig passend auf die deutschen Verhältnisse [9]). Gemeinsam ist beiden Gruppen jedoch, daß sie sich für eine Entlastung des Richters von untergeordneten Arbeiten aussprechen [10]) [11]).

Die Vorkämpfer für eine Justizreform haben mit ihren Forderungen somit den geistigen Unterbau für die heutige Rechtspflegereinrichtung geschaffen. Dadurch, daß hier eine Verkleinerung des Arbeitskreises der Richter angestrebt wurde, wurde geistig der Einbruch in das Tätigkeitsfeld der Richter vorbereitet.

B. Die Vorschläge Mügels.

War es hauptsächlich Adickes, der durch seine Rede und seine Schriften geistig die Grundlage für die Kleine Justizreform schuf, so gebührt dem Preußischen Staatssekretär Mügel das Verdienst, diese Ideen zu praktischen Vorschlägen bearbeitet zu haben. Mügel war bereits im Jahre 1906 kurz nach der Rede Adickes' mit reformatorischen Gedanken hervorgetreten [12]), in denen er Adickes sehr nahe kommt.

Als Mügel [13]) jedoch mit seinen Vorschlägen an die Öffentlichkeit trat, war bei ihm das ideale Streben nach Hebung des Richterstandes und Verbesserung der Rechtspflege nicht vorherrschend, wenn auch dieser Beweggrund erheblich mitsprach. Seine Vorschläge waren vielmehr diktiert von der Not der Zeit, die durchgreifende Sparmaßnahmen erforderte.

Mitten im Kriege wurde Mügel durch königliche Kabinettsorder zum Staatskommissar für eine landesrechtliche Justizreform bestellt. Der Allerhöchste Erlaß vom 19. 1. 1917 stellte ihm die Aufgabe, zu prüfen, auf

6) Adickes greift hier bewußt das Wort von Kruse auf. 7) Vgl. S. 31 d. Arbeit. 8) Mügel DRZ. 1906, S. 1409; Holtgreven, Das Recht 1906, S. 128 ff.; Schwartz, Erneuerung deutscher Rechtspflege S. 154 ff. 9) Stein, Zur Justizreform, S. 78 79. 10) S. auch Wagner, Justizgesundung S. 29. 11) Die Frage Einzelrichter oder Kollegialsystem ist bis in die jüngste Zeit hinein in Streit gewesen. Im Jahre 1930 machte die Preußische Regierung den Vorschlag, (mitgeteilt in JW. 1930, S. 25), bei den Landgerichten in Civilsachen I. Instanz in vermögensrechtlichen Ansprüchen bis zu einem Streitwert von 6000 RM das Kollegium durch den Einzelrichter zu ersetzen. Vgl. Magnussen „Die Kleine Justizreform 1930", S. 10 ff. 12) DJZ. 1906, S. 1409: Zur Reform unserer Gerichtsorganisation. 13) Mügels Vorschläge sind deshalb so genau zu behandeln, weil sie richtunggebend für die spätere Kleine Justizreform geworden sind.

welche Weise in der Staatsverwaltung, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtspflege, Vereinfachungen und Verbilligungen durchgeführt werden können.

Mügel geht davon aus, daß die Frage einer Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege sich nicht lösen läßt von der Frage einer allgemeinen Justizreform. Er kommt zu der Feststellung, daß Verbesserung, Verbilligung und Vereinfachung der Rechtspflege keineswegs miteinander in Widerstreit stehen, sondern daß eine Vereinfachung und Verbilligung auch eine Verbesserung der Rechtspflege nach sich zieht. Denn maßgebend für die Güte einer Rechtspflege ist nicht die Verfahrenorganisation, sondern maßgebend sind allein die Qualitäten der Personen, die als Organe der Rechtspflege tätig werden. In Deutschland jedoch leiden wir an einer zu hohen Zahl von Richtern, so daß auch weniger geeignete Kräfte in den Richterstand gelangen. Verminderung der Richterzahl ist daher Vorbedingung für die Hebung unserer Rechtspflege. Wenn man also dem Richter einen Teil seiner bisherigen Tätigkeit nimmt, so führt man dadurch nicht nur eine Vereinfachung und Verbilligung, sondern auch eine Verbesserung der Rechtspflege herbei[14]). Innerhalb der Justizverwaltung müssen daher weite Gebiete der richterlichen Tätigkeit auf die Urkundsbeamten übertragen, und die Urkundsbeamten wiederum durch die Kanzlei entlastet werden.

Zur Richterentlastung macht Mügel im einzelnen folgende Vorschläge[15]):

Auf dem Gebiete des Strafrechts verlangt Mügel die Übertragung der Strafvollstreckung in amts- und schöffengerichtlichen Sachen auf die Amtsanwälte[16]).

Auf zivilprozeßrechtlichem Gebiete hält Mügel die Übertragung des Erlasses von Zahlungsbefehlen auf Urkundsbeamte für geeignet. Er spricht sich auch für die Einführung eines Bagatellverfahrens (Streitwert bis 120 RM) aus, ohne allerdings für eine Übertragung dieses Verfahrens auf Urkundsbeamte einzutreten[17]).

Im übrigen bringen Mügels Vorschläge auf prozeßrechtlichem Gebiet wenig Neues, da dieses reichsrechtlicher Regelung vorbehaltene Gebiet einer landesrechtlichen Justizreform nur wenig Raum ließ. Interessant ist im Hinblick auf die später erhobenen Forderungen der Rechtspfleger, daß Mügel sich auch für die Einführung eines gesonderten Güteverfahrens einsetzt. Er verlangt aber nicht die Übertragung dieses Verfahrens auf die Urkundsbeamten[18]), sondern er will Schiedsmänner damit betrauen.

Außerordentlich befruchtend für die spätere Gesetzgebung waren Mügels Reformpläne auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Grundbuchsachen.

Als Mügel mit seinen Vorschlägen an die Öffentlichkeit trat, bestand bereits eine gesetzliche Entlastung des Richters. Durch die Allgemeine Verfügung (A. V.) vom 9. 11. 1910[19]) war der Urkundsbeamte schon

14) Mügel stimmt hier ganz mit Adickes überein. 15) Mügels Vorschläge befassen sich mit dem Gesamtaufbau der Justiz. Im Rahmen dieser Arbeit interessieren jedoch die Vorschläge nur insoweit, als sie sich mit der Uebertragung richterlicher Geschäfte auf Urkundsbeamte befassen. 16) § 451 STPO., in der Fassung v. 22. 3. 1924 (RGBl. S. 299) enthält heute die Ermächtigung für die Uebertragung der Strafvollstreckung auf Amtsanwälte. Art. VI, § 1 III des Entlastungsgesetzes v. 12. 3. 1921 enthält die gleiche Ermächtigung für die Rechtspfleger. 17) s. S. 57 d. Arbeit. 18) Die Urkundsbeamten haben die Wahrnehmung des Güteverfahrens für sich verlangt (vgl. S. 34 d. Arbeit. 19) JMBl. S. 393.

wesentlich an den Grundbuchgeschäften beteiligt worden, indem er durch Anfertigung von Entwürfen dem Richter Hilfe zu leisten hatte. Der Urkundsbeamte trifft die Entscheidung selbständig aus eigenem Entschluß, während der Richter durch seine Unterschrift die Verantwortung auf sich nimmt. Mügel geht davon aus, daß ein großer Teil der Grundbuchgeschäfte einfacherer Art ist, so daß auf die Mitwirkung des Richters verzichtet werden kann. Die Ausbildung des Urkundsbeamten reiche aus, um diese Geschäfte selbständig und in eigener Verantwortung zu erledigen. Nur ein kleinerer Teil der Grundbuchsachen sei so schwierig, daß er eine volle juristische Durchbildung verlange. Aus diesen Erwägungen fordert Mügel für den Richter das Recht, gewisse Sachen dem Urkundsbeamten zuschreiben zu können. Zwar wird der Richter bei dieser Regelung auch stets noch zu einer Entscheidung gezwungen, da er bei allen Eingängen prüfen muß, was sich zur Übertragung auf den Urkundsbeamten eignet, aber den anderen möglichen Weg, den Urkundsbeamten allgemein für zuständig zu erklären und ihm durch eine Sollvorschrift die Pflicht aufzuerlegen, in allen Zweifelsfällen den Richter anzurufen, hält Mügel deshalb nicht für gangbar, weil die Entscheidung, ob rechtliche Bedenken vorliegen, dann allein der Urkundsbeamte zu treffen hätte. Im Hinblick auf die späteren Bestrebungen der Rechtspfleger ist es von Interesse, daß sich Mügel, um grundsätzliche Bedenken gegen die Übertragung richterlicher Geschäfte auf die Urkundsbeamten zu zerstreuen, auf die Einrichtung der württembergischen Bezirksnotare beruft. Die Tätigkeit dieser Beamten ist Vorbild für die Bestrebungen des Bundes Deutscher Justizamtmänner geworden.

Beurkundungen.

Mügel spricht sich auch für eine Erweiterung der Zuständigkeit des Urkundsbeamten im Beurkundungswesen aus[20]). Zu übertragen sei hier die Beglaubigung von Handzeichen und die Ausstellung von einfacheren Zeugnissen, insbesondere Lebensbescheinigungen. Eine allgemeine Befugnis für den Urkundsbeamten zur Wahrnehmung von Beurkundungen empfiehlt Mügel nicht, da ein großer Teil der Urkunden volle juristische Durchbildung erfordere.

Vormundschaftssachen.

Ähnlich wie in Grundbuchangelegenheiten verlangt Mügel für den Richter die Befugnis, sich in gewissen Fällen der Hilfe des Urkundsbeamten bedienen zu können (Anfragen an Waisenrat und Mündelmutter, Aufforderung zur Rechnungslegung, Prüfung der Rechnungslegung u. dergl.).

Das Wirken Mügels ist für die Entstehung des Rechtspflegergebildes von großem Wert gewesen. Er hat mit seinen Vorschlägen den Weg gewiesen, wie eine Übertragung richterlicher Geschäfte auf Urkundsbeamte zu bewerkstelligen ist.

C. Die Entwicklung bis zum Reichsentlastungsgesetz vom 21. 3. 1921.

Als von den Vorkämpfern einer grundlegenden Justizreform die ersten Angriffe gegen die bestehende Gerichtsorganisation in die Welt getragen wurden, war bereits vom Reichs- wie auch vom preußischen Gesetzgeber aus eigenem Antrieb der Grundstock für die Entwicklung der Rechts-

20) Begründet war hier die Zuständigkeit bereits durch das Gesetz v. 18. 3. 1914, Ges. Samml. S. 35, vgl. S. 15 d. Arbeit.

pflegereinrichtung zu ihrer heutigen Form gelegt. Das Reich wie auch Preußen haben aus dem Zwang der Verhältnisse die Notwendigkeit einer Richterentlastung erkannt und mit gesetzgeberischen Maßnahmen helfend eingegriffen.

I. Die Entwicklung im Reich.

1. Die Zivilprozeßnovelle vom 17. 5. 1898.

Durch die Zivilprozeßnovelle vom 17. 5. 1898[21]), die am 1. 1. 1900 in Kraft getreten ist, wurde dem Richter die Befugnis eingeräumt, sich bei der Prüfung eines Kostenfestsetzungsgesuchs der Hilfe der Urkundsbeamten zu bedienen. Diese Maßnahme war jedoch nur als Hilfe für den Richter gedacht.

2. Die Zivilprozeßnovelle vom 1. 4. 1909.

Neun Jahre später tat der Reichsgesetzgeber mit der Zivilprozeßnovelle vom 1. 4. 1909[22]) einen Schritt von grundsätzlicher Bedeutung. Die Entscheidung über das Kostenfestsetzungsgesuch sowie die Erteilung des Vollstreckungsbefehls wurde auf den Urkundsbeamten übertragen. Für die Entwicklung der Rechtspflegereinrichtung war diese gesetzliche Maßnahme in doppelter Beziehung grundlegend. Einmal schuf diese Novelle den auf Grund gesetzlicher Ermächtigung selbständig und selbstverantwortlich fungierenden Urkundsbeamten. Wenn man auch jetzt noch nicht von einer Rechtspflegereinrichtung sprechen kann — denn dazu war der Tätigkeitskreis des Urkundsbeamten noch viel zu eng —, so bedeutet doch dieses Gesetz das Fundament für das heutige Rechtspflegergebilde. Zum anderen kam dieser Zivilprozeßnovelle insofern entscheidende Bedeutung bei, als man hier zum erstenmal einen Einbruch in das ureigenste Tätigkeitsgebiet des Richters feststellen muß. Der Urkundsbeamte war ermächtigt, eine Entscheidung zu treffen. Er übte also eine spezifisch richterliche Tätigkeit aus.

Während die Novelle von 1898 noch ganz unter dem Gedanken einer individuellen Entlastung des Richters steht, verwirklicht die Novelle von 1909 bereits restlos den Gedanken einer generellen Entlastung des Gerichts. Unabhängig von einem Bedürfnis nach Entlastung wurde ein Geschäft aus dem Kreis der richterlichen Zuständigkeit herausgenommen und auf den Urkundsbeamten übertragen. Der Urkundsbeamte wurde ausschließlich zuständig.

Auffallend ist, daß gegen diese Novelle keine grundsätzlichen Bedenken erhoben worden sind, vielmehr empfand man dieses Gesetz durchaus zeitgemäß[23]). In der Tat muß auch in Richterkreisen damals ein außerordentliches Bedürfnis nach Entlastung vorhanden gewesen sein, sonst wäre dieser Einbruch in ein bisher dem Richter vorbehaltenes Gebiet nicht so widerspruchslos hingenommen worden.

II. Die Entwicklung in Preußen.

1. Die Allgemeinen Verfügungen vom 25. 4. 1906, vom 7. 5. 1906 und vom 15. 11. 1910.

Etwas später als das Reich trifft auch Preußen Entscheidungen von gleicher Wichtigkeit für die Entstehung des Rechtspflegertums. Die Allgemeine Verfügung vom 25. April 1906[24]) „betreffend die Heranziehung

21) RGBl. S. 256. 22) RGBl. S. 475. 23) „Gegen diese Novelle bestehen keine Bedenken". Dittenberger, Gutachtliche Aeußerung zur Justiznovelle von 1909, S. 11. 24) JMBl. S. 112.

des Gerichtschreibers und der Kanzlei zur Hilfeleistung in richterlichen Geschäften und die Entlastung des Gerichtsschreibers durch die Kanzlei" trifft Bestimmungen über die Entlastung des Richters durch die Kanzlei und durch den Urkundsbeamten. Die Kanzlei hat nunmehr die reinen Schreibarbeiten auszuführen (Anfertigung von Urteilsköpfen u. dergl.), während der Urkundsbeamte dem Richter durch Anfertigung von Entwürfen Hilfe zu leisten hat. Der Geschäftskreis der Urkundenbeamten ist in zwei Katalogen bestimmt. Dafür tritt wiederum eine Entlastung des Urkundsbeamten durch eine weitere Heranziehung der Kanzlei ein. Der Vorstand des Gerichts kann hierüber Bestimmungen erlassen. Die Allgemeine Verfügung vom 7. Mai 1906[25]) regelt in gleicher Weise die Verhältnisse bei den Staatsanwaltschaften.

Diese beiden Allgemeinen Verfügungen wurden durch die Allgemeine Verfügung vom 19. November 1910 zusammengezogen. Diese A. V. traf dann noch gewisse unwesentliche Veränderungen.

Unter dem Gesichtswinkel der Justizreform betrachtet, liegen diese beiden preußischen Allgemeinen Verfügungen auf der gleichen Ebene wie die Zivilprozeßnovelle von 1898. Sie sind ebenfalls noch beherrscht von dem Gedanken einer individuellen Richterentlastung.

2. Das Gesetz vom 18. 3. 1914.

Das preußische Gesetz vom 18. März 1914[26]) geht einen Schritt weiter. Es begründet die Zuständigkeit des Urkundsbeamten für die Beglaubigung von Unterschriften. Es kommt damit dem Gedanken einer generellen Entlastung schon weit näher, weil hier der Urkundsbeamte eigenverantwortlich tätig werden kann. Jedoch wird hier der Urkundsbeamte nicht wie in der Zivilprozeßnovelle von 1909 ausschließlich zuständig, sondern die Zuständigkeit des Richters bleibt konkurrierend bestehen.

Wenn auch die beiden Zivilprozeßnovellen des Reiches von 1898 und 1909, sowie die preußische Allgemeine Verfügung von 1910 und das preußische Gesetz vom 18. 3. 1914 gesetzgeberisch grundsätzlich Neues schufen, so brachten diese gesetzgeberischen Maßnahmen für das Tätigkeitsgebiet des Urkundbeamten kaum etwas Neues. Denn in der Praxis wurden diese Geschäfte bereits von den Urkundsbeamten erledigt, da im internen Gerichtsbetrieb die Urkundsbeamten in diesen Geschäften den Richtern die Vorverfügungen lieferten. Bereits vor diesen gesetzlichen Maßnahmen hatten sich die Richter durch den Brauch des Vorverfügens eine wesentliche Entlastung geschaffen. Überhaupt kann man das Vorverfügen als den tieferen Grund der gesamten Entlastungsgesetzgebung bezeichnen. Die Urkundsbeamten wurden dadurch, daß man sie zum Vorverfügen anwies, gezwungen, gewisse Gebiete zu beherrschen. Da diese Gebiete praktisch sowieso von dem Urkundsbeamten ausgeführt wurden, trug der Gesetzgeber keine Bedenken, diese Geschäfte zur selbständigen Erledigung dem Urkundsbeamten zu übertragen. Daß das Vorverfügen ein geeignetes Mittel zur Heranbildung des Urkundsbeamten gewesen ist, beweist die Rundverfügung vom 31. Mai 1926[27]), in der hervorgehoben ist, daß das Vorverfügen zum Zwecke der Ausbildung nutzbar zu machen ist.

---

25) JMBl. S. 139. 26) Ges. Samml. S. 35. 27) Sarkamm: Grundlagen, S. 150.

3. Das Gesetz vom 14. 12. 1920.

Geschaffen wurde die Rechtspflegereinrichtung durch das preußische Gesetz vom 14. Dezember 1920[28]).

Die durch den verlorenen Krieg bedingte Wirtschaftsentwicklung und der beginnende Währungsverfall machten auch auf dem Gebiete der Justiz einschneidende Maßnahmen erforderlich.

Preußen ging, soweit es das landesrechtlicher Regelung unterliegende Gebiet zuließ, dem Reich voran. Das Gesetz vom 14. 12. 1920 regelt die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf den Urkundsbeamten. Es ist ein Rahmengesetz und ermächtigt den Justizminister, gewisse Geschäfte in Grundbuchsachen auf den Urkundsbeamten zu übertragen. Der Justizminister hat durch die A. V. vom 28. 1. 1921[29]) die Ausführungsbestimmungen hierzu erlassen. Die Ausführungsbestimmungen zählen katalogmäßig gewisse Geschäfte auf, die der Urkundsbeamte selbständig, ohne Mitwirkung des Richters wahrzunehmen hat. Selbständig nimmt der Urkundsbeamte insbesondere folgende Geschäfte wahr:

1. Die Protokolle gemäß § 29 der Grundbuchordnung (Unterlagen für die Eintragung in das Grundbuch);
2. die Anordnung der Erteilung von Abschriften aus dem Grundbuch;
3. Antworten auf Anfragen über den Inhalt des Grundbuchs;
4. die Gestattung von Einsichtnahme in das Grundbuch und die Grundakten.

Bei anderen wichtigeren Geschäften sehen die Ausführungsbestimmungen die Mitwirkung des Richters vor.

Wichtig sind diese Ausführungsbestimmungen auch insofern, als sie zum erstenmal Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen zur Rechtspflegetätigkeit enthalten. Allgemein dürfen nur Justizoberinspektoren und Justizinspektoren Rechtspflegergeschäfte wahrnehmen. Andere Beamte bedürfen der Ermächtigung durch den Landgerichtspräsidenten, der zu prüfen hat, ob und zu welchen Geschäften der Beamte sich eignet.

Mit diesem Gesetz war die Rechtspflegereinrichtung begründet. Ganze Verfahrensgebiete waren dem Urkundsbeamten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung überwiesen worden. Gleichzeitig damit waren auch Bestimmungen getroffen, welcher Beamtenkreis Rechtspflegergeschäfte wahrnehmen konnte. In materieller und personeller Beziehung waren somit die Voraussetzungen für das heutige Rechtspflegergebilde bestimmt worden.

D. Das Reichsgesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921[30]).

I. Allgemeines.

Wenige Monate danach wurde durch das Gesetz vom 11. 3. 1921, die sogenannte „Kleine Justizreform", die Rechtspflegereinrichtung reichsgesetzlich verankert. Die Kleine Justizreform ist ebenso wie das preußische Gesetz vom 14. Dezember 1920 ein Rahmengesetz. Es ermächtigt die Landesjustizverwaltungen, gewisse richterliche Geschäfte auf die Urkundsbeamten zu übertragen. Auf dem Gebiet des Prozeßrechts zählt das Reichsgesetz gewisse Geschäfte auf, die übertragbar sind. Zur Übertragung

28) Ges. Samml. 1921, S. 75. 29) JMBl. S. 75. 30) RGBl. S. 229.

kommen in Frage die Erteilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen, in denen es bisher einer Anordnung des Vorsitzenden bedurfte; Entscheidungen betreffend Rückgabe von Sicherheiten; Erlaß von Zahlungsbefehlen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen; Einstellungsbeschlüsse in der Mobiliarzwangsvollstreckung; Anordnungen des Arrestgerichts auf Klageerhebung und Aufhebung des vollzogenen Arrests nach Hinterlegung, sowie die gesamte Strafvollstreckung mit Ausnahme der Entscheidungen über Aussetzung und Unterbrechung der Strafvollstreckung.

Auf dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit erteilt das Gesetz eine Generalermächtigung.

Wie die Begründung zu diesem Gesetz ausführt, erfolgte die Aufzählung auf diesem Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit deshalb, um auf diesem, reichsrechtlicher Regelung unterliegenden Gebiete keine allzu großen Unterschiede aufkommen zu lassen, während auf dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit die allgemeine Ermächtigung deshalb erteilt wurde, weil hier in den einzelnen Ländern das Bedürfnis nach Entlastung verschieden groß ist. Sämtliche Länder haben von der Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Außer dem Reichsentlastungsgesetz gibt der § 13 des Einführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 24. 3. 1897 eine reichsgesetzliche Ermächtigung für die Landesgesetzgebung, richterliche Arbeiten auf den Urkundsbeamten zu übertragen. Von dieser Ermächtigung haben folgende Länder Gebrauch gemacht:

1. Baden, durch das Gesetz vom 18. Juni 1899 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und der Zivilprozeßordnung;
2. Bayern, durch den Artikel 25 des AG. zur Grundbuchordnung und zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 9. Juni 1899;
3. Württemberg durch Artikel 273 ff. des AG. zum BGB. und zu dessen Nebengesetzen, vom 28. Juli 1899;
4. Preußen, durch das Gesetz vom 15. Dezember 1923 betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen auf Urkundsbeamte der Geschäftsstelle. (Die in diesem preußischen Gesetz vorgesehene nähere Anordnung des Justizministers ist bisher noch nicht ergangen.)

Die Tätigkeit des Rechtspflegers zerfällt in zwei Gruppen[31]). Einmal wird der Rechtspfleger nur als Gehilfe des Richters tätig, zum anderen ist er der Ersatz des Richters. Als Richtergehilfe erstreckt sich die Tätigkeit des Rechtspflegers nur auf den internen Gerichtsdienst. Nach außen hin zeichnet der Richter als der Verantwortliche. Die Allgemeine Verfügung von 1910[32]) zieht den Urkundsbeamten nur zur Gehilfentätigkeit heran. Auch nach der Entlastungsgesetzgebung ist der Urkundsbeamte zur Gehilfenfunktion verpflichtet, indem er dem Richter Entwürfe vorzulegen hat. Diese Tätigkeit ist nur formell als Rechtspflegertätigkeit zu bezeichnen, insofern nämlich, als der Urkundsbeamte hierzu auf Grund gesetzlicher Vorschrift verpflichtet ist. Materiell liegt hier jedoch keine Rechtspflegertätigkeit vor, weil dieser Tätigkeit die eigene Verantwortlichkeit des Urkundsbeamten fehlt.

31) Vgl. Schiffer: Die Deutche Justiz S. 298 ff. Ferner Schiffer in Vorwort zu Sarkamm: Die gesetzlichen Grundlagen der Rechtspflegertätigkeit. 32) Vgl. S. 15 d. Arbeit.

Die eigentliche Tätigkeit des Rechtspflegers als Organ der Rechtspflege beginnt erst dort, wo er als Ersatz des Richters auftritt. Diese Tätigkeit spaltet sich wiederum nach zwei Richtungen, je nachdem der Urkundsbeamte unbedingt und ohne weiteres oder nur auf Anordnung höherer Stellen allgemein oder im Einzelfalle tätig wird. Gleichgültig hierbei ist, ob der Rechtspfleger im Namen des Richters oder im eigenen Namen handelt. Jedenfalls ist der Richter ausgeschaltet und der Rechtspfleger handelt auf eigene Verantwortung. Unbedingt wird der Urkundsbeamte tätig nach der Zivilprozeßnovelle von 1909 und nach dem preußischen Gesetz vom 18. 3. 1914; nach der Zivilprozeßnovelle von 1909 ausschließlich, nach dem preußischen Gesetz von 1914 jedoch nur in konkurrierender Zuständigkeit mit dem Richter[33]). Ferner wird der Urkundsbeamte ohne weiteres tätig nach Art. 3 des Entlastungsgesetzes von 1921, und zwar hier ebenfalls ausschließlich, als ihm hier die Kostenfestsetzung in Strafsachen übertragen worden ist.

Im übrigen sind alle Geschäfte, die durch die Kleine Justizreform übertragen worden sind, nur bedingt übertragen. Wie das Reichsentlastungsgesetz von 1921 es dem Ermessen der Länder überläßt, in welchem Umfange sie von der Entlastung Gebrauch machen wollen, so gibt es ihnen auch freie Hand, die Rechtspflegertätigkeit von gewissen Voraussetzungen abhängig zu machen[34]).

Es hatte seine guten Gründe, daß das Tätigwerden des Rechtspflegers an gewisse Voraussetzungen geknüpft wurde. Zunächst wollte man Erfahrungen sammeln und abwarten, wie die neue Einrichtung sich bewährte. Zudem erforderte die erweiterte Zuständigkeit des Urkundsbeamten ein bewährtes und geschultes Personal und man wußte nicht, ob solches in genügender Anzahl vorhanden war.

Der Gesetzgeber hat aus diesen Erwägungen versucht, gewisse Sicherheiten gegenüber der Tätigkeit der Rechtspfleger zu schaffen. Diese Sicherheitsmaßnahmen liegen einmal darin, daß dem Richter ein weitgehendes Vorbehaltsrecht eingeräumt ist. Es ist zu unterscheiden zwischen dem gesetzlichen und dem persönlichen Vorbehaltsrecht des Richters. Das gesetzliche Vorbehaltsrecht ist keine Sicherungseinrichtung, sondern engt nur den Kreis der auf den Rechtspfleger übertragenen Geschäfte ein. Dem persönlichen Vorbehaltsrecht des Richters entspricht auf der anderen Seite ein Vorlegungszwang des Rechtspflegers, den jedoch nicht sämtliche Ausführungsbestimmungen der Länder enthalten.

Die andere Sicherheitsmaßnahme des Gesetzgebers besteht darin, daß er nur einen gewissen Beamtentyp zur Wahrnehmung von Rechtspflegergeschäften ermächtigt. In Preußen ist dies der Beamte des oberen Justizdienstes. Allerdings haben einzelne Länder (Lübeck, Bayern) die Tätigkeit des Rechtspflegers nicht an gewisse personelle Voraussetzungen geknüpft, sondern den Urkundsbeamten allgemein für zuständig erklärt.

Die Art und Weise der übertragenen richterlichen Geschäfte regelt sich nach drei Methoden:

1. Komplexweise Übertragung durch die Rechtspflegerordnung selbst;
2. komplexweise Übertragung durch Anordnung einer Justizverwaltungsstelle;
3. Übertragung durch den Richter im Einzelfalle.

---

33) Vgl. S. 15 d. Arbeit. 34) Vgl. die Begründung zum Reichsentlastungsgesetz Sarkamm, Grundlagen S. 14 und 15.

Bei der Übertragung nach der ersten und zweiten Methode ist noch zu unterscheiden:

a) ob die Festlegung der Geschäfte in Form von Katalogen in den Ausführungsbestimmungen selbst enthalten ist;

b) oder ob die Kataloge auf Grund besonderer Ermächtigung von den Justizverwaltungsstellen aufgestellt worden sind [35]).

Die dritte Übertragungsmethode hat heute als Grundsatz kein Land mehr. Lediglich auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit kennen einige Länder noch die Übertragung durch den Richter im Einzelfalle. Es sind dies Bayern, Mecklenburg, Oldenburg und Sachsen.

II. Die preußische Regelung.

1. Gesetzliche Grundlagen.

a) Gesetz betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber vom 14. 12. 1920 [36]) (GS. 1921 S. 75).

b) Gesetz betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen auf die Gerichtsschreiber vom 15. 12. 1923 (GS. S. 552) [37]).

c) A. V. vom 28. 5. 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 (RGBl. S. 229) und des preußischen Gesetzes betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber vom 14. 12. 1920 — JMBl. S. 401 (Entlastungsverfügung). Geändert durch die A. V. vom 25. 2. 1928 — JMBl. S. 117. Neufassung JMBl. S. 140.

d) A. V. vom 8. 12. 1925 betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Aufwertungs- und Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber (JMBl. S. 426).

2. Art der Übertragung.

Als die Kleine Justizreform erging, lagen die Ausführungsbestimmungen Preußens in Gestalt der A. V. vom 3. 3. 1921 [38]) bereits vor. Durch die A. V. vom 28. 5. 23 [39]) erfolgte eine Neuordnung dieser Ausführungsbestimmungen, die heute noch in der Fassung der A. V. vom 25. 2. 1928 [40]) in Kraft sind. Die Ausführungsbestimmungen enthalten einen Katalog, der die Geschäfte aufzählt, die sich zur Übertragung auf den Rechtspfleger eignen. Gewisse Geschäfte sind von der Übertragung ausdrücklich ausgenommen (§ 10). Andere Geschäfte sind dem Richter gesetzlich vorbehalten. Mit diesen Katalogen erschöpfen sich jedoch nicht die Übertragungsmöglichkeiten, sondern der Landgerichtspräsident kann zur Übertragung weiterer Geschäfte in Grundbuch-, Vormundschafts- und Nachlaßsachen ermächtigt werden. Die vom Landgericht aufgestellten Kataloge haben Wirkung für den betreffenden Landgerichtsbezirk [41]).

Preußen folgt also der zweiten Übertragungsmethode (komplexweise Übertragung durch Anordnung einer Justizverwaltungsstelle) und läßt grundsätzlich die übertragbaren Geschäfte in Katalogen festlegen, die in den Ausführungsbestimmungen selbst enthalten sind. Daneben kann aber auch die Justizverwaltungsstelle auf Grund besonderer Ermächtigung weitergehende Kataloge aufstellen.

---

35) Vgl. Sarkamm, Grundlagen, S. 2 u. 3. 36) S. 16 ff. d. Arbeit. 37) S. 17 d. Arbeit. 38) JMBl. S. 133. 39) JMBl. S. 401. 40) JMBl. S. 140. 41) Vgl. Sarkamm, Grundlagen, S. 4.

Eine Übertragung durch den Richter im Einzelfalle kennt die heutige preußische Regelung nicht mehr. In der ersten preußischen Regelung vom 3. 3. 21 war diese Art der Übertragung noch gebräuchlich.

3. Vorbehaltsrecht.

Neben einem gesetzlichen kennt die preußische Regelung ein weitgehendes Vorbehaltsrecht des Richters. Das persönliche Vorbehaltsrecht besteht grundsätzlich. Alle Eingänge sind vorzulegen, auch wenn eine Entlastung angeordnet ist, es sei denn, der Vorlagezwang ist ausdrücklich aufgehoben. Allerdings ist auf dem Gebiet des Zivil- und Strafprozesses nur in einem Falle das Vorbehaltsrecht gegeben. Dagegen ist auf dem Gebiet der nicht streitigen Gerichtsbarkeit das Vorbehaltsrecht ziemlich ausgedehnt, weil man diesen Geschäften nicht von vornherein ansehen kann, wie schwierig sie sich gestalten werden.

Anstatt das betreffende Geschäft selbst zu bearbeiten, kann der Richter auch anordnen, daß die Sache ihm mit Entwurf vorgelegt wird. Er hat also die Möglichkeit, sich des Rechtspflegers als Hilfskraft zu bedienen. Er kann aber auch mit bindender Wirkung für den Rechtspfleger die Richtlinien festlegen, nach denen das Geschäft zu behandeln ist. Es liegt hierin eine wesentliche Einschränkung der Unabhängigkeit des Rechtspflegers, da er gezwungen ist, der Rechtsansicht des Richters zu folgen [42]).

4. Persönliche Ermächtigung zur Rechtspflegertätigkeit.

Zur Wahrnehmung von Rechtspflegergeschäften sind befugt:

1. Beamte, die nach § 1 des Gesetzes vom 18. 12. 1927 (RGBl. S. 209) die Prüfung bestanden haben. Es sind dies die Beamten des oberen Justizdienstes.

2. Beamte, die nach § 4 des oben genannten Gesetzes diesen Beamten gleichstehen.

3. Gewisse Beamte sind diesen Beamten gleichgestellt, spielen aber praktisch in der Rechtspflegertätigkeit keine Rolle.

Der Beamtentyp, der heute in Preußen regelmäßig als Rechtspfleger auftritt, der Beamte des oberen Justizdienstes, ist erst in neuester Zeit entstanden.

Ursprünglich gab es nur einen Beamtenkreis, dem die Urkundsgeschäfte oblagen. Die Dienstverhältnisse des Urkundsbeamten waren durch das Gesetz vom 3. 3. 1879 [43]) geregelt. Dieses Gesetz trat gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. In neuester Zeit hat sich dann die Tätigkeit des Urkundsbeamten nach zwei Richtungen gespalten, und es haben sich zwei gesonderte Beamtenlaufbahnen herausgebildet. Wie die Kleine Justizreform selbst durch die Not der Zeit geboren ist, so verdanken auch die beiden Beamtenlaufbahnen den ungünstigen Zeitverhältnissen ihre Entstehung. Die preußische Justizverwaltung hatte ihre Sparmaßnahmen nicht nur darauf bechränkt, richterliche Geschäfte auf den Urkundsbeamten zu übertragen, sondern hatte auch noch innerhalb der Obliegenheiten des Urkundsbeamten geprüft, welche dieser Urkundsgeschäfte von geringer besoldeten Kräften wahrgenommen werden könnten. Das Ergebnis dieser eingehenden Dienst-

[42]) s. S. 65 d. Arbeit. [43]) Ges. Samml. S. 99.

postenbewertung war die Aufteilung der ursprünglich einheitlichen Urkundsbeamtenlaufbahn in zwei gesonderte Beamtengruppen. Die Grundlage für diese Spaltung wurde durch das Gesetz vom 18. 12. 1927 gelegt [44]). Nach diesem Gesetz werden die Urkundsgeschäfte von den Beamten des schwierigen Bürodienstes und den Beamten des einfachen Bürodienstes wahrgenommen. Diese Arbeitsteilung wurde durch die preußische Personal- und Dienstordnung für das Büro der preußischen Justizbehörden vom 1. 3. 1928 (Buko) [45]) ausgestaltet und endgültig festgelegt.

Die Laufbahn des Beamten des schwierigen Bürodienstes ist offen für Zivil- und Versorgungsanwärter. Der Zivilanwärter muß mindestens 17 Jahre alt sein und das Reifezeugnis für Unterprima besitzen. Die Anwärter dieser Laufbahn treten als Justizsupernumerare ein und haben einen dreijährigen Vorbereitungsdienst zu absolvieren. Zwei Jahre beim Amtsgericht, acht Monate beim Landgericht, drei Monate bei der Staatsanwaltschaft und einen Monat im Strafanstaltsinspektionswesen. Nach Ablauf der Ausbildungszeit haben sie eine Prüfung vor einer Kommission abzulegen, die sich aus einem Richter und zwei Beamten des schwierigen Bürodienstes zusammensetzt.

Die Laufbahn des Beamten des einfachen Bürodienstes steht Versorgungsanwärtern und Zivilanwärtern mit Volksschulbildung offen. Die Ausbildungszeit beträgt ein Jahr.

Der Beamte des schwierigen Bürodienstes erledigt die Geschäfte der Rate A. Es sind dies außer den durch die Entlastungsgesetzgebung übertragenen Rechtspflegergeschäften die schwierigen Obliegenheiten des Urkundsbeamten, insbesondere

1. Kostenfestsetzung,
2. die Festsetzung und Anweisung der Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte in Armensachen,
3. die Erteilung von Vollstreckungsbefehlen und vollstreckbaren Ausfertigungen,
4. die Beglaubigung von Unterschriften,
5. die Aufnahme von Revisionsanträgen und Begründungen in Strafsachen sowie von weiteren Beschwerden in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit,
6. die Entgegennahme von Anmeldungen zu den öffentlichen Registern,
7. das Kassendezernat,
8. das Kosten- und Stempelwesen,
9. die Geschäfte des geschäftsleitenden Beamten,
10. die Justizverwaltungsgeschäfte ausschließlich der Registraturtätigkeit.

Der Beamte des einfacheren Bürodienstes nimmt die Geschäfte wahr, die nicht dem Beamten des schwierigen Bürodienstes und nicht der Kanzlei obliegen (Geschäfte der Rate B). Insbesondere erledigt er

1. die Protokollführung,
2. die Bewirkung von Zustellungen und Ladungen,
3. die Erteilung von Ausfertigungen, beglaubigten oder einfachen Abschriften,
4. die dem Urkundsbeamten bei der Führung des Grundbuchs und der öffentlichen Register obliegenden Geschäfte,

44) Ges. Samml. S. 209. 45) JMBl. S. 173.

5. die Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften in Angelegenheiten des Grundbuchs und der öffentlichen Register,
6. die Erteilung tatsächlicher Auskünfte aus den Akten,
7. die Registraturgeschäfte,
8. die Herstellung einfacher, formularmäßiger Entwürfe,
9. gewisse einfachere Kassengeschäfte [46]).

Für die Entwicklung und Ausgestalung der Rechtspflegereinrichtung in Preußen ist die Buko von ganz außerordentlicher Bedeutung gewesen. Die Aufteilung des ursprünglich einheitlichen mittleren Dienstes hatte zur Folge, daß der Beamte des schwierigen Bürodienstes seinerseits von untergeordneten Arbeiten frei wurde und damit genügend Zeit fand, sich den ihm übertragenen richterlichen Geschäften eingehend zu widmen. Ferner bot der durch die Buko festgelegte Ausbildungsgang des Beamten des schwierigen Bürodienstes eine Gewähr dafür, daß dieser Beamte den ihm übertragenen Geschäften gewachsen war. Erst durch die Buko ist eine tragfähige Grundlage für die Rechtspflegertätigkeit geschaffen worden.

Durch die Rundverfügung des preußischen Justizministers vom 5. 7. 1929 wurden die Bezeichnungen „Schwieriger Bürodienst" und „Beamter des schwierigen Bürodienstes" durch „Oberer Justizdienst" und „Beamter des oberen Justizdienstes" ersetzt. An die Stelle der Bezeichnungen „Einfacherer Bürodienst" und „Beamter des einfacheren Bürodienstes" traten die Bezeichnungen „Mittlerer Justizdienst" und „Beamter des mittleren Justizdienstes". Diese Umbenennung zeigte nach außen hin die durch die Buko geschaffene Änderung in der Personalstruktur deutlich auf.

Den durch die preußische Regelung gewiesenen Weg beschritten auch einige andere Länder [47]).

Die Bezeichnung „Oberer Justizdienst" ist nach preußischem Vorbild von den Ländern Lippe, Anhalt, Thüringen, sowie von Danzig und dem Saargebiet übernommen worden.

III. Die Regelung in den übrigen Ländern.

1. Anhalt.

a) Gesetzliche Grundlagen.

aa) Gesetz betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber vom 11. 5. 1921 (Ges.-Samml. 1921, S. 57).

bb) Entlastungsverfügung des Staatsministeriums vom 30. 10. 1928.

b) Art der Übertragung.

Anhalt lehnt sich eng an die preußische Regelung an. Die Übertragung der in Katalogen als zur Übertragung geeignet aufgeführten Geschäfte erfolgt durch Anordnung des Landgerichtspräsidenten, der ebenso wie in Preußen in Vormundschaft-, Grundbuch- und Nachlaßsachen über die allgemeinen Kataloge hinausgehen und mit Wirkung für seinen Bezirk weitere Geschäfte übertragen kann.

[46]) Vgl. Pfeifer, Neuordnung in den Geschäftsstellen der Justizlehörden JW. 1930/691 ff. [47]) Thüringen, Arbeitsordnung für die Geschäftsstellen und Kanzleien der Thüringischen Justizbehörden (Arbo) vom 14. 12. 28 (Ges. S. S. 272). Anhalt, Personal- und Dienstordnung für das Büro der Anhaltischen Justizbehörden vom 14. 9. 1928. Oldenburg; Oldenburgische Personal- und Dienstordnung vom 23. 7. 1931. Bayern, Bayerische Geschäftsstellenordnung vom 15. 12. 1931.

Zur Rechtspflegertätigkeit aktiv legitimiert ist der Beamte des oberen Justizdienstes (Beamte, die die in § 1 der Geschäftsstellendienstordnung vom 12. 3. 1928 — GS. S. 7 — vorgesehene Prüfung bestanden haben oder nach § 4 daselbst diesen Beamten gleichstehen), der jedoch nicht allgemein, sondern nur, wenn eine Entlastung angeordnet ist, tätig wird.

Es besteht grundsätzlich Vorlagezwang und ein Vorbehaltsrecht des Richters.

2. Baden.

a) Gesetzliche Grundlagen.

aa) Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921. Vom 4. 10. 1921 (Gesetz- u. Verord.-Bl. 1921, S. 339).

bb) Entlastungsvorschriften vom 10. 8. 1926 (Badisches JMBl., S. 137).

cc) Erlaß vom 24. November 1925, Nr. 81 141, über die geschäftliche Behandlung der Aufwertungssachen (JMBl., S. 119).

b) Art der Übertragung.

Auch Baden hält sich an das preußische Vorbild. Die Übertragung erfolgt nach der Geschäftsverteilung durch die Entlastungsvorschriften selbst.

Zur Wahrnehmung von Rechtspflegergeschäften befugt sind grundsätzlich die Beamten, die mindestens der Besoldungsgruppe VIII angehören. Beamte der Gruppe VII, soweit sie dem gehobenen mittleren Dienst angehören, bedürfen der persönlichen Ermächtigung. Im Gegensatz zur preußischen Regelung wird der Beamte, der einer persönlichen Ermächtigung nicht bedarf, ohne weiteres als Rechtspfleger tätig, ohne daß es der Anordnung einer Entlastung für die betreffende Behörde bedarf. Praktisch jedoch kann die Rechtspflegertätigkeit dadurch eingeschränkt werden, daß der Behördenvorstand bei Überlastung des Rechtspflegers anordnen kann, daß er sich bestimmter Geschäfte zu enthalten habe.

Ein Vorbehaltsrecht des Richters ist nur da gegeben, wo man den Geschäften nicht ansehen kann, ob sie sich leicht oder schwierig gestalten werden. Bei erfahrungsgemäß leichteren Geschäften ist dem Rechtspfleger durch eine Sollvorschrift zur Pflicht gemacht, die Sache dem Richter vorzulegen, wenn sich gewisse Schwierigkeiten herausstellen.

3. Bayern.

a) Gesetzliche Grundlagen.

aa) Gesetz zur Änderung einiger Justizgesetze vom 2. Februar 1921 (Gesetz- u. Verord.-Bl., S. 29).

bb) Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz über die Geschäftsvereinfachung bei den Justizbehörden vom 21. 12. 1929 (JMBl., S. 94).

b) Art der Übertragung.

Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften können durch den Oberlandesgerichtspräsidenten (Oberstaatsanwalt) ermächtigt werden, die in einem besonderen Katalog aufgeführten Geschäfte ganz oder teilweise auf Urkundsbeamte zu übertragen. Auf personellem Gebiet besteht keine Bindung. Die Behördenvorstände sind in der Auswahl der betreffenden Beamten völlig frei. Maßgebend ist allein das Bedürfnis nach

Entlastung und das Vorhandensein geeigneter Kräfte. Auch „stellvertretende Urkundsbeamte" können zur Rechtspflegertätigkeit herangezogen werden.

Außerdem kennt Bayern noch die Übertragung durch den Richter im Einzelfalle.

Ein Vorlagezwang besteht nicht, jedoch kann der Richter sich jedes Geschäft vorbehalten.

4. Braunschweig.

a) Gesetzliche Grundlagen.

aa) Gesetz zur Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf Gerichtsschreibereibeamte vom 22. 4. 1921 (Gesetz- u. Verord.-Samml. Nr. 39, S. 158).

bb) Bekanntmachung zur Übertragung der Strafvollstreckung auf Gerichtsschreiber vom 20. 5. 1922 (Gesetz- u. Verord.-Samml., S. 383).

cc) Bekanntmachung zur Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf Gerichtsschreiber vom 21. 6. 1923 (Gesetz- u. Verord.-Samml., S. 219).

dd) Bekanntmachung zur Übertragung richterlicher Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Gerichtsschreiber vom 21. 6. 1923 (Gesetz- u. Verord.-Samml., S. 220).

ee) Bekanntmachung zur Übertragung richterlicher Geschäfte auf dem Gebiet freiwilliger Gerichtsbarkeit auf Gerichtsschreiber vom 21, 6. 1923 (Gesetz- u. Verord.-Samml., S. 221).

ff) Bekanntmachung des braunschweigischen Justizministers über die Übertragung richterlicher Geschäfte in Aufwertungssachen auf die Gerichtsschreiber vom 30. 3. 1926 (Gesetz- u. Verord.-Samml., S. 27).

b) Art der Übertragung.

Allgemein sind alle Urkundsbeamten durch den Justizminister unmittelbar zur Erteilung von Bescheinigungen nach Art. 126 der Durchführungs-Verordnung zum Aufwertungs-Gesetz und zur Kostenfestsetzung in Aufwertungssachen ermächtigt. Im übrigen erfolgt die Übertragung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten nach Maßgabe der in Katalogen zusammengefaßten Geschäfte.

Personelle Voraussetzungen sind für das Tätigwerden als Rechtspfleger nicht zu erfüllen. Vielmehr kann jeder bewährte Urkundsbeamte mit der Wahrnehmung von Rechtspflegergeschäften betraut werden.

Ein Vorlagezwang, dem ein Vorbehaltsrecht des Richters entspricht, besteht nur für Eingänge in Grundbuchsachen. In Aufwertungs-, Vormundschafts- und Strafsachen kann der Richter im Einzelfalle gewisse Geschäfte an sich ziehen, ohne daß in diesen Fällen eine Vorlage der Eingänge vorgeschrieben ist.

5. Bremen.

a) Gesetzliche Grundlagen.

aa) Gesetz betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte auf die Gerichtsschreiber vom 19. 6. 1921 (Ges.-Bl., S. 204).

bb) Verordnung betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921, vom 19. 7. 1921 (Ges.-Bl., S. 303).

cc) Verfügung der Justizkommission des Senats vom 9. 9. 1921 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte

vom 11. 3. 1921 und des Bremischen Gesetzes betreffend Übertragung richterlicher Geschäfte auf die Gerichtsschreiber vom 19. 6. 1921 (Ges.-Bl., S. 389).

dd) Verfügung der Justizkommission des Senats vom 9. 9. 1921 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 (Ges.-Bl., S. 395).

b) Art der Übertragung.

Die Übertragung der katalogmäßig aufgeführten Geschäfte auf die Urkundsbeamten erfolgt durch die Ausführungsbestimmungen selbst nach Maßgabe der Geschäftsverteilung.

Jeder mittlere Beamte kann durch die Justizverwaltungskommission zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte ermächtigt werden. Die Ermächtigung wird erteilt unter Berücksichtigung der Geschäftsverhältnisse und der persönlichen Eignung der Beamten. Die Pflicht zur Vorlage der Eingänge kann für bestimmte Fälle schon bei der Ermächtigung durch die Justizverwaltungskommission auferlegt oder durch den Richter angeordnet werden. Anstatt das Geschäft an sich zu ziehen, kann der Richter auch von der Verfügung „nach Antrag" oder „mit Entwurf" Gebrauch machen.

6. Hamburg.

a) Gesetzliche Grundlagen.

aa) Gesetz betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte auf die Gerichtsschreiber (Ges.- u. V.-Bl., S. 185).

bb) Bekanntmachung des Senats vom 4. 4. 1921 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 (Ges.- u. V.-Bl., S. 192).

cc) Verfügung der Senatskommission für die Justizverwaltung vom 27. April 1921 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 und des Hamburgischen Gesetzes betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte auf die Gerichtsschreiber vom 22. April 1921 (J.-Verw.-Bl., S. 24).

dd) Bekanntmachung des Vorstandes der Justizverwaltung vom 27. 4. 1921 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 (J.-Verw.-Bl., S. 29).

b) Art der Übertragung.

Die in den Katalogen aufgeführten Geschäfte werden von der Senatskommission für die Justizverwaltung den mittleren Justizbeamten allgemein zur Wahrnehmung übertragen.

Zur Tätigkeit als Rechtspfleger ist jeder mittlere Justizbeamte befugt, der mindestens die Stelle eines Justizobersekretärs oder eines Bürosekretärs einnimmt.

Die Ausführungsbestimmungen erwähnen weder etwas von einem Vorlagezwang noch von einem Vorbehaltsrecht des Richters. Lediglich in Fällen rechtlicher Schwierigkeiten hat der Urkundsbeamte von sich aus die Entscheidung des Richters anzurufen. Wenn hier auch von einem Vorbehaltsrecht nicht die Rede ist, so wird man doch annehmen müssen, daß damit das Vorbehaltsrecht nicht ausgeschlossen, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt ist.

7. Hessen.

a) Gesetzliche Grundlagen.

aa) Gesetz betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Gerichten vom 18. 3. 1921 (Reg.-Bl., S. 71).

bb) Verfügung des Justizministers vom 21. 4. 1921 betreffend die Übertragung von bisher durch den Richter oder den Staatsanwalt wahrgenommenen Geschäften auf mittlere Beamte (Amtsbl. Nr. 4).

b) Art der Übertragung.

Die Uebertragung der Geschäfte ist durch einen Katalog des Ministeriums der Justiz erfolgt. Das Justizministerium kann den Katalog abändern oder ergänzen. Wenn bei einem Amtsgericht eine unangemessene Überlastung des einzelnen Urkundsbeamten entsteht, kann es für dieses Amtsgericht eine abweichende Regelung treffen.

Neben dieser generellen Übertragung richterlicher Geschäfte durch das Justizministerium kennt Hessen auch noch die Uebertragung durch den Richter im Einzelfall.

Die Übertragung erfolgt auf den Beamten des gehobenen mittleren Justizdienstes. Früher wurden die Geschäfte dem mittleren Beamten allgemein übertragen, der durch den Geschäftsverteilungsplan näher bestimmt wurde. Diese Änderung ist eingeführt durch das Ausschreiben des Justizministers vom 1. 7. 1930 [48]).

Ein Vorlagezwang besteht für Eingänge, die die Eintragungen in Abteilung III des Grundbuchs, die Prüfung der Vormundschaftsrechnungen, der Vermögensübersichten und die Strafvollstreckung betreffen. Diesem Vorlagezwang entspricht ein Vorbehaltsrecht des Richters. Außerdem kann der Richter mit Rücksicht auf die Ausbildung der Referendare jedes Geschäft an sich ziehen.

8. Lippe-Detmold.

a) Gesetzliche Grundlagen.

aa) Gesetz betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber vom 3. 3. 1924 (Landesverordnungen, Bd. 28, S. 503).

bb) Allgemeine Verfügung vom 16. 10. 1926 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 und des Lippeschen Gesetzes betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber vom 3. 3. 1924 (Entlastungsverfügung, Gesetzessammlung, S. 549).

b) Lippe-Detmold hat die preußische Regelung übernommen.

9. Lübeck.

a) Gesetzliche Grundlagen.

aa) Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921, vom 17. 5. 1922 (Ges.-Samml., S. 136).

bb) Verordnungen des Senats vom 31. 5. 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1923 (Ges.-Samml., S. 146).

b) Art der Übertragung.

Die in einem Katalog zusammengefaßten Geschäfte sind durch den Senat auf den Urkundsbeamten zur selbständigen Erledigung übertragen

[48]) Nr. 2931.

worden. Auf dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt es daneben für gewisse, nicht katalogmäßig aufgeführte Geschäfte die Übertragung durch den Richter im Einzelfall.

Jeder Urkundsbeamte schlechthin ist zur Wahrnehmung von Rechtspflegergeschäften ermächtigt; auch die festgestellten Gehilfen des Urkundsbeamten, soweit sie die für die Urkundsbeamten vorgeschriebene Prüfung bestanden haben. Der Landgerichtspräsident (der Erste Staatsanwalt) kann bestimmen, daß die Gehilfen des Urkundsbeamten, die sich praktisch bewährt haben, zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte herangezogen werden können.

Das Vorbehaltsrecht des Richters ist sehr weitgehend. Mit Ausnahme der Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erstreckt es sich auf alle übertragbaren Geschäfte.

10. Mecklenburg-Schwerin.

a) Gesetzliche Grundlagen.

aa) Gesetz vom 7. 7. 1921 betreffend Erledigung von Grundbuchgeschäften durch Grundbuchführer (Reg.Bl. S. 781).

bb) Anordnung vom 21. 1. 1928 zur Ausführung des Art. IV des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte und des Gesetzes betr. Erledigung von Grundbuchgeschäften durch Grundbuchführer (Reg.Bl. S. 31).

cc) Rundschreiben des Justizministers vom 5. 9. 1926 über die geschäftliche Behandlung der Aufwertungssachen.

dd) Rundschreiben des Justizministers vom 26. 7. 1926 betreffend die geschäftliche Behandlung der auf Grund des Reichsgesetzes betr. die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter bei den Amtsgerichten eingehenden Sachen.

ee) Bekanntmachung vom 16. 6. 1927 über Beauftragung der Gerichtsschreiber bzw. Grundbuchführer mit der selbständigen Erledigung der Kostenfestsetzungsgesuche in Aufwertungssachen (Reg.Bl. S. 132).

b) Art der Übertragung.

Die in Katalogen aufgezählten Geschäfte können von den festangestellten Beamten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften als Rechtspfleger wahrgenommen werden. Die Beamten werden auf Antrag des Behördenvorstandes vom Justizministerium mit der selbständigen Erledigung widerruflich beauftragt. Der Auftrag kann auch im Einzelfalle außerplanmäßig angestellten Beamten erteilt werden.

Ein Vorbehaltsrecht des Richters besteht nicht.

11. Mecklenburg-Strelitz.

a) Gesetzliche Grundlagen.

aa) Gesetz vom 21. 4. 1922 über die Erledigung von Grundbuchgeschäften durch die Grundbuchführer (Amtlicher Anzeiger S. 216).

bb) Anordnung des Ministeriums, Abteilung für die Justiz, vom 12. 6. 1922 zur Ausführung des Art. 4 des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 und des Gesetzes vom 21. 4. 1922 über die Erledigung von Grundbuchgeschäften durch Grundbuchführer (Amtlicher Anzeiger S. 239).

b) Art der Übertragung.

Eine Reihe genau aufgezählter Geschäfte ist durch das Ministerium, Abteilung für die Justiz, auf die Urkundsbeamten übertragen worden.

In Grundbuchsachen besteht daneben in einfacheren Fällen die Übertragungsmöglichkeit durch den Richter im Einzelfall.

Die festangestellten Beamten der Geschäftsstellen werden durch den Landgerichtspräsidenten oder den Ersten Staatsanwalt zur Wahrnehmung von Rechtspflegergeschäften beauftragt, bei der Beauftragung ist auf die Geschäftsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Das richterliche Vorbehaltsrecht ist weitgehender als in den übrigen Ländern. Es erstreckt sich über die Grundbuch-, Aufwertungs- und übrigen Geschäfte der Freiwilligen Gerichtsbarkeit hinaus auch auf das Mahnverfahren, die Strafvollstreckung, die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach §§ 730 und 733 ZPO. ohne Einholung einer Anordnung des Vorsitzenden und auf die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nach den §§ 828—863 ZPO. Die Vorlage der Eingänge ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben, sondern die Anordnung darüber ist dem Richter überlassen.

12. Oldenburg.

a) Gesetzliche Grundlagen.

aa) Gesetz für den Freistaat Oldenburg betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber vom 23. 7. 1921 (Ges.Bl. S. 443).

bb) Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. 3. 1921 zur Entlastung der Gerichte und des Oldenburgischen Gesetzes vom 23. 7. 1921 betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber vom 23. 7. 1921 (Ges.Bl. S. 443).

b) Art der Übertragung.

Die Übertragung der in einem Katalog aufgeführten Geschäfte ist durch die Anordnung des Staatsministeriums selbst erfolgt. Auf dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen besteht daneben noch die Möglichkeit der Übertragung durch den Richter im Einzelfalle, in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit jedoch nur, soweit es sich nicht um sachliche Entscheidungen handelt.

Zur Wahrnehmung von Rechtspflegergeschäften werden die mittleren Justizbeamten unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und des sachlichen Bedürfnisses durch das Oberlandesgericht ermächtigt.

Es besteht ein allgemeines Vorbehaltsrecht. Der Urkundsbeamte ist verpflichtet, sämtliche Eingänge vorzulegen. Anstatt von seinem Vorbehaltsrecht Gebrauch zu machen, kann der Richter auch „nach Antrag" oder „mit Entwurf" verfügen.

13. Sachsen.

a) Gesetzliche Grundlagen.

aa) Gesetz über die Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Gerichten in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 13. 4. 1922 (Ges.Bl. S. 176).

bb) Rechtspflegerverordnung vom 18. 6. 1926 (JMBl. S. 71).

b) Art der Übertragung.

Die sächsische Regelung läßt ebenfalls das preußische Vorbild erkennen. Sachsen hat drei Übertragungsmethoden:

1. Übertragung durch Verfügung des Justizministers (Katalog in Anlage I der Rechtspflegerverordnung).

2. Übertragung durch Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten mit Zustimmung des Justizministers (Anlage II der Verordnung).

3. Übertragung durch den Richter im Einzelfall.

Die Beamten der Gruppen VIII und IX sind ohne weiteres zur Ausübung der Rechtspflegertätigkeit ermächtigt. Wenn diese Beamten in ihrer Tätigkeit übermäßig belastet sind, so kann ihnen durch die Dienstbehörden eine Beschränkung auferlegt werden. Übrige Beamte bedürfen zur Tätigkeit als Rechtspfleger der Ermächtigung durch die Dienstbehörden. Selbst wenn eine solche Ermächtigung erteilt ist, werden diese Beamten nicht ohne weiteres als Rechtspfleger tätig, sondern ihre Tätigwerden ist, wie in Preußen, außerdem noch abhängig von der Anordnung einer Entlastung für die betreffende Behörde.

Ein Vorbehaltsrecht des Richters besteht im gleichen Umfange wie in Preußen. Der Richter kann auch den Rechtspfleger mit Bindung an seine eigene Rechtsauffassung zur Herstellung von Entwürfen anhalten.

14. Schaumburg-Lippe.

a) Gesetzliche Grundlagen.

aa) Gesetz betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber vom 31. 3. 1924 (Landesverordnungen, Bd. 28, S. 1).

bb) Regierungserlaß zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 und des Schaumburg-Lippischen Gesetzes betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber vom 31. 3. 1924 — vom 1. 4. 1924 (Landesverordnungen, Bd. 28, S. 2).

b) Art der Übertragung.

Schaumburg-Lippe hat die preußische Regelung übernommen. Hinsichtlich der Anordnung gewisser Vormundschaften und Pflegschaften ist die preußische Regelung nicht übernommen worden. Desgleichen kennt Schaumburg-Lippe nicht die erweiterte Ermächtigung des Landgerichtspräsidenten (§§ 21, 24 und 28 der A. V. vom 28. 5. 1923).

15. Thüringen.

a) Gesetzliche Grundlagen.

aa) Verordnung des Justizministers vom 30. 4. 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 (Ges.-Samml., S. 131).

bb) Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 6. 7. 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte (Amts- und Nachrichtenblatt, S. 156).

cc) Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbusch vom 16. 5. 1923 (Ges.-Samml., S. 287).

dd) Allgemeine Verfügung des Justizministeriums über die Beurkundung in Grundbuchsachen vom 15. 6. 1923 (Amts- und Nachrichtenblatt, S. 273).

ee) Allgemeine Verfügung des Justizministeriums zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung in Grundbuchsachen vom 7. 7. 1922 — vom 22. 9. 1922 (Amts- und Nachrichtenblatt, S. 451).

ff) Allgemeine Verfügung des JM. über die geschäftliche Behandlung der Aufwertungssachen vom 29. 9. 1925 (Amts- und Nachrichtenblatt, S. 345).

gg) Verfügung des Justizministeriums betreffend Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 8. 3. 1926 (V. Ca. 1412/28).

hh) Hinterlegungsverordnung vom 16. 12. 24.

b) Art der Übertragung.

Die Übertragung der in einem Katalog aufgezählten Geschäfte erfolgt durch den Justizminister.

Zur selbständigen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte sind die mittleren Justizbeamten ermächtigt, die die Prüfung für den schwierigen Bürodienst bestanden haben. Andere Beamte bedürfen der Ermächtigung durch den Landgerichtspräsidenten. Diesen Beamten kann die Ausübung der Rechtspflegertätigkeit aus Gründen der Belastung der beteiligten Beamtengruppen bechränkt werden.

Allgemein besteht ein Vorbehaltsrecht nur in Grundbuch- und in Strafsachen. In Vormundschafts-, Nachlaß- und Registersachen besteht das Vorbehaltsrecht des Richters nur in gewissem Umfange. Der Richter kann es durch die Verfügung „nach Antrag" oder „mit Entwurf" ersetzen. In Grundbuchsachen jedoch ist die Verfügung „mit Entwurf" nicht vorgesehen.

16. Württemberg.

a) Gesetzliche Grundlagen.

aa) Verfügung des Justizministeriums vom 23. März 1921 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 (Amtsblatt des JM., S. 81).

bb) Verfügung des Justizministeriums vom 16. 4. 1921 betreffend die Ausführung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 auf dem Gebiete der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Amtsblatt des JM., S. 101).

cc) Verfügung des Justizministeriums vom 25. 6. 1921 betreffend die Entlastung der Richter und Staatsanwälte auf dem Gebiete der Staatsrechtspflege (Amtsbl. d. JM., S. 163).

dd) Verordnung des Justizministeriums über die Aufwertungsstellen vom 29. 7. 1924 (Regierungsblatt, S. 144).

b) Art der Übertragung.

Die in Katalogen zusammengefaßten Geschäfte sind durch Verfügung des Justizministeriums auf die Urkundsbeamten übertragen worden.

Zur Wahrnehmung von Rechtspflegergeschäften ist nach Maßgabe der Geschäftsverteilung der planmäßige Beamte des gehobenen mittleren Dienstes ohne weiteres ermächtigt. Außerplanmäßige Beamte bedürfen der Ermächtigung durch den Justizminister. Ein Vorbehaltsrecht besteht für alle Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Vorlagepflicht ist nicht geregelt.

17. Danzig.

Gesetzliche Grundlagen.

aa) Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 2. 11. 1921 (Gesetzbl., S. 211).

bb) Allgemeine Verfügung der Justizabteilung des Senats zur Ausführung der Hinterlegungsordnung vom 21. 4. 1913 — vom 7. 10. 1922.

cc) Allgemeine Verfügung des Senats — Justizabteilung — vom 10. Juli 1923.

18. Saargebiet.

Gesetzliche Grundlagen.

aa) Verordnung der Regierungskommission des Saargebietes betreffend Abänderung der Justizgesetze usw. vom 2. 8. 1921 (Amtsblatt, S. 131).

bb) Verordnung der Regierungskommission zur Entlastung der Gerichte vom 30. Juni 1926 (Amtsblatt, S. 164).

cc) Allgemeine Verfügung zur Ausführung der Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 30. 6. 1926 (Amtsblatt Nr. 367) und der Verordnung betreffend Abänderung der Justizgesetze vom 2. 8. 1921 (Reg.-Amtsbl. Nr. 626) vom 30. 11. 1926 (S. 343).

Danzig und das Saargebiet haben die preußische Regelung unter Anpassung an die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse übernommen.

Zweiter Teil

Die Reformvorschläge des Bundes Deutscher Justizamtmänner und ihr Widerhall in der Oeffentlichkeit.

A. Das Ziel der Rechtspfleger.

Nach amtlichem Urteil hat sich die Rechtspflegereinrichtung bewährt [49]). Dieses Urteil ist durch Äußerungen der Fachpresse bestätigt worden. Ermutigt durch diese positive Wertung ihrer Tätigkeit, hat sich der Bund Deutscher Justizamtmänner [50]), die Standesorganisation der Rechtspfleger, mit dem durch die Kleine Justizreform Erreichten nicht zufrieden gegeben und eine weitere Übertragung richterlicher Geschäfte auf den Urkundsbeamten gefordert. Leitgedanke dieser Bestrebungen der Rechtspfleger sind die Ideen Adickes' und Mügels. Nach Meinung der Rechtspfleger ist die Entlastungsgesetzgebung noch nicht genügend ausgebaut. Durch eine weitere Übertragung richterlicher Arbeiten auf den Urkundsbeamten werde eine weitere Ersparnis und auch eine Besserung unserer Rechtspflege zu erreichen sein.

Mit außerordentlicher Zähigkeit und Energie hat der Bund Deutscher Justizamtmänner seine Reformpläne in der Öffentlichkeit vertreten. Bereits im Jahre 1919 waren die Justizamtmänner mit Reformbestrebungen an die Öffentlichkeit getreten. Ihre heutigen Forderungen sind in der Denkschrift: „Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege; Reformvorschläge des Bundes Deutscher Justizamtmänner" niedergelegt. In einer weiteren Denkschrift: „Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege. Das erste Echo auf die Reformvorschläge des Bundes Deutscher Justizamtmänner" sind die ersten Äußerungen auf die Reformvorschläge gesammelt. Im Jahre 1933 sind die Denkschriften „Die Entlastung des Prozeßrichters durch Verminderung der Streitver-

49) Zivilprozeßentwurf von 1931, S. 265. 50) Später nannte er sich „Bund Deutscher Rechtspfleger". Heute sind die Rechtspfleger als Fachgruppe in den Bund nationalsozialistischer Deutscher Juristen eingegliedert. Vgl. S. 59 d. Arbeit.

handlungen" und „Die Zwangsvollstreckung im Entwurf einer Zivilprozeßordnung; Darstellung und Stellungnahme des Bundes Deutscher Rechtspfleger" erschienen, in denen zu einzelnen Teilgebieten ihrer Forderungen Stellung genommen worden ist. Daneben haben die Rechtspfleger bereits im Jahre 1926 durch eine Denkschrift Vorschläge zum Problem der Justizverwaltungsreform gemacht. Ferner ist in ihrer Schrift: „Die Rechtsantragstellen bei den Preußischen Justizbehörden" die Tätigkeit des Urkundsbeamten auf diesem Gebiet behandelt und eine Ausgestaltung dieser Tätigkeit gefordert worden.

Die Reformvorschläge des Bundes Deutscher Justizamtmänner bezeichnen es als Ziel einer grundlegenden Justizreform, durch Errichtung eines Rechtspflegeramts die gerichtsverfassungsmäßige Grundlage für die endgültige Ausscheidung der Rechtspflegergeschäfte aus der richterlichen Zuständigkeit und ihre Übertragung auf den Rechtspfleger durch Änderung der Verfahrensgesetze zu schaffen. In diesen Vorschlägen wird jedoch dieses Ziel vorerst zurückgestellt und nur der Ausbau der „Kleinen Justizreform" befürwortet.

Im „Ersten Echo" ist die Gestaltung des zukünftigen Rechtspflegeramts bereits näher umrissen. Hier ist der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Entwicklung der Tätigkeit des oberen Beamten zwangsläufig zur Schaffung eines selbständigen Rechtspflegeramts führen muß. Die Aufteilung der Geschäfte des Urkundsbeamten unter den Beamten des oberen Dienstes und den Beamten des mittleren Dienstes sei der erste Schritt zu einem gesonderten Rechtspflegeramt[51]) gewesen. Der Beamte des oberen Dienstes nimmt nunmehr die schwierigen Urkundsgeschäfte und die ihm durch die Entlastungsgesetzgebung übertragenen Geschäfte wahr. Die Rechtspflegergeschäfte seien bereits das Charakteristische an der Tätigkeit des oberen Beamten.

Schon bei den Verhandlungen im Jahre 1927, die zur Einführung der Bezeichnung „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle" führten[52]), war von dem Bund Deutscher Justizamtmänner der Vorschlag gemacht worden, die Zweiteilung dieses Amtes reichsgesetzlich zu regeln und die Bezeichnung „Rechtspfleger" einzuführen[53]). Heute ist die Bezeichnung „Rechtspfleger" schon in den meisten Ländern, nämlich in Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Thüringen, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lübeck sowie in Danzig und dem Saargebiet gebräuchlich.

Da der Kreis der dem Rechtspfleger übertragenen richterlichen Geschäfte sich erweitern werde, so werde die Tätigkeit als Rechtspfleger noch mehr zum bestimmenden Inhalt des Amtes des oberen Beamten werden. Daher müsse der „Rechtspfleger" nicht nur die ihm unmittelbar durch das Gesetz übertragenen richterlichen Geschäfte erledigen, sondern mit der Bezeichnung „Rechtspfleger" auch in die Verfahrensgesetze aufgenommen werden, soweit er die ihm verbliebenen Geschäfte des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrnimmt.

Die Bestrebungen der Rechtspfleger nach dieser Richtung sind von Erfolg gewesen. Der Zivilprozeßentwurf von 1931 hat ihren Vorschlägen voll Rechnung getragen. Dieser Entwurf schafft kein neues Rechtspflegeramt, sondern er setzt es voraus. Er begründet für gewisse Geschäfte, die bisher dem Richter oblagen, sowie für einige, die bisher der Urkunds-

51) Vgl. S. 20 u. 21 d. Arbeit. 52) Vgl. Fußnote auf S. 9 d. Arbeit. 53) Das „Erste Echo", S. 27.

beamte erledigte, die Zuständigkeit des Rechtspflegers. Damit ist durch den Entwurf ein besonderes Rechtspflegeramt zur Bedingung gemacht worden, das zwischen dem Richter und dem Urkundsbeamten steht.

In ihrer Denkschrift „Die Zwangsvollstreckung im Entwurf einer Zivilprozeßordnung" haben die Rechtspfleger bereits kurze Ausführungen zu der Abgrenzung der Tätigkeit des Rechtspflegers von der Tätigkeit des Urkundsbeamten gemacht. Im Interesse der Rationalisierung der Rechtspflege sowie zur Vermeidung von Zuständigkeitsschwierigkeiten sei eine Abgrenzung der Zuständigkeit des Rechtspflegers „nach unten" genau so notwendig, wie eine Abgrenzung der Richtergeschäfte von den Geschäften des oberen Beamten.

Die Schaffung eines besonderen Rechtspflegeramtes sollte doch nicht die Folge haben, daß dadurch eine besondere niedere Gerichtsbarkeit, ein Richter zweiten Grades, geschaffen wird, sondern es sollen vielmehr die schwierigen Urkundsgeschäfte und die Rechtspflegergeschäfte unter der Funktionsbezeichnung „Rechtspfleger" zusammengefaßt werden.

Hand in Hand mit diesen Bestrebungen nach einem Rechtspflegeramt gehen Bestrebungen nach einer verbesserten und eigengearteten Ausbildung des Beamten des oberen Dienstes [54]). Die Vorbildung des Rechtspflegeranwärters müsse gesteigert werden. Nur das Abiturientenexamen könne zum Eintritt als Justizsupernumerar berechtigen. Die Ausbildung selbst müsse von drei auf vier Jahre verlängert werden. Ein Jahr der Ausbildung sei an einer Verwaltungsakademie ausschließlich theoretischen Studien zu widmen. In diesen Lehrgängen sei auf die besonders geartete Tätigkeit des Rechtspflegers Rücksicht zu nehmen. Einige Länder sind diesen Forderungen zum Teil nachgekommen. Braunschweig verlangt für die Justizsupernumerare das Abitur. Thüringen hat die Ausbildungszeit auf vier Jahre bemessen [55]).

B. Die Reformvorschläge des Bundes im einzelnen.

Die Reformvorschläge erstrecken sich auf das Gebiet des Zivil- und Strafprozesses, sowie auf das Offenbarungseid- und Konkursverfahren. Wenn auch das Ziel der Rechtspfleger die Schaffung eines besonderen Rechtspflegeramts ist, so stellen doch die Reformvorschläge von 1929 vorerst eine grundsätzliche Veränderung der Zuständigkeit zwischen Richter und Rechtspfleger zurück. Nach diesen Vorschlägen soll lediglich das Reichsentlastungsgesetz vom 11. 3. 1921 erweitert werden, so daß die Landesjustizverwaltungen auch weiterhin bei der Ausführung der Entlastungsgesetzgebung freie Hand haben [56]). Das bedeutet, daß die Reformvorschläge nur einen Ausbau der „Kleinen Justizreform" beabsichtigen und noch nicht im Rahmen einer Großen Justizreform diese Fragen geregelt wissen wollen. Die von den Reformvorschlägen angestrebte Regelung soll nur interimistisch sein und die Große Justizreform genügend vorbereiten. Denn „die Kleine Justizreform ist der Schrittmacher einer Großen Justizreform" [57]).

Zum Ausbau des Reichsentlastungsgesetzes enthält die Denkschrift der Justizamtmänner im einzelnen folgende Vorschläge:

54) Vgl. die Entschließung auf dem Rechtspflegertag in Leipzig, „Der Rechtspfleger" 1932, Sp. 266, ferner Schreiber in „Der Rechtspfleger" 1931, Sp. 185 ff., Franze: Die künftige Ausbildung des deutschen Rechtspflegers, D.J.Amtm. 29 S. 433 ff. 55) Sarkamm: Die Ausbildung des oberen Justizbeamten, JW. 1930 S. 239 ff. 56) „Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege" S. 13. 57) ebenda, S. 24.

A. Ergänzung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921.

a) Zivilprozeßverfahren.

1. Beteiligung des Rechtspflegers am Güteverfahren (§ 495 a ZPO.) in der Weise, daß der Prozeßrichter den Rechtspfleger mit der Abhaltung von Güteterminen beauftragen kann.
2. Erlaß der Versäumnis- und Anerkennungsurteile durch den Rechtspfleger in den ihm übertragenen Sachen im unmittelbaren Anschluß an das Güteverfahren.
3. Bewilligung des Armenrechts (§ 119 ZPO.) mit der Maßgabe, daß die Ablehnung des Gesuchs dem Gericht vorbehalten bleibt. Dies gilt im ersten Rechtszuge regelmäßig, im Rechtsmittelverfahren aber nur dann, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat.
4. Bewilligung der Zustellung bei unbekanntem Aufenthaltsort des Prozeßbevollmächtigten (§ 177 ZPO.).
5. Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung und Zwangsvollstreckung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen (§§ 188, 761 ZPO.).
6. Bewilligung der öffentlichen Zustellung (§§ 203, 204 ZPO.), einschließlich der Bewilligung der Frist aus § 206 Abs. 1 ZPO.; ferner Erlaß der Ersuchen um Zustellung im Auslande usw. (§§ 199 bis 202 ZPO.).
7. Bestimmung des Verhandlungstermins (§ 216 Abs. 2, §§ 340 a, 497, 696, 700 ZPO.); Bestimmung der Ladungs- und Einlassungsfrist (§§ 226, 262 Abs. 2, 499 Abs. 2 ZPO.) mit der Maßgabe, daß die Ablehnung des Antrags auf Fristabkürzung dem Richter zusteht.
8. Berichtigung von Schreibfehlern in den dem Rechtspfleger übertragenen Angelegenheiten gemäß § 319 in Verbindung mit § 329 ZPO.
9. a) Erlaß von Ersuchen um Rechtshilfe zur Erledigung von Beweisbeschlüssen im Deutschen Reiche;
   b) Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Rechtshilfeverfahren, soweit das Gericht nicht die Vernehmung ausdrücklich dem Richter vorbehalten hat, mit Ausnahme der Fälle der §§ 375 Abs. 2, 382, 479 Abs. 2 ZPO., und zwar einschließlich der Eidesabnahme und der Ordnungsstrafgewalt (§§ 380, 390, 409 ZPO.).
10. Erlaß des Verweisungsbeschlusses nach Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl (§ 697 ZPO.).
11. Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung in den Fällen der §§ 719 Abs. 1, 771 in Verbindung mit § 769 Abs. 1 ZPO.
12. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung von notariellen Urkunden, die sich in Verwahrung eines Gerichtes befinden (§ 797 Abs. 2 ZPO.); Entscheidung über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung von gerichtlichen oder notariellen Urkunden, bei letzteren, sofern sich die Urkunde in Verwahrung eines Gerichts befindet (§ 797 Abs. 3 ZPO.).
13. Anordnung der besonderen Verwertung einer gepfändeten Sache (§ 825 ZPO.).
14. Verteilungsverfahren (§§ 872 ff. ZPO.).
15. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, wenn diese sich im Gewahrsam eines Dritten befinden (§ 886 ZPO.).
16. Offenbarungseidverfahren (§§ 807, 883, 899 ZPO.).

17. Pfändung von Forderungen auf Grund eines Arrestes (§ 930 ZPO.).
18. Aufgebotsverfahren (§§ 946 ff. ZPO.).
19. Festsetzung des Streitwertes gemäß § 18 DGKG.

b) Konkursverfahren.

I. Im Eröffnungsverfahren.

1. Entscheidung über die Zulassung des Konkursantrags eines Gläubigers (§ 105 Abs. 1 der Konkursordnung (KO.).
2. Anhörung des Gemeinschuldners über den von einem Gläubiger gestellten und zugelassenen Konkursantrag (§ 105 Abs. 2 KO.).
3. Beschlußfassung im Sinne des § 106 KO., soweit eine zwangsweise Vorführung des Gemeinschuldners und ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Gemeinschuldner in Frage kommt.
4. Beschlußfassung über Anordnung der Leistung eines Vorschusses (§ 107 Abs. 1 Satz 2 KO.).
5. Entscheidung über Abweisung eines Eröffnungsantrages mangels Masse und bei Nichtleistung eines angeordneten Massekostenvorschusses durch den antragstellenden Gläubiger (§ 107 Abs. 1 KO.).
6. Ersuchen an das Grundbuchamt um Eintragung der Konkurseröffnung nach Anordnung des Konkursverfahrens und Löschung dieses Vermerks nach Beendigung des Konkursverfahrens (§ 113 Abs. 2 KO.).
7. Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses (§ 87 KO.).
8. Entscheidung über Anträge des Konkursverwalters über vereinfachte Aufnahme des Inventars (§ 123 KO.).
9. Bestimmung einer Frist gemäß § 127 Abs. 2 KO. bei Verwertung eines Massegegenstandes, an dem für einen Gläubiger ein Pfandrecht besteht, nach vorheriger Anhörung des Pfandgläubigers.
10. Genehmigung der Gewährung eines notdürftigen Unterhalts an den Gemeinschuldner im Falle des § 129 Abs. 1 KO.

II. Im Prüfungs- und Feststellungsverfahren.

11. Das gesamte Anmelde-, Prüfungs- und Feststellungsverfahren (§§ 138 bis 148 KO.).

III. Im Verteilungs- und Aufhebungsverfahren.

12. Genehmigung der Schlußverteilung (§ 161 KO.), Anordnung einer Nachtragsverteilung (§ 166 KO.). Bestimmung des Schlußtermins (§ 162 KO.). Prüfung der Schlußrechnung des Konkursverwalters.
13. Aufhebung des Konkursverfahrens nach Abhaltung des Schlußtermins (§ 163 KO.).

IV. Sonstige Beschlüsse und Geschäfte.

14. Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 50 RM. in den dem Rechtspfleger übertragenen Angelegenheiten.
15. Abnahme des Offenbarungseides von dem Gemeinschuldner (§ 125 KO.).
16. Ermächtigung des Konkursverwalters zur Auszahlung von festgestellten bevorrechtigten Forderungen während des Verfahrens (§ 170 KO.).
17. Erledigung des schriftlichen Verkehrs mit den Gläubigern, abgesehen von Beschwerdefällen, Erteilung von Auskünften und Abschriften aus den Konkursakten.

18. Erteilung der Vollstreckungsklausel ohne Einholung einer Anordnung des Vorsitzenden in den Fällen der §§ 164, 194 KO. und § 75 der Vergleichsordnung (§§ 730 Abs. 1, 733 ZPO.).

c) Strafprozeßverfahren.

1. Die Strafvollstreckung mit Ausnahme der Entscheidungen über Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen sowie der richterlichen Entscheidungen gemäß §§ 458 bis 462 StPO.

   Die Übertragung kann auch auf bei der Staatsanwaltschaft hierfür zu bestellende Beamte erfolgen.
2. Vernehmung von Beschuldigten, von Zeugen einschließlich der eidlichen gemäß § 66 Abs. 3, 2. Fall StPO., und von Sachverständigen in den Fällen des § 162 StPO. Vernehmungen von Beschuldigten können nicht übertragen werden, wenn die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls stellt.
3. Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen in den Fällen des § 185 Satz 2 StPO. mit Ausnahme von Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Augenscheinseinnahmen, einschließlich der eidlichen Vernehmungen von Zeugen in den Fällen des § 66 Abs. 2, letzter Fall StPO.

   Die Anordnung der Haft in den Fällen des § 70 Abs. 2 StPO. kann nicht übertragen werden.
4. Privatklageverfahren.

   Die Tätigkeit des Gerichts bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens und die Einstellung des Verfahrens außerhalb der Hauptverhandlung wegen Fristversäumnis oder Tod des Privatklägers.
5. Umwandlung nicht beizutreibender, durch Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde festgesetzter Geldstrafen und die Geschäfte der Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren.
6. Die Verwerfung:
   a) der zu spät eingelegten Berufung (§ 319 Abs. 1 StPO.);
   b) der Revision in den Fällen des § 346 Abs. 1 StPO.;
   c) des nicht in vorgeschriebener Form angebrachten Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 368 StPO.);
   d) des nicht rechtzeitig eingelegten Einspruchs gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl (§ 410 StPO.);
   e) des nicht rechtzeitig angebrachten Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung oder einen Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§§ 414, 420 StPO.).

B. Verfahrensveränderungen.

a) Ordentliches Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

1. Das Verfahren in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Amtsgerichte (mit Ausnahme der Wechsel- und Urkundsprozesse) ist dadurch zu vereinfachen, daß Verhandlungstermine nur in denjenigen Sachen stattfinden, in denen der Schuldner auf die mit Zustellung der Klage oder des Güteantrags verbundene Aufforderung des Rechtspflegers diesem ausdrücklich erklärt hat, daß er den Prozeß aufnehmen wolle. Ist eine solche Erklärung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erfolgt oder erkennt der Schuldner die

Forderung an, so erteilt der Rechtspfleger dem Gläubiger einen Vollstreckungstitel, ohne daß ein neuer Antrag des Gläubigers erforderlich ist.

2. Vergleiche im Armenrechtsverfahren (§ 118 a ZPO.).
3. Änderung des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. (Vollstreckungstitel).

b) Offenbarungseidverfahren.

1. Ersatz des Offenbarungseides durch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung für den Regelfall (§§ 806, 883, 899 ff.).
2. Ersatz des Offenbarungseides (der eidesstattlichen Versicherung) durch die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis bei geringfügigem Interesse des Gläubigers.

C. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Es soll eine völlige Übertragung der
Grundbuchsachen,
Vormundschaftssachen,
Nachlaßsachen sowie der sonstigen Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (insbesondere der Handelsregister-, Genossenschaftsregister-, Musterregister-, Güterrechtsregister- und Vereinsregistersachen)

erfolgen, mit Ausnahme der nachstehend unter Nr. 1—23 aufgeführten, dem Richter vorbehaltenen Geschäfte des Vormundschafts-, Nachlaß- und Registergerichts:

1. Die Volljährigkeitserklärung eines Minderjährigen (§ 3 BGB.);
2. die Ersetzung der Einwilligung des Vormundes zur Eheschließung des Mündels und der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung eines volljährigen Kindes (§§ 1304, 1308 BGB.), sowie die Ersetzung der Genehmigung der Ehe im Falle des § 1337 BGB.;
3. die Genehmigung zur Anfechtung der Ehe oder zur Erhebung der Scheidungsklage seitens des gesetzlichen Vertreters eines geschäftsfähigen Ehegatten (§ 1336 Abs. II BGB., § 1612 Abs. II ZPO.);
4. die dem Vormundschaftsgerichte nach dem § 1357, Abs. II, 1358 BGB. in Ehesachen zustehenden Verrichtungen;
5. die Genehmigung zur Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes seitens des gesetzlichen Vertreters eines geschäftsunfähigen Ehemannes (§§ 1595, 1599 BGB, 641 Abs. II ZPO.);
6. die nach den §§ 1635, 1636, 1637 BGB. dem Vormungschaftsgerichte zustehenden Anordnungen hinsichtlich eines Kindes nach Scheidung der Ehe oder nach Auflösung der Ehe gemäß § 1348 Abs. II BGB.;
7. a) die Maßnahmen im Sinne der §§ 1666 Abs. I und 1338 BGB.,
   b) die in dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 RGBl., S. 939) dem Vormundschaftgericht übertragenen Verpflichtungen,
   c) die im Abschnitt VI des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I, S. 633) dem Vormundschaftsgericht übertragenen Verrichtungen;
8. die Entziehung der Vermögensverwaltung und der Nutznießung oder der Vermögensverwaltung allein in den Fällen der §§ 1666 Abs. II, 1670, 1740, 1760 Abs. II und 1761 BGB.;
9. die Aufhebung von Beschränkungen in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes und die Aufhebung der Ent-

ziehung der Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nach Maßgabe des Art. 204 EG. BGB.;

10. die Ersetzung der Einwilligung der Mutter in die Ehelichkeitserklärung ihres unehelichen Kindes (§ 1727 BGB.) und die nach den §§ 1728, 1729, 1731 BGB. dem Vormundschaftsgericht zustehende Genehmigung;
11. die für die Annahme an Kindes Statt, für die Anfechtung oder Aufhebung derselben nach den §§ 1750, 1751, 1752, 1755, 1770 BGB. dem Vormundschaftsgerichte zustehende Genehmigung;
12. die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen den Vormund im Falle des § 1788;
13. die Entziehung der Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels (§ 1801 BGB.);
14. die Außerkraftsetzung von Befreiuungen oder Anordnungen in den Fällen der §§ 1639 Abs. II, 1797 Abs. III, 1803 Abs. II und III, 1857, 1903 Abs. I Satz 3, 1904 Satz 1, 1917 Abs. II und III BGB.;
15. die Einsetzung oder Aufhebung eines Familienrats und die Mitwirkung bei demselben;
16. die Anordnung oder Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft (§§ 1906, 1908 BGB.);
17. die Entlassung des Vormunds in den Fällen des § 1886, 1. Fall, und des § 1887 Abs. I BGB.;
18. die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft über einen Ausländer, der nicht im Inland entmündigt ist (Abs. I, 1. Fall, des Art. 23 EG. BGB.);
19. die Verrichtungen, welche eine Nachlaßpflegschaft sowie eine gemäß den §§ 88, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellte Abwesenheitspflegschaft betreffen, in denjenigen Fällen, in welchen auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens die entsprechenden Geschäfte dem Richter vorbehalten sind;
20. die Anordnung der Nachlaßverwaltung auf Antrag eines Nachlaßgläubigers;
21. die Außerkraftsetzung von Anordnungen des Erblassers in Beziehung auf die Verwaltung des Nachlasses durch den Testamentsvollstrecker (§ 2216 Abs. II BGB.) und die Entlassung des Testamentsvollstreckers auf Antrag eines Beteiligten (§ 2227 BGB.);
22. die im § 83 FGG. vorgesehenen Anordnungen zum Zweck der Erfüllung der dem Besitzer eines Testaments obliegenden Ablieferungspflicht;
23. die Verfügung auf:
    a) erste Eintragung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, juristischen Personen (§ 33 HGB.), Gesellschaften m. b. H., Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit,
    b) Eintragung von Satzungsänderungen, soweit sie eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung zum Gegenstande haben,
        zu a) und b) nur bezüglich der Eintragung der Hauptniederlassung,
    c) soweit die erste Eintragung vom Richter verfügt war, auch die gemäß §§ 141—161 FGG. zu treffenden Verfügungen.

Grundbuchbereinigungsgesetz[58]).

Im Jahre 1930 hat der Bund Deutscher Justizamtmänner zu dem damals dem Reichstag als Entwurf zugeleiteten Gesetze zur Bereinigung der Grundbücher Stellung genommen und folgende Geschäfte dieses Gesetzes für den Rechtspfleger verlangt:

I. Selbständig, ohne Mitwirkung des Richters, soll der Rechtspfleger folgende Geschäfte wahrnehmen:
   1. Löschung der Hypothek von Amts wegen nach § 2, Satz 2, des Entwurfs;
   2. Eintragung einer Hypothek des säumigen Gläubigers an nächstbereiter Rangstelle nach § 4 des Entwurfs;
   3. Einziehung und Unbrauchbarmachung des Hypothekenbrief nach § 9 des Entwurfs;
   4. Erteilung neuer Briefe nach § 10 des Entwurfs;
   5. Löschung von Amts wegen von Eintragungen, die sich auf die Befugnisse des Eigentümers beziehen, an der ihm vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, soweit die Befugnis auf Grund dieses Gesetzes erloschen ist — § 16 des Entwurfs;
   6. Eintragung der abgerundeten Reichsmarkbeträge nach § 20 des Entwurfs;
   7. Löschung von gegenstandslos gewordenen Widersprüchen nach § 21 des Entwurfs;
   8. Löschung von gegenstandslos gewordenen Eintragungen nach § 22 des Entwurfs.

II. Unter Mitwirkung des Richters soll der Rechtspfleger folgendes Geschäft erledigen:
   Vornahme des Einigungsversuchs zwischen den Beteiligten auf eine klare Rangordnung bei der Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher nach § 24 Abs. II des Entwurfs.

C. Begründung der Reformvorschläge.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Am bemerkenswertesten sind die Reformvorschläge, die eine Entlastung des Richters durch Verminderung der Streitverhandlungen herbeiführen wollen, weil hier ein Gebiet auf den Rechtspfleger übertragen werden soll, das nach bisherigen Anschauungen unlösbar mit der Person des Richters verknüpft war.

Die Prozeßrationalisierung[59]) wollen die Reformvorschläge des Bundes Deutscher Justizamtmänner dadurch erreichen, daß sie den Rechtspfleger am Güteverfahren beteiligen, ferner ihm im Anschluß an das Güteverfahren den Erlaß von Versäumnis- und Anerkennungsurteilen übertragen und schließlich, indem sie das Verfahren in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten dahin ändern, daß Verhandlungstermin (mit Ausnahme der Urkunden- und Wechselprozesse) nur in solchen Sachen anberaumt wird, in denen der Schuldner erklärt hat, daß er den Prozeß aufnehmen wolle. Erklärt der Schuldner innerhalb der gesetzten Frist, auf die in der

58) Ztschr. d. Bundes D. Justizamtm. 1930, Heft 1. 59) Vgl. die Entlastung des Prozeßrichters durch Verminderung der Streitverhandlungen (S. 7.)

Ladung enthaltene Aufforderung nichts, so erteilt der Rechtspfleger dem Gläubiger einen vollstreckbaren Titel, ohne daß hierzu ein Antrag des Gläubigers erforderlich ist.

Die Neugestaltung des Güteverfahrens begründen die Rechtspfleger folgendermaßen:

Der Gedanke der friedlichen Beilegung von Prozessen sei zu bejahen. Das heutige Güteverfahren leide jedoch an zwei Hauptmängeln, nämlich an der Verbindung des Güteverfahrens mit dem Streitverfahren und an der Identität des Leiters des Güteverfahrens mit dem Leiter des Streitverfahrens [60]). Der Leiter des Güteverfahrens könne die notwendige innere Einstellung zur friedlichen Beilegung des Streitstoffes nicht finden, wenn er gezwungen werde, im selben Termin gleichzeitig als streitentscheidender Richter tätig zu sein Daher müsse das Güteverfahren von dem Streitverfahren abgetrennt werden. Gegen eine Übertragung des Güteverfahrens auf den Rechtspfleger könnten keine Bedenken bestehen. Zwar erfordere das Güteverfahren eine rechtskundige Behandlung, aber zur Schlichtung sei nicht so sehr volljuristische Durchbildung, als vielmehr die Fähigkeit erforderlich, streitende Parteien zur Nachgiebigkeit und zur Aussöhnung zu bewegen. Die heutige Ausbildung gebe die Gewähr, daß diese Fähigkeiten beim Rechtspfleger in genügendem Maße vorhanden sind, so daß eine Betrauung des Rechtspflegers mit diesem Gebiet ohne weiteres erfolgen könne. Mit Rücksicht auf die außerordentliche Belastung des Prozeßrichters sei eine Beauftragung des Rechtspflegers mit dem Güteverfahren unumgänglich notwendig.

In der Denkschrift: „Die Entlastung des Prozeßrichters durch Verminderung der Streitverhandlungen" [61]) ist dann noch ein weiterer Vorschlag zum Güteverfahren gemacht worden im Hinblick auf den Zivilprozeßentwurf von 1931, der zwar ein Güteverfahren vorsieht, aber die Vorschläge der Rechtspfleger nicht berücksichtigt. Der Zilvilprozentwurf von 1931 hat das durch den § 20 des Entlastungsgesetzes vom 11. 3. 1921 eingeführten Schiedsverfahren im § 459 ebenfalls obligatorisch übernommen. Nach Ansicht der Rechtspfleger enthält dieses Schiedsverfahren gewisse Härten, weil die Urteile sofort rechtskräftig sind. Sie schlagen daher vor, diesem Verfahren eine Güteverhandlung vor dem Rechtspfleger vorausgehen zu lassen, soweit nicht der Richter ohne mündliche Verhandlung entscheiden will.

Die Betrauung des Rechtspflegers mit dem Erlaß von Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen im Anschluß an das Güteverfahren wird damit begründet, daß hierdurch eine wesentliche Entlastung des Richters und auch eine Ersparnis zu erreichen sei. Sachlich könne gegen diese Art der Tätigkeit des Rechtspflegers nichts eingewendet werden, weil der Rechtspfleger bereits das Mahnverfahren erledige und hier die gleichen Fragen (örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts, Aktiv- und Passivlegitimation, Schlüssigkeit und Fälligkeit des Anspruchs) zu prüfen habe.

Eine Änderung des Zivilprozesses sei deshalb erforderlich, weil wir an einem Zuviel von Terminen litten. An Hand einer Statistik weisen die Rechtspfleger nach, daß in einer großen Zahl von Sachen unnötigerweise Termin anberaumt worden ist; denn oft führt der Schuldner nur den

60) Vgl. „Die Entlastung des Prozeßrichters durch Verminderung der Streitverhandlungen" S. 56 und 63. 61) S. 69 ff.

Prozeß, um Zeit zu gewinnen. Diese unnötigen Termine ließen sich vermeiden, wenn man vor dem ordentlichen Verfahren den Rechtspfleger tätig werden ließe. Der Ablauf dieses Vorverfahrens vor dem Rechtspfleger soll sich folgendermaßen gestalten: „Wird beim Amtsgericht im ordentlichen Verfahren ein Güteantrag oder eine Klage eingereicht, so stellt der Rechtspfleger den Schriftsatz dem Schuldner zu und ersucht ihn, sich innerhalb der Einlassungsfrist zu erklären, ob er den Anspruch anerkenne oder ob er Einwendungen machen wolle; falls er nur Zahlungsfristen begehre, solle er auch angeben, in welcher Frist und gegebenenfalls in welchen Teilbeträgen er zahlen werde. Sollte innerhalb der Frist keine Erklärung eingehen, so werde dem Gläubiger der beantragte Vollstreckungstitel erteilt werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist erteilt dann der Rechtspfleger in der gesetzlich festzulegenden Form den Vollstreckungstitel, gegen den der Einspruch in gleicher Weise zulässig ist wie gegen das Versäumnisurteil. Erkennt der Schuldner den Anspruch an, so erteilt der Rechtspfleger dem Gläubiger gleichfalls Vollstreckungstitel, gegebenenfalls unter Bewilligung der vom Gläubiger zugestandenen Zahlungsfristen. Erhebt der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch oder ist der Gläubiger mit den begehrten Zahlungsfristen nicht einverstanden, so wird Termin zur Güteverhandlung angesetzt" [62]).

Das Ergebnis einer solchen vorbereitenden Tätigkeit des Rechtspflegers würde nicht nur eine Ersparnis bedeuten, sondern es würde dem Gläubiger auch schneller zu seinem Recht verhelfen.

Von den übrigen Forderungen des Bundes Deutscher Justizamtmänner auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verdienen die Vorschläge 3 und 9 b besondere Hervorhebung; denn hier beanspruchen die Rechtspfleger ebenfalls ein außerordentlich wichtiges Gebiet.

Zur Begründung dieser Vorschläge führen die Rechtspfleger an:

Bei der Entscheidung über die Bewilligung des Armenrechts berge nur die Frage der Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung gewisse Schwierigkeiten in sich, während die Prüfung der übrigen Fragen (Formgültigkeit des Gesuchs, Zuständigkeit des Gerichts) einfacherer Art sei. Die Frage der Aussichtslosigkeit werde vom Rechtspfleger jedoch bereits in den Sachen des Mahnverfahrens geprüft. Etwas grundsätzlich Neues verlangten sie also nicht. Um aber irgendwelche Bedenken gegen die Übertragung dieses Gebietes aus dem Wege zu räumen, werde nur die Bewilligung des Armenrechts gefordert, dagegen bleibe die Versagung und Entziehung nach wie vor dem Prozeßgericht vorbehalten.

Außerdem wird auch noch die Befugnis zum Abschluß von Vergleichen im Armenrechtsverfahren verlangt (Verfahrensänderungenvorschlag 2). § 118 a ZPO. gebe die Möglichkeit, im Landgerichtsverfahren nach Eingang eines Armenrechtsgesuchs eine mündliche Aussprache vor dem Urkundsbeamten herbeizuführen. Es liege kein Anlaß vor, die vor dem Urkundsbeamten erzielte Einigung durch einen Richter beurkunden zu lassen, der Rechtspfleger könne dasselbe auch tun. Doppelarbeit und Inanspruchnahme teurerer Arbeitskräfte könnten dadurch vermieden werden. Ebenso liege kein Grund vor, dieses Verfahren nicht auch auf das Amtsgericht auszudehnen.

---

62) Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege; S. 68.

Gegen das Tätigwerden des Rechtspflegers im Rechtshilfeverfahren sei deshalb nichts einzuwenden, weil der Rechtspfleger schon jetzt mit einer der Beweiserhebung sehr verwandten Tätigkeit betraut sei (Aufnahme von Klagen, Armenrechtsgesuchen, sonstigen Anträgen). Die hier gesammelten Erfahrungen sowie die hierbei erlangten Rechtskenntnisse befähigten ihn, den Richter auf diesem Gebiet zu entlasten. Eine sachgemäße Aufnahme einer Zeugenaussage sei zwar eine schwierige Kunst, die aber keineswegs an die Richtervorbildung gebunden sei. Auch die Abnahme von Eiden könne dem Rechtspfleger bedenkenfrei übertragen werden. Dem oberen Steuerbeamten sei ebenfalls das Recht zur Eidesabnahme eingeräumt worden [63]).

Die übrigen Forderungen des Bundes Deutscher Justizamtmänner auf dem Gebiet des Zivilprozesses sind weniger „revolutionär". Sie enthalten in der Hauptsache nur formelle Entscheidungen.

II. Zwangsvollstreckung.

Auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung sind die Rechtspfleger schon durch die Entlastungsgesetzgebung weitgehendst beauftragt worden. Ihre Vorschläge auf diesem Gebiet verlangen im allgemeinen grundsätzlich nichts Neuartiges. Die von ihnen beanspruchten Geschäfte erfordern mehr eine formelle oder rechnerische Behandlung als eine materiell-rechtliche. Von grundsätzlicher Bedeutung ist jedoch, daß die Rechtspfleger die Übertragung des Offenbarungseidverfahrens begehren. Bei der heutigen Anhäufung von Offenbarungseidterminen sei es dem Richter unmöglich, die Anträge so gründlich zu behandeln, wie es das Interesse des Gläubigers verlange. Der Rechtspfleger sei zur Wahrnehmung dieses Verfahrens besonders geeignet, da es sich um die Feststellung von Dingen des praktischen Lebens handle, mit denen ein erfahrener Rechtspfleger durchaus vertraut sei. Die Befugnis zur Abnahme von Eiden wird hier ebenfalls mit dem Hinweis auf die oberen Steuerbeamten begründet.

Im übrigen treten die Rechtspfleger für eine Abänderung des Offenbarungseidverfahrens ein (Verfahrensänderungen — Vorschlag b). Der Offenbarungseid soll im Regelfalle durch eine eidesstattliche Versicherung und bei geringfügigem Interesse des Gläubigers durch die bloße Eintragung des Schuldners in die „Schwarze Liste" ersetzt werden [64]).

Im Zivilprozeßentwurf von 1931 sind die Rechtspfleger grundsätzlich mit der gesamten Zwangsvollstreckung bedacht worden. Nur gewisse Geschäfte sind im § 1023 des Entwurfs dem Richter vorbehalten worden. Mit ihrer Denkschrift „Die Zwangsvollstreckung im Entwurf einer Zivilprozeßordnung" haben die Rechtspfleger zu diesem neuen Tätigkeitsgebiet Stellung genommen und auch gewisse Forderungen geltend gemacht. Der richterliche Vorbehalt sei zu weitgehend und auch „systemwidrig [65]). Es sei nicht einzusehen, warum nicht die mündliche Verhandlung, die Abnahme von Eiden, das Offenlegungsverfahren und das Ordnungsstrafverfahren auf den Rechtspfleger übertragen sei.

---

[63]) Beitreibungsordnung, §§ 74 ff. [64]) Inzwischen ist durch das Gesetz vom 26. Mai 1933 (RGBl. S. 301) eine Aenderung des Offenbarungseidverfahrens eingeführt worden. Der Schuldner hat die Möglichkeit, durch eine Versicherung (nicht eidesstattlich) den Offenbarungseid abzuwenden. Er wird dann nicht in das Schuldnerverzeichnis, sondern nur in eine nicht öffentliche Schuldnerkartei eingetragen. Die Geltung dieses Gesetzes ist zeitlich begrenzt. [65]) „Die Zwangsvollstreckung im Entwurf einer Zivilprozeßordnung", S. 27.

III. Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren sei die Tätigkeit des Gerichts hauptsächlich feststellend, überwachend und anordnend. Den Richter auf diesem Gebiet von allen solchen Aufgaben zu befreien, die nicht richterliche Tätigkeit im eigentlichen Sinne sind, sei eine unbedingte Notwendigkeit. In der Praxis würden schon längst eine große Anzahl solcher Geschäfte durch den Rechtspfleger selbständig bis zur Unterschrift des Richters erledigt. Die in den Vorschlägen aufgeführten Konkursgeschäfte seien sämtlich zur Übertragung auf den Rechtspfleger geeignet.

Mit Ausnahme der Vorschläge 14 und 15 gehen die aufgeführten Konkursgeschäfte ihrer inneren Bedeutung nach nicht über die bisherigen Rechtspflegergeschäfte hinaus. Sie erfordern lediglich formelle und rechnerische Entscheidungen. In den Vorschlägen 14 und 15 werden jedoch mit dem Offenbarungseidverfahren und der Ordnungsstrafgewalt Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung verlangt. Hinsichtlich des Offenbarungseidverfahrens wird auf die Begründung zum normalen Offenbarungseidverfahren Bezug genommen [66]). Die Übertragung der Ordnungsstrafgewalt sei deshalb erforderlich, weil nach den Vorschlägen dem Rechtspfleger die Prüfung der Schlußrechnung und der Erlaß der sich hieran anschließenden Beschlüsse übertragen werden soll und es deshalb mit Rücksicht auf diese Aufgabe angebracht sei, ihm zur ordnungsmäßigen Durchsetzung dieser Geschäfte die Ordnungsstrafgewalt bis zum Betrage von 50,— RM. zu übertragen.

IV. Strafprozeß.

Entsprechend den Rechtshilfesachen auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll im Strafprozeß die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen (einschließlich der eidlichen), sowie die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen übertragen werden.

Da die Staatsanwaltschaft in der Mehrzahl der Fälle nicht in der Lage sei, die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen selbst anzustellen, würden die Vernehmungen hauptsächlich durch die Polizeiorgane ausgeführt. Die vernehmenden Polizeiorgane seien — besonders in kleinen Orten — sehr ungeschult. Die Folgen solcher unzulänglichen Vernehmungen seien:

mangelnde Aufklärung der Ermittlungssachen,
wiederholte Versendung der Akten,
Verzögerung des Verfahrens,
unberechtigte Anklagen, die zu Freisprüchen und damit zur Belastung der Staatskasse führten.

Eine Besserung sei zu erzielen, wenn man den Rechtspfleger mit derartigen Vernehmungen beauftrage, da er für eine solche Tätigkeit auf Grund seiner Rechtskenntnisse und seiner praktischen Erfahrung besonders befähigt sei. Da die Mitwirkung der Polizei manchmal nicht zu entbehren sei, müsse es dem Ermessen der Strafverfolgungsbehörde überlassen bleiben, wen sie mit der Vernehmung beauftragen wolle.

Auch im Untersuchungsverfahren könne die Vernehmung durch den Rechtspfleger erfolgen.

Man müsse dem Rechtspfleger ferner die Mittel in die Hand geben, um die zu vernehmenden Personen zum Erscheinen und zur Aussage zu

66) Vgl. S. 42 d. Arbeit.

zwingen. Zur Festsetzung von Ordnungsstrafen in Geld (§§ 51, 70 StPO.) und zur Anordnung der zwangsweisen Vorführung (§§ 51, 133 StPO.) müsse er befugt werden. Einer besonderen Hervorhebung bedürfe es hier aber nicht, da die in der Strafprozeßordnung dem Richter eingeräumten Befugnisse ohne weiteres auf den Rechtspfleger übergingen.

Die Forderungen des Rechtspflegers im Privatklageverfahren seien sachlich deshalb begründet, weil der Rechtspfleger diese Geschäfte durch Entwurf der Verfügungen bereits in der Hauptsache erledigt habe.

Die Umwandlung nicht beizutreibender, durch Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde festgesetzter Geldstrafen und die Geschäfte der Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren seien deshalb auf den Rechtspfleger zu übertragen, weil hierbei nur formelle Voraussetzungen zu prüfen seien und der Rechtspfleger die hierzu erforderlichen Kenntnisse vollauf besitze.

Ebenso handle es sich bei der Verwerfung der Berufung, der Revision, des nicht in vorgeschriebener Form angebrachten Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens, des nicht rechtzeitig eingelegten Einspruchs gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl und des nicht rechtzeitig angebrachten Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung oder einen Strafbescheid der Verwaltungsbehörde lediglich um ein Beschlußverfahren auf förmlicher Grundlage, das dem Rechtspfleger bedenkenlos überlassen werden könne.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sei im Gegensatz zum streitigen Verfahren dem Richter eine viel größere Bewegungsfreiheit eingeräumt. Vom Träger der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sei vor allem Lebenserfahrung und sittlich gefestigte Persönlichkeit zu verlangen. Die Freiwillige Gerichtsbarkeit trage in der Hauptsache rechtsverwaltenden Charakter. Zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit bedürfe es nicht der Kraft eines Richters, sondern hierzu stehe der Rechtspfleger zur Verfügung. Alle Geschäfte, die rechtsprechender oder ähnlicher Art seien, seien in den Vorschlägen dem Richter vorbehalten worden. Daß sich der Rechtspfleger für diese rechtsverwaltende Tätigkeit besonders eigne, beweise das Beispiel Württembergs, wo nahezu die gesamte Freiwillige Gerichtsbarkeit von den Bezirksnotaren, also von oberen Beamten, verwaltet werde. Die württembergische Regelung sei also als Ausgangspunkt zu nehmen. Dort sei eine grundsätzliche Übertragung der Nachlaß-, Vormundschafts- und Grundbuchsachen erfolgt. Einzelne Geschäfte, allerdings nur auf dem Gebiet der Nachlaß- und Vormundschaftssachen, seien wegen ihres erkennenden Charakters dem Richter vorbehalten. In Grundbuchsachen bestehe die Möglichkeit, die Mitwirkung des Richters sicherzustellen durch die Pflicht des Rechtspflegers, schwierige Eingänge vorzulegen. Mit Ausnahme des Handelsregisters seien in einzelnen Ländern die Registergeschäfte bereits in vollem Umfange auf den Rechtspfleger übertragen worden:

Die Güterrechtsregistergeschäfte in Baden, Bayern, Mecklenburg, Sachsen, Württemberg und Bremen.

Die Schiffsregistergeschäfte in Braunschweig, Bremen und Preußen.

Die Geschäfte des Musterregisters in sämtlichen Ländern.

Die Genossenschaftsregistergeschäfte würden heute bei den meisten Registergerichten selbständig bis zur Unterschrift durch den Richter von dem Rechtspfleger vorbereitet.

Entsprechend könnten daher auch gegen die Übertragung der Handelsregistergeschäfte keine Bedenken bestehen, zumal die Eingänge, die erfahrungsgemäß größere Vermögensstücke betreffen, dem Richter vorbehalten seien.

VI. Verfahrensänderungen.

Die Vorschläge, die auf eine Änderung des Verfahrens hinzielen, sind bereits im Zusammenhang mit den Vorschlägen zum Zivilprozeßverfahren und zur Zwangsvollstreckung behandelt worden [67]).

VII. Grundbuchbereinigungsgesetz.

Die hier vom Rechtspfleger beanspruchten Geschäfte trügen rein formellen oder rechnerischen Charakter. Der Richter müsse von diesen Geschäften entlastet werden, da nur so die beschleunigte Durchführung des Gesetzes gewährleistet sei.

D. Der Rechtspflegerstand und seine Bestrebungen in der Kritik.

I. Beurteilung der bisherigen Entlastungsgesetzgebung.

Gegen die Rechtspflegereinrichtung nach dem heutigen Stande sind kaum Stimmen der Kritik im negativen Sinne laut geworden. Vielmehr wird in Übereinstimmung mit dem Zivilprozeßentwurf von 1931 [68]) zugegeben, daß sich die Kleine Justizreform im allgemeinen bewährt hat.

Der jetzige Reichsjustizminister Dr. Gürtner hat als bayrischer Justizminister im Landtage die Bewährung der Rechtspflegertätigkeit hervorgehoben und betont, daß diese Einrichtung noch ausbaufähig ist [69]). Auch die badische Justizverwaltung hat in ihrer „Denkschrift über den Stand der Staatsdienstvereinfachung im Geschäftsbereich der badischen Justizverwaltung" vom 28. 10. 1929 die Entlastungsgesetzgebung noch nicht für abgeschlossen erklärt. Der frühere preußische Justizminister Schmidt hat die Rechtspflegereinrichtung als eine Angelegenheit bezeichnet, an der Staat und Volk so stark interessiert seien, daß sie nicht mehr fortgedacht werden könne [70]). Anerkennend hervorgehoben ist die Bewährung der Kleinen Justizreform ebenfalls von Rosenberg [71]). Desgleichen von Schiffer bei der Besprechung des Buches von Regierungsrat Schindhelm „Der thüringische Rechtspfleger" [72]).

Auch der Richterstand leugnet keinesfalls die Bedeutung der Entlastungsgesetzgebung für unsere Rechtspflege. Die Richter verlangen selbst Befreiung von jeglichem „Ballast" [73]). Sie denken nicht daran, die Kleine Justizreform zurückzudämmen: „Die Kleine Justizreform darf nicht gehemmt, geschweige denn zurückgeschraubt werden" [74]). Gleiche Gedanken äußert Wunderlich [75]). Ein gut Teil der richterlichen Tätigkeit sei so untergeordneter Art, daß er ohne Gefahr auf andere Beamte übertragen werden könne.

---

67) Vgl. S. 40 ff. d. Arbeit. 68) Vgl. S. 265 des Entwurfs. 69) Bayr. J. Amtm. 1929 S. 209; 1931 S. 136. 70) Pr. J. Amtm. 1929 S. 209. 71) DJZ. 1931 S. 48. 72) DJZ. 1932 S. 75. 73) DRZtg. 1932 S. 85. 74) DRZtg. 1932 S. 85. 75) „Der Richter von heute", Vortrag, gehalten beim 25-jährigen Jubiläum des sächsischen Richtervereins. DRZtg. 1932 S. 323 ff.

Nur bei den Gerichtsassessoren ist die Auffassung vertreten, daß die Entlastungsgesetzgebung wieder rückgängig zu machen sei. Die weitere Übertragung von richterlichen Geschäften auf den Rechtspfleger bedeute ein soziales Unrecht gegenüber dem Heer beschäftigungsloser Gerichtsassessoren [77]). Unterstützt wird diese Meinung durch Heger [78]), der die dem Richter durch die Entlastungsgesetzgebung abgenommenen Geschäfte zurückgeben will, da die Voraussetzung der Entlastungsgesetzgebung, der Richtermangel, nunmehr behoben sei. In gewissen Widerspruch zu diesen Ausführungen setzt sich der Verein der Gerichtsassessoren im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf. In einer Entschließung [79]) wird die Kleine Justizreform begrüßt, soweit sie der Besserung der Rechtspflege dient. Die Grenze zwischen Richter- und Rechtspflegertätigkeit sei nach praktischen Gesichtspunkten zu ziehen. Dem Richter müsse die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben, welche Geschäfte er selbst wahrnehmen wolle.

II. Die Reformbestrebungen der Rechtspfleger in der Kritik.

1. Grundsätzliche Kritik.

a) Befürworter eines besonderen Rechtspflegeramts.

Die Denkschrift des Bundes Deutscher Justizamtmänner hat in der juristischen Welt einen lebhaften Widerhall hervorgerufen. Entsprechend den Forderungen der Rechtspfleger, die einmal ein gesondertes Rechtspflegeramt, und zum anderen einen weiteren Einbruch in das richterliche Tätigkeitsfeld erstreben, lassen sich die mannigfaltigen Äußerungen zu den Reformvorschlägen in zwei Gruppen gliedern. Einmal wird zu der Zweckmäßigkeit eines Ausbaus der Kleinen Justizreform und der Schaffung eines besonderen Rechtspflegeramts grundsätzlich Stellung genommen und zum anderen werden die Reformvorschläge im einzelnen einer Kritik unterzogen.

Von den Befürwortern eines besonderen Rechtspflegeramts ist an erster Stelle der Zivilprozeßentwurf von 1931 zu nennen. Wie bereits erwähnt, setzt der Entwurf ein besonderes Rechtspflegeramt voraus [80]). In der Begründung ist die Bewährung der Entlastungsgesetzgebung erwähnt und die Notwendigkeit hervorgehoben, ein besonderes Rechtspflegeramt zu schaffen. „Mit Rücksicht auf den unbestrittenen Erfolg der neuen Einrichtung schlägt der Entwurf vor, daß künftig die Entlastung durch Rechtspfleger nicht vom Ermessen der Landesjustizverwaltung und damit vom örtlichen Bedürfnis abhängig zu machen ist, sondern die für die Entlastung in Betracht kommenden Geschäfte von vornherein in der Prozeßordnung dem Rechtspfleger übertragen werden. Damit wird zugleich dem dringenden Wunsch der Rechtspfleger genügt, daß ihrer besonderen Tätigkeit neben der des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eine klare, reichsgesetzliche Grundlage gegeben wird" [81]).

Auch Schiffer, der stets für die Belange der Rechtspfleger eingetreten ist [82]), bejaht ein besonderes Rechtspflegeramt. In seinem „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Deutschen Rechtswesens nebst Begründung" legt er praktische Vorschläge über die Ausgestaltung der Rechtspfleger

---

[76]) Heilbrunn, „Wie lange noch?" Ein Wort zur Rechtspflegerfrage. DRZtg. 1932 S. 166. [77]) DJZ. 1933 S. 225. 226. [78]) JW. 1929 S. 1864. [79]) Vgl. S. 32. [80]) Entwurf, S. 265. [81]) Vgl. „Das erste Echo" S. 35 ff.

tätigkeit vor. Nach seiner Meinung müsse eine strikte Trennung zwischen dem Arbeitsgebiet des Richters und dem des Rechtspflegers eintreten. Der Rationalisierungsgedanke müsse auch in der Rechtspflege durchgeführt werden. Es seien noch mehr Richter als bisher einzusparen. Der Rechtspfleger müsse nicht nur tätig werden, wenn der einzelne Richter überlastet sei, sondern auch dann, wenn nach der Natur eines Geschäftes dieses Geschäft sich zur Übertragung eigne. Man müsse zu einer Scheidung zwischen Rechtspfleger- und Richtergeschäften kommen. Die Stellung des Rechtspflegers müsse „objektiviert" werden. Maßgebend für die Übertragung dürfe nicht mehr die Geschäftslage des einzelnen Gerichts, sondern die Beschaffenheit der Gerichtsgeschäfte sein. Aus diesen Gedankengängen kommt Schiffer in § 3 seines Entwurfes zu der Forderung: Die Geschäfte der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden teils durch den Richter (höhere Gerichtsbarkeit), teils durch den Rechtspfleger (niedere Gerichtsbarkeit) erledigt.

Mayer [82]) äußert sich in ähnlicher Weise. Auch er verlangt aus Gründen der Rationalisierung einen Ausbau der Rechtspflegertätigkeit. Gerland [83]) sieht in der Schaffung eines besonderen Rechtspflegeramts den Abschluß der durch die Entlastungsgesetzgebung begonnenen Entwicklung.

Lewin [84]) hält ein besonderes Rechtspflegeramt für erforderlich, weil man aus der Entlastungsgesetzgebung die Folgerungen ziehen müsse und neben dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein drittes Organ schaffen müsse.

Für ein besonderes Rechtspflegeramt treten ferner ein: Leonhard [85]), Kleinfeller [86]), Graner [87]).

Lewin nimmt die Gedankengänge Adickes' und Mügels wieder auf und befürwortet eine Herabsetzung der Zahl der Richter. Überhaupt begegnet man noch häufig Stimmen, die die Reformbestrebungen der Rechtspfleger gutheißen, weil sie eine Verminderung der Richterzahl für erforderlich halten.

Rüsenberg [88]) vertritt die gleiche Forderung wie die Denkschriften. Der Richter sei für seine eigentliche Tätigkeit, die Streitentscheidung, freizumachen. Ähnlich äußern sich Martin [89]), Schreiber [90]), Andrae [91]) Püschel [92]). Auch aus Rechtsanwaltskreisen [92a]) wird eine Richterverminderung gefordert.

Ganz besonders hat sich Schimmelbusch [93]) für die Bestrebungen der Rechtspfleger eingesetzt. Er setzt sich bereits mit einem grundsätzlichen Gegner der Rechtspflegereinrichtung (Hawlitzki) auseinander.

b) Grundsätzliche Gegner.

Hawlitzki [94]) lehnt einen Ausbau der Rechtspflegertätigkeit ab, weil dem gelehrten Richterstand nicht das Arbeitsgebiet eingeschränkt werden dürfe und „auf diese Weise ein Stein nach dem andern aus der Krone des Richters genommen werde".

---

82) DRZtg. 1930 S. 85. 83) Judicum 1930 S. 25. 84) Lewin. „Probleme der Gerichtsverfassung". DJZ. 1931 S. 44; ähnlich JW. 1932 S. 2139 ff. 85) Oesterr. RZtg. 1932 S. 6768. 86) Arch. Ziv. Prax. September 1930. 87) Süddeutsche Ztg. Nr. 67 v. 21./22. 3. 31. 88) Ztschr. des Bundes Deutscher Justiz-Amtmänner 1930 Sp. 131/32. 89) Ztschr. d. Bundes D. J. 1930 S. 177 ff. 90) Ztschr. d. Bundes D. J. 1930 S. 225. 91) Ztschr. d. Bundes D. J. 1920 S. 275. 92) Rechtspfleger 1930 S. 489 ff. 92a) Wolff, JW. 1930, 464. 93) „Das erste Echo" S. 44 ff. 94) JW. 1930 S. 2020.

Helber [95]) spricht sich gegen die Reformbestrebungen aus, weil es hier um das Richtertum und das höhere Beamtentum überhaupt in seinen Grundlagen und um seine Bildungsstätte, die Universität, gehe. Im übrigen führe die Spaltung der Urkundsgeschäfte auch zu keiner Vereinfachung. Heilberg [96]) schreibt: „Wir haben allen Anlaß zu verhüten, daß immer weiter die Wahrung des Rechts und des Gesetzes aus der Hand der Rechtskundigen, die Gewöhnung, Schulung und Wissen zur Rechtspflege geeignet erscheinen lassen, in die Hand minderwertiger, sei es noch so ehrenwerter Personen gleitet". Heilberg befürchtet auch, daß die Schaffung einer neuen Beamtenkategorie die Übersicht der Gerichtsorganisation störe. Auch Mosler [97]) sträubt sich in seinem Aufsatz „Justizreform und Anwaltschaft" gegen eine weitere Übertragung richterlicher Arbeiten auf nicht volljuristisch gebildete Kräfte.

Von besonderer Bedeutung ist es, daß auch die juristischen Fakultäten zweier deutscher Universitäten, Bonn und Köln, gegen die Reformvorschläge Front gemacht haben. Die von dem Dekan der Bonner juristischen Fakultät, Dr. Grünhut, unterzeichnete Stellungnahme lautet [98]):

„Auf Grund des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921, das in Art. VI die Landesjustizverwaltungen ermächtigt, richterliche Geschäfte mehr formaler und einfacher Art mittleren Beamten, Rechtspflegern, zu übertragen, sind in den einzelnen Ländern Ausführungsverordnungen ergangen, deren Vereinheitlichung und Angleichung von den Landesjustizverwaltungen angestrebt wird und zu dem Entwurf einer Rechtspflegerverordnung (RpflV.) geführt hat. Ob dieser Entwurf seinen Zweck, eine Verbilligung, Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege in dem vorausgesetzten Umfang erreichen wird, entzieht sich der Beurteilung der Fakultät, dagegen kann sie die Besorgnis einer erheblichen Gefährdung der wissenschaftlichen Grundlage der deutschen Rechtspflege nicht unterdrücken. Bewegen sich auch die Geschäfte des Entwurfs der RpflV. innerhalb des Rahmens der Geschäfte, den die preußische Justizverwaltung durch ihre Ausführungsverordnungen zum Gesetz vom 11. 3. 1921 festgelegt hat, und nach dem die Entlastung der Gerichte bisher durchgeführt wurde, so handelt es sich doch sowohl auf dem Gebiete der streitigen wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit vielfach um Verrichtungen, die keineswegs bloß formeller Art sind, sondern erhebliche Rechtskenntnisse voraussetzen und die nicht juristisch vorgebildeten Beamten mit einer nicht leicht zu nehmenden Verantwortung belasten, deren Erledigung durch solche Beamte zudem die Sicherheit des Rechtsverkehrs zu beeinträchtigen geeignet sein dürfte. Das gilt namentlich auch von dem Beurkundungswesen, auf das sich die von dem Notariatsverein besonders geäußerten Bedenken erstrecken, wenn auch in § 7 I des Entwurfs der RpflV. und in dem Negativkatalog der Anlage 1 C dazu die Aufnahme einer Reihe wichtiger Urkunden der Zuständigkeit der Rechtspfleger entzogen ist. Im übrigen glaubt die Fakultät auf Einzelheiten der den Rechtspflegern nach den Anlagen 1—3 der RpflV. zu übertragenden Geschäfte nicht näher eingehen zu sollen, aber sie muß sich jedenfalls entschieden gegen das weit über den Entwurf der RpflV. hinausgehende Verlangen des Bundes Deutscher Justizamtmänner nach einer Erweiterung der Befugnisse der Rechtspfleger wenden, wie sie in der Schrift des Bundes

95) DRZtg. 1930 S. 241 ff., 281 ff. 96) JW. 1930 S. 681. 97) JW. 1930 S. 683. 98) Ztschr. f. d. Notariat in Rheinpreußen, 1931 S. 106.

„Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege" und in seiner Zeitschrift „Der Deutsche Rechtspfleger" unter dem 15. 2. 1921 vertreten wird.

Wenn dort über die Bestimmungen unter C der Anlage 1 des Entwurfs der RpflV. hinaus das gesamte Beurkundungswesen mit Ausnahme der schon im Gesetz vom 11. 3. 1921 ausgeschiedenen Verfügungen von Todes wegen und Eheverträgen für die Rechtspfleger in Anspruch genommen wird, so ist nach Ansicht der Fakultät eine solche Gleichstellung dieser Beamten mit den Notaren, die besonders im Gebiet des früheren rheinischen Rechts als Urkundsbeamte bei der Bevölkerung eine ganz hervorragende Vertrauensstelle einnehmen, unbedingt abzulehnen. Gerade die Beurkundungen auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts, der Gesellschaftsverträge und der Generalversammlungsbeschlüsse, die der Entwurf der RpflV. ausnimmt, sind bei den heutigen Verhältnissen von einer solchen rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung, daß sie unbedingt in der Hand von Beamten bleiben müssen, die wie die Richter und Notare eine volle juristische Ausbildung genossen haben.

Auch auf dem Gebiete des Zivilprozesses, des Strafprozesses, des Grundbuchwesens und der Konkurssachen wird von den Rechtspflegern in den genannten Schriften des Bundes Deutscher Justizamtmänner die Übertragung von Geschäften angestrebt, die ohne eine erhebliche Gefährdung der Rechtspflege den Richtern nicht entzogen werden dürfen. Hier kommen neben vielen anderen in Betracht in den Zivilsachen die Überweisung des Anerkenntnis- und Versäumnisverfahrens, des Güteverfahrens, der Armenrechtsbewilligung, mit Ausnahme der Ablehnung des Gesuchs, der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Rechtshilfeverfahren, von wichtigen Entscheidungen im Zwangsvollstreckungs- und Offenbarungseidverfahren, in der freiwilligen Gerichtsbarkeit das gesamte Grundbuchwesen einschl. des Grundbuchbereinigungsverfahrens nach dem Gesetz vom 18. 3. 1930, in Strafsachen neben den ihnen in dem Entwurf der RpflV., Anlage 1 unter A übertragenen Geschäften der Strafvollstreckung die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen, die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, im Privatklageverfahren die Tätigkeit des Gerichts bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens und die Einstellung des Verfahrens außerhalb der Hauptverhandlung, endlich in Konkurssachen die Zulassung des Konkursantrages eines Gläubigers, die Anhörung des Gemeinschuldners, die Beschlußfassung über dessen zwangsweise Vorführung, das gesamte Prüfungs- und Feststellungsverfahren, die Genehmigung der Schlußverteilung und andere wichtige Geschäfte in allen diesen Verfahren. Alle diese Geschäfte müssen nach Ansicht der Fakultät, abgesehen von der Unmöglichkeit, den Rechtspflegern in kürzeren oder längeren Kursen die zu ihrer Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und Fähigkeiten zu verschaffen, schon mit Rücksicht auf den ganzen Zusammenhang der Verfahrensgeschäfte in der Hand des Richters bleiben.

Dazu kommt, daß die Verwendungsmöglichkeit des juristischen Nachwuchses, der sich in den letzten Jahren besonders vermehrt hat, durch die Heraushebung so umfangreicher Geschäfte aus der richterlichen Tätigkeit erheblich eingeschränkt würde, was bei der heutigen Notlage dieses Nachwuchses, der nicht nur ein langes und kostspieliges Studium und eine ebenso lange praktische Vorbereitungszeit mit zwei umfangreichen

Prüfungen hinter sich hat, sondern auch als Assessor zum Teil längere Zeit hindurch dem Staat unentgeltlich Dienste zu leisten gezwungen war, geradezu ein soziales Unrecht wäre.

Der Preußische Richterverein, dem wohl ein besonders maßgebliches Urteil in der hier fraglichen Angelegenheit zukommt, ist denn auch den über die Grenzen des Entwurfs der RpflV. hinausgehenden, namentlich den oben besonders hervorgehobenen Vorschlägen des Bundes Deutscher Justizamtmänner entschieden entgegengetreten und hat sie auf seiner Vertreterversammlung in Koblenz am 11. 10. 1930 mit wenigen Ausnahmen einstimmig abgelehnt. Seinen Standpunkt hat der Verein in seiner Zeitschrift „Mitteilungen des Preußischen Richtervereins" Nr. 11 und 12 für 1930 und Nr. 2 für 1931 ausführlich begründet: „Diesen Standpunkt kann sich die Fakultät auch ihrerseits nur zu eigen machen. Sie glaubt dringend davon abraten zu sollen, durch Übertragung weiterer richterlicher Geschäfte auf mittlere Beamte dem wissenschaftlichen Charakter der Rechtspflege Eintrag zu tun und die Sicherheit des Rechtsverkehrs dadurch zu gefährden, daß die Entscheidung von Rechtsfragen in umfangreichem Maße Beamten überlassen wird, die ihnen nicht gewachsen sind, was nur zu einer Beeinträchtigung des Vertrauens der Rechtssuchenden zur Zuverlässigkeit der Justiz führen können."

Die Kölner Fakultät führt folgendes aus:

„Die Juristische Fakultät der Universität Köln hat von den Bestrebungen Kenntnis erhalten, die Befugnis der Rechtspfleger nicht nur in der freiwilligen, sondern selbst in der streitigen Gerichtsbarkeit zu erweitern.

Sie hat die Besorgnis, daß die wissenschaftliche Grundlage, auf der die deutsche Rechtspflege aufgebaut ist, dadurch ernstlich gefährdet wird. Die Erweiterung soll der Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung der Rechtspflege dienen. Es wäre aber verhängnisvoll, wenn dies auf Kosten der Rechtspflege selbst geschehen würde. Das müßte der Fall sein, wenn sie noch mehr als bisher in die Hände mittlerer Beamten gelegt würde, die hierfür durch einen Kursus von einigen Wochen ausgebildet werden, während bisher diese Aufgaben nur solchen Personen aufgetragen wurden, die durch ein mehrjähriges Studium der Rechtswissenschaften, durch mehrjährige praktische Ausbildung und durch zwei Staatsexamen mit ständig ansteigenden Anforderungen vorgebildet waren.

Die Fakultät sieht in dem Bestreben der Rechtspfleger, über die rein formellen Geschäfte hinaus neue, eigentlich richterliche Befugnis zu erhalten, ja selbst das Güteverfahren, das Vormundschafts- und Registerwesen und besonders die Beurkundung an sich zu ziehen, eine schwere Gefahr für die Sicherheit der Rechtspflege, wie sie bisher vorbildlich durch die Tätigkeit des Notars geboten wurde. Dazu kommt aber noch ein Weiteres. Angesichts des überreichen Angebots von voll ausgebildeten Juristen, der großen Anzahl beschäftigungsloser Assessoren, angesichts der Notlage, in der sich diese befinden, hält es die Fakultät für ihre Pflicht, aus sozialen Gründen ihre stärksten Bedenken dagegen geltend zu machen, daß durch eine Erweiterung der Befugnisse der Rechtspfleger für diese auf Anstellung wartenden, wissenschaftlich und praktisch vorgebildeten Assessoren ja die Hoffnung auf Anstellung noch mehr verringert wird, während ihnen umgekehrt durch Betreuung mit diesen Aufgaben Existenz und Arbeit geschaffen würden."

Rühl [99]) befürchtet Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Richter und dem Rechtspfleger und will daher die dem Rechtspfleger zu übertragenden Geschäfte zu Bürogeschäften machen.

In einer Entschließung des Präsidiums des Deutschen Richterbundes zur Rechtspflegerfrage [100]) wird die gleiche Forderung aufgestellt. Im Interesse reinlicher Scheidung müßten die abzutrennenden Geschäfte ihrer richterlichen Eigenschaft entkleidet und zu Geschäften des Urkundsbeamten erklärt werden. Ebenso will Wunderlich [101]) die zu übertragenden Geschäfte aus dem richterlichen Dezernat aussondern.

Im übrigen verhält sich der Deutsche Richterbund [102]) völlig ablehnend gegenüber einer weiteren Ausgestaltung der Rechtspflegereinrichtung. Eine Erweiterung der Entlastungsgesetzgebung sei schärfstens zurückzuweisen, weil dadurch das Vertrauen zur Rechtspflege untergraben werden könnte. Es sei eine Selbsttäuschung oder eine Verkennung der richterlichen Tätigkeit, wenn man die von den Rechtspflegern beanspruchten Geschäfte als einfach und leicht zu erledigen bezeichnet. Dem rechtsuchenden Publikum könne ein großer Nachteil entstehen, wenn es sich mit seinen Rechtsangelegenheiten nicht an volljuristisch durchgebildete Justizbeamte wenden könne. Das Bundespräsidium hält es auch für seine Pflicht, für den juristischen Nachwuchs einzutreten, dem mit der Erweiterung der Rechtspflegertätigkeit eine Beschäftigungsmöglichkeit genommen werde.

Gegen die Entlastungsgesetzgebung nach dem heutigen Stande wendet der Deutsche Richterbund nichts ein. Er bezeichnet sie als für die Rechtspflege „eben noch erträglich".

Die Rechtspfleger haben auf dem elften Bundestag in Leipzig gegen die nach ihrer Ansicht rückschrittlichen Bestrebungen des Richterbundes scharf Stellung genommen [103]).

Der Bund Preußischer Gerichtsassessoren lehnt gleichfalls die Reformbestrebungen in ihren wesentlichen Punkten ab [104]). Die Mehrzahl der Geschäfte sei für nicht volljuristisch durchgebildete Kräfte zu schwierig. Der Rest möge vielleicht einfach sein, könne aber vom Richter im Zusammenhang mit anderen Geschäften ohne Schwierigkeit erledigt werden.

2. Kritik der einzelnen Reformvorschläge des Bundes Deutscher Justizamtmänner.

a) die Stellungnahme des Preußischen Richtervereins.

Sachlich am eingehendsten hat sich der Preußische Richterverein mit den Reformbestrebungen befaßt. Er hat einen Ausschuß für die Justizreform benannt, der die Vorschläge des Bundes Deutscher Justizamtmänner auf ihre Tragbarkeit für die Rechtspflege hin untersucht hat. In seiner allgemeinen Stellungnahme [105]) zur Kleinen Justizreform führt der Ausschuß aus, daß auch er die Trennung der Rechtspflegergeschäfte von den Richtergeschäften befürworte. Damit gehe er mit den Bestrebungen der Rechtspfleger einig. Nur in einigen genau umgrenzten Fällen sei eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu machen.

---

99) JW. 1932 S. 3518. 100) DRZtg. 1930 S. 132 ff. 101) DRZtg. 1932 S. 323 ff. vgl. S. 45 d. Arbeit. 102) s. Fußnote 100. 103) Rechtspfleger 1932 S. 254 ff. 104) Rechtspfleger 1931 S. 147. 105) Mitteilungen des Preuß. Richtervereins, 1930 S. 167 ff.

Gewisse Geschäfte seien ihrem Wesen nach zur Übertragung auf den Rechtspfleger nicht geeignet und müßten daher grundsätzlich dem Richter verbleiben.

Es sind dies:

1. die rein entscheidende Tätigkeit;
2. die gesamte Ermessenstätigkeit;
3. bei ermessensfreien Geschäften solche, die rechtliche Schwierigkeiten in sich bergen und solche, die lediglich die unmittelbare Folge anderer, unter allen Umständen vom Richter wahrgenommener Geschäfte sind;
4. Geschäfte, die von großer öffentlicher Bedeutung sind (z. B. Eidesabnahme);
5. Geschäfte, bei denen auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit und die Notwendigkeit, daß das Volk Vertrauen zur Rechtspflege und deren Organen hat, Rücksicht zu nehmen ist. (Hierunter falle die Tätigkeit des Richters in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit als Berater und Fürsorger des Volkes.)

Diese Grundgedanken haben in dem Entwurf einer Rechtspflegerverordnung [106]) ihren Niederschlag gefunden.

Im einzelnen wird zu den Reformvorschlägen folgendermaßen Stellung genommen:

Zivilprozeßverfahren [107]).

Die Reformvorschläge 4, 6, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18 und 19 werden übernommen. Alle übrigen Vorschläge auf diesem Gebiet werden abgelehnt, weil sich der Rechtspfleger zu ihrer Erledigung nicht eigne. Ein Teil der Geschäfte (z. B. Bewilligung des Armenrechts, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen) erfordere volljuristische Durchbildung. Zudem werde bei vielen Geschäften nur Doppelarbeit entstehen, da der Richter sich später mit der Sache doch noch befassen müsse (z. B. Armenrechtsbewilligung und Güteverfahren; der Richter müsse bei der Streitentscheidung den Rechtsstoff sowieso durcharbeiten). Andere Geschäfte (z. B. Terminsbestimmungen) bedeuten für den Richter keine fühlbare Belastung. Das Offenbarungseidverfahren müsse wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Eidesabnahme in der Hand des Richters bleiben.

Konkursverfahren [108]).

Nur die Erteilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen der §§ 164, 94 KO., 75 VO. in Verbindung mit den §§ 730 Abs. 1, 733 ZPO. eigne sich zur Übertragung auf den Rechtspfleger. Alle übrigen Konkursgeschäfte könnten nur von dem Richter wahrgenommen werden.

Mit Rücksicht auf die tiefgehenden Eingriffe in die Rechts- und Wirtschaftssphäre des Gemeinschuldners erfordere das Konkursverfahren eine besonders sorgfältige und schnelle Durchführung. Eine Übertragung der Konkursgeschäfte auf nichtrichterliche Beamte könne nur erfolgen, wenn die schnelle Durchführung des Verfahrens nicht erschwert, sondern erleichtert werde. Mit Ausnahme der oben als übertragbar bezeichneten Geschäfte sei dies aber bei keinem der bisher von dem Richter wahrgenommenen Geschäfte der Fall. Das Konkursverfahren sei ein, ein geschlossenes Ganzes bildender Organismus, aus dem ein Teil ohne

---

106) Mitteilungen des Preuß. Richtervereins 1931 S. 145. 107) Mitteilung des Preuß. Richtervereins 1930 S. 194. 108) Mitteilung des Preuß. Richtervereins 1931 S. 34 ff.

Schaden für das Ganze nicht herausgenommen werden könne. Der Richter sei der Herr des gesamten Verfahrens und die Geschäfte müßten daher in seiner Hand bleiben.

In einer späteren Stellungnahme[109]) bezeichnet der Preußische Richterverein auch noch die unter das Prüfungs- und Feststellungsverfahren fallenden Geschäfte als übertragbar.

Strafsachen[110]).

Auf diesem Gebiet werden folgende Geschäfte als übertragbar bezeichnet:

1. Die Geschäfte der Strafvollstreckung, auch soweit die Vollstreckung auf Grund landesrechtlicher Strafbestimmungen (insbesondere des Forstdiebstahlgesetzes) erfolgt ist, sind von dem Rechtspfleger selbständig wahrzunehmen. Ausgenommen hiervon sind:
   a) Die Strafvollstreckung auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes.
   b) Die Entscheidung über Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung auf Grund der §§ 455, 456 StPO.
   c) Die Stellung von Anträgen, die Äußerung und — soweit sie den Justizbehörden übertragen ist — die Entscheidung in Gnadensachen (Strafaufschub, Strafunterbrechung, Strafteilung, bedingte Strafaussetzung, Straferlaß und Strafumwandlung).
   d) Die Stellung von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung sowie die Äußerung auf gestellte Anträge in den Fällen der §§ 458 bis 460 StPO. und des § 28 Abs. II, des § 28 b und des § 29 Abs. VI StGB., sowie die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde oder des Gerichts in diesen Fällen[111]).
2. Abgesehen von den Fällen unter Nr. 1 hat der Rechtspfleger nach Erlaß des Strafurteils noch folgende Geschäfte selbständig wahrzunehmen:
   a) Die Durchführung der Führungsermittlung im Gnadenverfahren und für Entscheidung über bedingte Strafaussetzung, falls der Richter Ermittelungen für erforderlich hält.
   b) Die Mitteilung der vom Gericht oder der Gnadeninstanz bewilligten bedingten Strafaussetzung an den Verurteilten und dessen Belehrung über deren Bedeutung.
   c) Die Durchführung der Führungsermittlung nach Ablauf der Bewährungsfrist.

Die weitergehenden Vorschläge der Rechtspfleger werden mit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege nicht für vereinbar bezeichnet.

Zur Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen seien die Polizeiorgane geeigneter als der Rechtspfleger. Die Entscheidung über die Verwerfung der Berufung und Revision usw. (Vorschlag 6) sei zu schwerwiegend, als daß sie dem Rechtspfleger übertragen werden könnte.

Anfangs hat der Ausschuß der Beteiligung des Rechtspflegers am Privatklageverfahren zugestimmt[112]). Später hat er seine Ansicht geändert und eine Beteiligung des Rechtspflegers auf diesem Gebiet abgelehnt[113]), da für derartige Entscheidungen volljuristische Durchbildung erforderlich sei.

109) Mitteilung des Preuß. Richtervereins 1931 S. 130. 110) Mitt. d. Pr. RV. 1930 S. 191, 193 ff. 111) § 15 der Preuß. Ausführungsbestimmungen ist wörtlich übernommen. 112) Mitt. d. Pr. RV. 1930 S. 198. 113) Mitt. des Pr. RV. 1931 S. 51.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Hier besteht zwischen dem Preußischen Richterverein und den Reformvorschlägen insofern Übereinstimmung, als auf dem Teilgebiet der Registergeschäfte die grundsätzliche Zuständigkeit des Rechtspflegers bejaht wird. Allerdings hat der Preußische Richterverein den Negativkatalog, der die dem Richter vorbehaltenen Geschäfte aufzählt, noch erweitert [114]). Auf dem übrigen Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Grundbuch-, Nachlaß- und Vormundschaftssachen) wird die grundsätzliche Zuständigkeit des Rechtspflegers als mit den Belangen unserer Rechtspflege unvereinbar abgelehnt. Auf diesen Gebieten zählt der Ausschuß gewisse Geschäfte auf, die der Rechtspfleger wahrzunehmen hat [115]).

Die Grundbuchgeschäfte seien zu schwierig, als daß hier grundsätzlich auf die Mitwirkung des Richters verzichtet werden könne.

Die Tätigkeit im Vormundschaftswesen sei hauptsächlich Personenbetreuung. Diese Fürsorgetätigkeit sei dem Richter zu belassen. Nur die Geschäfte, die als „Betriebstechnik" zu bezeichnen sind, seien auf den Rechtspfleger zu übertragen.

Im Nachlaßwesen erledigte der Richter ebenfalls eine Fürsorgetätigkeit. Hier sei keine Person, sondern ein Vermögen zu betreuen, und die Vertrauensstellung des Gerichts trete hier deutlich in Erscheinung, da der bisherige Vermögensherr tot sei und es gelte, Interessen von Personen zu schützen, für die das zunächst herrenlose Vermögen nicht erreichbar sei. Auch hier sei daher der Rechtspfleger grundsätzlich auszuschalten und ihm nur die „Betriebstechnik" zu überlassen.

Grundbuchbereinigungsgesetz [116]).

Der größte Teil dieser Geschäfte könne vom Rechtspfleger deshalb nicht wahrgenommen werden, weil zu ihrer Vornahme Rechtsfragen zu entscheiden seien, die der Rechtspfleger mangels geeigneter rechtswissenschaftlicher Vorbildung nicht beantworten könne, oder weil die Geschäfte in ihrer überwiegenden Mehrzahl in tatsächlicher Hinsicht sehr schwierig seien (Geschäfte I 1, 2, 5, 7, 8 und II 1). Einige andere Geschäfte seien im Anschluß an die Grundbuchgeschäfte zu erledigen und ihre Übertragung würde ein nutzloses Nebeneinanderarbeiten bedeuten. (Geschäfte 3 und 4). Nur das Geschäft 6 eigne sich zur Übertragung; da dieses Geschäfte aber praktisch mit der Bereinigungsarbeit zusammenfalle, wäre auch hier eine Trennung zwecklos [117]).

Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.

Die Reformvorschläge des Bundes Deutscher Justizamtmänner erstrecken sich nicht auf dieses Gebiet. Sie heben nur hervor, daß bei der Verschiedenheit der Verhältnisse im Liegenschaftsrecht und in der Immobiliarvollstreckung es den einzelnen Ländern überlassen bleiben müsse, von der reichsgesetzlichen Ermächtigung des § 13 EG. ZVG. möglichst weitgehend Gebrauch zu machen [118]).

---

114) Mitt. d. Pr. RV. 1931 S. 128 ff. 115) Grundbuchsachen s. Mitt. d. Pr. RV. 1930 S. 191. Nachlaßsachen s. Mitt. d. Pr. RV. 1931 S. 126. Vormundschaftssachen s. Mitt. d. Pr. RV. 1931 S. 107, 108. 116) Mitt. d. Pr. RV. 1930 S. 170. 117) Weingand hat im „Rechtspfleger" 1931, Heft 1 die Ausführungen des Preuß. Richtervereins zu widerlegen versucht. Gegen Weingand wendet sich Thomas, in einem Aufsatz „Grundbuchbereinigung und Rechtspfleger" (Mitt. d. Pr. RV. 1931 S. 30 ff.) 118) „Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege", S. 14.

Der Ausschuß des Preußischen Richtervereins hält nur die Erteilung der Vollstreckungsklausel des Zuschlagsbeschlusses in den Fällen des § 132 Abs. II ZVG i. V. mit den §§ 730 Abs. I, 733 ZPO. als zur Übertragung geeignet. Alle übrigen bisher von dem Richter wahrgenommenen Geschäfte in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen müßten dem Richter verbleiben.

Da das Zwangsversteigerungsverfahren ebenso wie das Konkursverfahren tief in die Rechts- und Wirtschaftssphäre des Schuldners und der Gläubiger eingreife, sei es mit besonderer Sorgfalt und tunlichster Beschleunigung durchzuführen. Auch die zum Schutz der Beteiligten erlassenen Formvorschriften würden zu hoher Sorgfalt zwingen. Es seien daher nur solche Geschäfte aus der richterlichen Zuständigkeit auszusondern, durch deren Übertragung auf den Rechtspfleger das Verfahren gefördert würde.

Eine generelle Übertragung auf den Rechtspfleger im Rahmen des § 13 EG. ZVG. im Hinblick auf die in süddeutschen Ländern getroffene Regelung, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit der württembergischen Bezirksnotare, sei nicht zu empfehlen. Die Regelung in den süddeutschen Ländern erkläre sich aus der geschichtlichen Entwicklung. In den damaligen Freien Reichsstädten habe sich frühzeitig eine kommunale Selbstverwaltung entwickelt, die gewisse Geschäfte der Freiwilligen Gerichtsbarkeit an sich gezogen habe. Bei der Trennung von Justiz und Verwaltung habe man diese Geschäfte größtenteils der Verwaltung belassen und ihre Erledigung besonderen, nichtrichterlichen Beamten übertragen.

Die Übertragung der württembergischen Regelung auf Preußen sei deshalb nicht angängig, weil Württemberg eine bodenständige Bevölkerung habe und die Grundbuchgeschäfte sich dort viel einfacher erledigten als in Preußen, daß in seinen vielen großen Städten und den Industriezentren ein Feld für die Grundstücksspekulation biete. Hier könne nur der unabhängige Richter verhindern, daß die Spekulation zur Erreichung ihrer Ziele sich über die Gesetze hinwegsetzt. In Preußen werde das Grundbuch nicht wie in Baden und Württemberg bei den Gemeinden bzw. von den Notaren geführt, sondern von dem Gericht. Da das Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sich eng an das Grundbuch anlehne, müsse es als solches in der Hand des Richters, der auch das Grundbuch leite, verbleiben.

b) Weitere Stimmen zur Kritik der einzelnen Reformvorschläge.

Siegert [119]) lehnt eine Beteiligung des Rechtspflegers am Güteverfahren ab. Die Verbindung von Richter und Schlichter sei nicht schädlich, sondern nützlich. Er spricht sich auch gegen die Übertragung des Erlasses von Versäumnis- und Anerkennungsurteilen auf den Rechtspfleger aus. Die Betätigung des Rechtspflegers im Rechtshilfeverfahren sei deshalb nicht wünschenswert, weil hier bereits die Grundlagen für das spätere Urteil geschaffen würden. Die Bewilligung des Armenrechts müsse dem Richter verbleiben, da nur er mit einiger Sicherheit die Aussichten

119) Zeitschr. d. Bundes Deutscher Justizamtmänner, 1930, Sp. 3 ff. Ferner DRZ. 1930 S. 411 ff.

der Rechtsverfolgung beurteilen könne. Die übrigen vorgeschlagenen Geschäfte auf zivilprozessualem Gebiet hält er ihrer formellen Art wegen für übertragbar [120]).

Die Vorschläge zum Konkursverfahren bezeichnet er als beachtlich. Die Möglichkeit ihrer Übertragung lasse sich jedoch nur aus der langjährigen Praxis eines Konkursrichters beurteilen.

Im Strafverfahren stimmt er der Übertragung der gesamten Strafvollstreckung und des Ermittlungsverfahrens auf den Rechtspfleger zu. Allerdings müsse die Eidesabnahme eine richterliche Tätigkeit bleiben. Gegen die Tätigkeit des Rechtspflegers im Privatklageverfahren bestehen für ihn, mit Ausnahme der Armenrechtsbewilligung, keine Bedenken. Auch könne die Verwerfung verspätet eingelegter Rechtsmittel bedenkenlos dem Rechtspfleger überlassen werden, da es sich hier nur um formelle Entscheidungen handle. Die Umwandlung nicht beizutreibender, durch Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde festgesetzter Geldstrafen könne jedoch nicht dem Rechtspfleger übertragen werden.

Auf dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit hält er den größten Teil der Geschäfte für übertragbar.

Bovensiepen [121]) „wünscht den Vorschlägen der Denkschrift baldige Erfüllung. Sie seien eingegeben von ernster, verantwortungsvoller Sorge für die Aufrechterhaltung, Blüte und Volkstümlichkeit deutscher Rechtspflege. Sie hielten sich frei von allen selbstsüchtigen und eigennützigen Sonderwünschen, erstrebten keinerlei Einbruch in das schwere Amt des Richters und zeugten allenthalben von einsichtsvoller Selbstbeschränkung". Zu einigen wichtigen Geschäften nimmt er dann ausführlich Stellung und stimmt ihrer Übertragung auf den Rechtspfleger fast restlos zu. Nur gegen die Übertragung der Bewilligung des Armenrechts hat er Bedenken wegen der durch die Notverordnung vom 6. 10. 1931 [122]) veränderten Rechtslage. Es sei jetzt nicht mehr negativ die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung, sondern positiv zu prüfen, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg verspreche. Daher könne nur der Richter auf diesem Gebiete tätig werden. In einer späteren Abhandlung [123]) hat Bovensiepen dann noch zu weiteren, in den Reformvorschlägen enthaltenen Geschäften Stellung genommen und ihre Übertragbarkeit mit gewissen unwesentlichen Einschränkungen bejaht.

Goldschmidt [124]) lehnt eine Beteiligung des Rechtspflegers in der Urteilstätigkeit (Erlaß von Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen) ab, da hierdurch eine „Entakademisierung" des Richterstandes zu befürchten sei.

Auch Reichartz [125]) ist gegen eine Bestätigung des Rechtspflegers auf diesem Gebiet.

Müller [126]) hält eine Beteiligung des Rechtspflegers am Güteverfahren „in gewissem Umfange" für möglich. Der Richter müsse die sich für den Rechtspfleger eignenden Klagen aussondern und diesem zuschreiben. Auch die Übertragung des Erlasses von Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen auf den Rechtspfleger hält er für förderlich. Der Übertragung der gesamten Freiwilligen Gerichtsbarkeit stimmt er „rückhaltlos" zu.

---

120) In einem früheren Aufsatz: „Zur kleinen Justizreform auf zivilrechtlichem Gebiete" (DRZ. 1928 S. 359) zieht Siegert den Kreis der übertragbaren Geschäfte etwas enger. 121) Der Rechtspfleger. 1931, Sp. 445. 122) RGBl. S. 537. 123) Rechtspfleger, 1932, Sp. 3 ff. 124) JW. 1931 S. 2447. 125) DRZ. 1931 S. 350/51. 126) Der Rechtspfleger, 1932, Sp. 446.

Fischer [127]) tritt für eine Trennung des Güteverfahrens vom Streitverfahren wegen der damit verbundenen „Siebewirkung" ein. Eine Beteiligung des Rechtspflegers am Güteverfahren lehnt er aber ab.

Bodenheim [128]) ist ebenfalls gegen die Übertragung der Güteverhandlung auf den Rechtspfleger. Richten und Schlichten sei im Grunde dasselbe. Schon in der Güteverhandlung werde oftmals dem Richter der Schlüssel für die spätere Entscheidung in die Hand gegeben.

Conradi [129]) nimmt nur teilweise zu den Reformplänen Stellung. Die wichtigeren Geschäfte (Güteverfahren, Erlaß von Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen, Armenrechtsbewilligungen) bezeichnet er als nicht zur Übertragung geeignet.

Schumann [130]) und Brass [131]) stimmen auf konkursrechtlichem Gebiet der Übertragung des Anmelde- und Prüfungsverfahrens auf den Rechtspfleger zu. Ihnen tritt Neese [132]) entgegen, der eine Betätigung des Rechtspflegers auf diesen Gebieten ablehnt.

In gewisser Weise kommt Jastrow [133]) den Rechtspflegern entgegen. Er will den Erlaß von Versäumnisurteilen durch die Geschäftsstelle vornehmen lassen (§ 38 seines Entwurfs).

Bredenkamp [134]) lehnt eine Beteiligung des Rechtspflegers am Güteverfahren sowie eine Betätigung im Rechtshilfeverfahren ab. Auch gegen die Übertragung einer Urteilstätigkeit auf den Rechtspfleger spricht er sich aus. Zustimmend äußert er sich zu der Übertragung der Streitwertfestsetzung und der Protokollierung von Vergleichen gemäß § 118 a ZPO.

Bredenkamps Vorschläge beziehen sich auf ältere Reformbestrebungen des Bundes Deutscher Justizamtmänner. Diese Vorschläge wurden am 19. 3. 1928 dem Reichsjustizministerium überreicht [135]).

Außerordentlich umstritten ist die Frage gewesen, ob es zweckmäßig ist, ein besonderes Bagatellverfahren einzuführen und den Rechtspfleger mit diesem Verfahren zu betrauen. Schon Mügel hat in seinen Vorschlägen die Möglichkeit eines besonderen Bagatellverfahrens erörtert [136]). Schiffer hat in seinem Werk „Die deutsche Justiz" die Übertragung des Bagatellverfahrens auf den Rechtspfleger gefordert. Inzwischen ist dieser Streit gegenstandslos geworden, da die Rechtspfleger selbst auf dieses Gebiet verzichtet haben.

Dritter Teil.

Die Behandlung der Rechtspflegerfrage in den Parlamenten und die Stellung des Nationalsozialismus zum Rechtspflegerstand.

A. Die Behandlung der Rechtspflegerfrage in den Parlamenten.

Es ist klar, daß die Rechtspflegereinrichtung, die einen erheblichen Teil der Justizgeschäfte ausführt, auch des öfteren in den Parlamenten erörtert worden ist. Die Rechtspflegerfrage ist aber stets im Stadium der

127) „Empfiehlt es sich, bei der grundlegenden Aenderung der Gerichtsverfassung besondere Einrichtungen zu schaffen für die Erledigung von Zivil- und Strafsachen geringerer Bedeutung?" Gutachten f. d. 36. D. Juristentag 1931 S. 484 ff. 128) DRZtg. 1931 S. 61. 129) Hess. Rechtspr. 1930, Sp. 30. 130) DRZtg. 1931 S. 59 ff. 131) Mitteilungen des Pr. RV. 1931 S 71. 132) DRZtg. 1931 S. 142. 133) DRZtg. 1930 S. 63. Der Jastrow'sche Gesetzentwurf hat durch Wenz (D. Justizamtmann 1930 Sp. 295 ff) eine Kritik vom Standpunkt der Rechtspfleger gefunden. 134) DRZtg. 1928 S. 450. 135) Ztschr. d. Bundes D. Justizamtm. 1928 Heft 5; DRZtg. 1928 S. 266. 136) Vgl. S. 12 d. Arbeit.

Erörterungen stecken geblieben. Nach der Kleinen Justizreform von 1921 sind keine weiteren Gesetze zur Richterentlastung ergangen. Der einzige Erfolg, der den steten Bestrebungen der Rechtspflegerorganisation beschieden war, war der Wegfall der „Schmachbezeichnung" [137]) „Gerichtsschreiber" und ihre Ersetzung durch das Wort „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle".

Den Bestrebungen der Rechtspfleger stand man im Reichstag wie auch im Preußischen Landtag sympathisch gegenüber.

I. Reichstag.

Am 15. 5. 1927 befaßte sich der Rechtsausschuß des Reichstages mit der Denkschrift des Bundes Deutscher Justizamtmänner zum Güteverfahren [138]). Die Ansichten der Vertreter der einzelnen Parteien gingen auseinander. Der Vertreter der Reichsregierung, Volkmar, gab eine unbestimmte Antwort. Er erklärte, daß die in der Denkschrift vorgetragenen Gesichtspunkte reiflicher Überlegung bedurften, ehe dazu abschließend Stellung genommen werden könnte.

Bei den Beratungen zum Justizetat für das Jahr 1929 hat der Haushaltsausschuß des Reichstages zu den Fragen der Kleinen Justizreform Stellung genommen [139]). Die Vertreter der Deutschnationalen, der Demokraten, der Deutschen Volkspartei und des Zentrums traten für eine Erweiterung der Aufgaben des Rechtspflegers ein. Der damalige Reichsjustizminister Guérard versprach, bei den Ländern dahin zu wirken, daß die Möglichkeiten der Entlastungsgesetzgebung voll ausgenutzt würden.

Die von Schiffer [140]) vorgeschlagenen Reformen, soweit sie eine Übertragung der niederen Gerichtsbarkeit auf den Rechtspfleger vorsehen, wurden einstimmig abgelehnt.

Die Vollversammlung des Reichstages verhandelte am 13. 6. 1929 über den Justizhaushalt. Hier setzte sich der Abgeordnete Wunderlich [141]) besonders für eine großzügige Richterentlastung ein.

Während der Beratungen zum „Entwurf eines Gesetzes über Änderungen des GVG. und einiger Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie über die Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen" (Justizreform von 1930), der im Reichstag allgemeiner Ablehnung begegnete [142]), wurden auch die Reformbestrebungen des Bundes Deutscher Justizamtmänner erwähnt. Verschiedene Redner (Hergt, Dingeldey) forderten einen Ausbau der Rechtspflegertätigkeit. Reichsjustizminister Bredt erklärte, daß er versuchen werde, das Brauchbare aus diesen Vorschlägen herauszufinden.

Die Beratungen zum Justizhaushalt für das Jahr 1931 brachten weder in der Vollversammlung noch im Ausschuß eine Aussprache über die Rechtspflegereinrichtung. Im Ausschuß schnitt nur ein Abgeordneter (Schmid) diese Frage an. Der Staatssekretär verwies auf den Zivilprozeßentwurf, der in wenigen Wochen der Öffentlichkeit übergeben werden würde, in dem eine einheitliche Regelung dieser Materie für das ganze Reichsgebiet gefordert werde.

---

137) Zeitschr. d. Bundes Deutscher Justizamtm. 1925 S. 1. 138) Zeitschr. d. Bundes Deutscher Justizamtm. 1927 S. 151. Die Denkschrift selbst ist in Zeitschr. d. Bundes D. Justizamtm. 1926 S. 295 abgedruckt. 139) Zeitschr. d. Bundes D. Justizamtm. 1929 S. 251. 140) Vgl. S. 47 d. Arbeit. 141) Zeitschr. d. Bundes Deutscher Justizamtm. 1929 S. 443 ff. 142) Vgl. hierüber Magnussen a. a. O. S. 47 ff.

II. Preußischer Landtag.

Viel eindeutiger als der Reichstag nahm der Preußische Landtag zur Rechtspflegerfrage Stellung[143]). Im Jahre 1930 nahm er auf Antrag des Abgeordneten Grzimek eine Entschließung an, in der das Staatsministerium ersucht wird zu prüfen, ob:

1. im Rahmen des Reichsentlastungsgesetzes weitere Geschäfte auf den Rechtspfleger zur selbständigen Erledigung übertragen werden könnten;
2. bei der Reichsregierung eine Ergänzung des Reichsentlastungsgesetzes eingereicht werden könnte.

Das Staatsministerium hat auf diese Anfrage geantwortet, daß Preußen in vollem Umfange von der Entlastungsgesetzgebung Gebrauch gemacht habe. Dagegen hätten andere Länder die Übertragungsmöglichkeiten noch nicht voll ausgeschöpft. Das Preußische und das Sächsische Justizministerium hätten den Entwurf einer Rechtspflegerordnung ausgearbeitet, der in allen Ländern eingeführt werden solle. Erst wenn ein einheitlicher Rechtszustand auf diesem Gebiet erreicht sei, könne an eine Ergänzung der Entlastungsgesetzgebung gedacht werden.

B. Die Stellung des Nationalsozialismus zum Rechtspflegerstand.

Der Nationalsozialismus hat die Neuordnung des gesamten Rechtswesens verheißen. Mit dem 30. 1. 1933 hat nicht nur eine neue politische, sondern auch eine neue rechtshistorische Epoche begonnen. Wie alle Träger der Rechtspflege wird auch der Rechtspflegerstand durch den Nationalsozialismus eine Umgestaltung erfahren.

Obwohl der Nationalsozialismus bereits auf zahlreichen Gebieten unseres Rechtslebens grundlegende Neuerungen geschaffen hat, hat er in unserer Justizorganisation bisher noch keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Insbesondere ist auch kein Gesetz ergangen, das das Tätigkeitsfeld des Rechtspflegers irgendwie verändert hat. Die Zurückhaltung auf diesem Gebiet ist verständlich und geboten. Gerade die Fragen des Justizaufbaues bedürfen besonders eingehender Prüfung. Außerdem ist es hier notwendig, mit den einzelnen Beamtengruppen in Fühlung zu treten und deren Anregungen zu verwerten.

Wenn auch gesetzlich zur Rechtspflegertätigkeit bisher noch nichts angeordnet worden ist, so hat doch der Nationalsozialismus durch eine grundlegende Tat die Richtung für die zukünftige Ausgestaltung des Rechtspflegerstandes gewiesen. Er hat die Rechtspfleger als Fachgruppe in den Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen eingeführt.

Die Einreihung der Rechtspfleger in die Front des Juristenbundes beruht auf dem persönlichen Willen des Führers. In seinem Brief an den Reichsjuristenführer Dr. Frank vom 30. 5. 1933[144]) nimmt Adolf Hitler davon Kenntnis, daß verschiedene juristische Verbände, darunter auch der Bund Deutscher Rechtspfleger, sich dem Juristenbund angeschlossen haben, und führt dann weiter aus, daß „alle mit dem Recht verwurzelten Berufsstände und Amtsträger in die Front des deutschen Rechts, des Bundes Nationalsozalistischer Deutscher Juristen, als Standesgruppe in den ständischen Aufbau überführt werden können". Weiter heißt es dann

143) Rechtspfleger 1931 Sp. 147. 144) Rechtspfleger 1933 Heft 6.

in dem Brief, daß der B. N. S. D. J. dazu berufen ist, die Schaffung eines deutschen Rechts und die Neugestaltung der deutschen Rechtsordnung herbeizuführen.

In einer grundsätzlichen Anordnung des Reichsinnenministers Dr. Frick und des Stellvertreters des Führers, Rudolf Heß, vom 10. 2. 1934 [145]) ist ebenfalls ausgesprochen, daß die mit richterlichen Aufgaben betrauten Justizbeamten (Rechtspfleger) in den Juristenbund gehören. Eine Verfügung des Reichsjuristenführers Dr. Frank und des Beamtenführers Neef vom 9. 3. 1934 [146]) besagt, daß als Rechtspfleger im Sinne dieser Anordnung alle nach Ablegung der für den oberen Justizdienst vorgeschriebenen Prüfung mit der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nach dem Reichsentlastungsgesetz sowie den Ländervorschriften hierzu betrauten sowie betraut gewesenen planmäßig angestellten Justizbeamten zu gelten haben.

Der Eingliederung der Rechtspfleger als Fachgruppe in den B. N. S. D. J. kommt für die Entwicklung des Rechtspflegerstandes und darüber hinaus auch für den zukünftigen Aufbau der Justizorganisation grundsätzliche Bedeutung zu. Der Nationalsozialismus steht im Begriff, einen neuen Juristentyp zu schaffen. Der Unterschied zwischen akademischem und nicht akademischem Juristen muß verschwinden. Beide sind, jeder auf seinem Platz, Diener am Recht. Der Reichsjuristenführer hat diese Gedanken mehrfach ausgesprochen.

Bei der Gründungsfeier der Rechtsfront in Hamburg am 1. 6. 1933 [147]) hat er hervorgehoben, daß die Kluft zwischen akademischem und nicht akademischem Juristen geschlossen werden müsse. Beide dienten dem Recht. Auf dem Rechtspflegertag in München am 18. 5. 1933 [148]) hat er sich ähnlich geäußert. Der Begriff des Juristen dürfe nicht engherzig ausgelegt werden und eine Frage der Vorbildung sein.

In seiner Rundfunkrede vom 8. 6. 1933 [149]) hat Dr. Frank ausgeführt, daß das Recht Angelegenheit des ganzen Volkes sei und daß daher auch die Rechtsreform Angelegenheit eines weiter gezogenen Kreises als nur der akademischen Juristen sein müsse. Am eingehendsten hat der Reichsjuristenführer diese neuen Ideen in seiner Rede auf der Kölner Gautagung des B. N. S. D. J. behandelt. In dieser Rede sprach er vom Arbeiter am deutschen Recht, zu dem sowohl der akademische wie auch der nicht akademische Jurist gehöre. Beide hätten gleichberechtigt zusammenzustehen und am Aufbau des neuen Rechts zu arbeiten.

Diese Ausführungen des Reichsjuristenführers lassen erkennen, daß es der Nationalsozialismus als seine Aufgabe ansieht, einen neuen Begriff des Juristen zu formen. Richter und Rechtspfleger stehen gleichberechtigt nebeneinander als Wahrer unserer Rechtsordnung [150]).

In Verfolg dieser Gedankengänge ist es eine unabweisbare Notwendigkeit, daß der Rechtspfleger in den Organismus der Justiz überführt wird und ihm eine gerichtsverfassungsmäßige Grundlage gegeben wird.

Die Fachgruppe Rechtspfleger hat bereits den übrigen Fachgruppen des Juristenbundes den Entwurf einer Rechtspflegerordnung zugeleitet. Die Grundgedanken dieser Rechtspflegerordnung sind folgende [151]):

1. Jedes ordentliche Gericht muß mindestens einen Rechtspfleger haben.

---

145) Rechtspfleger 1934 S. 135. 146) Rechtspfleger 1934 S. 156. 147) Rechtspfleger 1933 S. 267. 148) Rechtspfleger 1933 S. 269. 149) Rechtspfleger 1933 S. 282. 150) Vgl. Ludwig in „Jugend und Recht" 1934 S. 77. 151) s. Liese, Rechtspfleger 1934 S. 373.

2. Der Rechtspfleger hat die ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Der Kreis der Geschäfte ist in einem Katalog zu bestimmen.
3. Es ist gesetzlich festzulegen, daß der Rechtspfleger ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist.
4. Die Rechtsmittelfrage ist so zu regeln, daß es gegen Entscheidungen des Rechtspflegers die gewöhnlichen Rechtsmittel gibt. Der Rechtspfleger kann aber seine Entscheidung auch selbst abändern oder dem Richter zur Entscheidung vorlegen. Will der Richter nicht abhelfen, so leitet er die Sache in die Beschwerde-Instanz.
5. Die Befähigung zum Rechtspfleger wird durch Ablegung der Rechtspflegerprüfung erreicht. Die Dienstverhältnisse werden durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt.

Es ist auch damit zu rechnen, daß der Nationalsozialismus das Arbeitsgebiet des Rechtspflegers vergrößern wird. Ministerpräsident Göring hat in seiner Landtagsrede vom 18. 5. 1933 [152]) eine weitere Richterentlastung in Aussicht gestellt. Er spricht hier von der Zurückführung der bürgerlichen Rechtspflege auf den alten deutschen Grundsatz des mündlichen Verfahrens und führt dazu aus: „Erreichbar ist die nur durch weitgehende Freimachung des Richters für seine wirklich richterlichen Aufgaben, die wiederum durch weitere Heranziehung der Rechtspfleger zu verantwortlicher Tätigkeit erzielt werden kann. Das gleiche Ziel und der entsprechende Weg muß auf dem weiten Felde der Fürsorge-Gerichtsbarkeit wie des Vormundschafts- und Pflegschaftswesens, des Nachlaß-, Register-, Grundbuch- und Konkurswesens beschritten werden."

Die Fachgruppe Rechtspfleger erstrebt auch eine Beteiligung des Rechtspflegers am Notariat [153]). Das Notariat sei dem Gericht anzugliedern und zu verreichlichen. Der Notar müsse fest besoldeter Beamter werden. Die Geschäfte der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchwesens seien mit den Notariatsgeschäften zusammenzufassen. Das Notariat sei mit Notaren und Rechtspflegern zu besetzen. Ob so weitgehende Vorschläge der Fachgruppe verwirklicht werden, erscheint sehr zweifelhaft.

Vierter Teil.

Die rechtliche Stellung des Rechtspflegers.

Eine Betrachtung der historischen Entwicklung der Rechtspflegereinrichtung bis zu ihrem heutigen Stande zeigt, daß das Rechtspflegertum eine eigenartige Stellung in unserer Justizorganisation einnimmt. Die Besonderheit dieser rechtlichen Stellung erklärt sich daraus, daß der Rechtspfleger ursprünglich nur eine Hilfskraft des Richters war und sich erst allmählich zu einem wichtigen Glied der Gesamtrechtspflege, dem weite richterliche Gebiete anvertraut sind, entwickelt hat.

Aus dieser eigentümlichen Stellung ergeben sich zwei wichtige Probleme:

1. Besitzt der Rechtspfleger die richterliche Unabhängigkeit?
2. Welchen Einfluß hat die Zuständigkeitsüberschreitung des Rechtspflegers auf die Wirksamkeit der von ihm vorgenommenen Verfügungen?

152) Sitzungsbericht Sp. 28. 153) Liese, Rechtspfleger 1934 S. 391.

A. Kommt dem Rechtspfleger die richterliche Unabhängigkeit zu?

I. Das Wesen der richterlichen Unabhängigkeit.

Es ist eine rechtsstaatliche Forderung, daß derjenige, den der Staat mit der Wahrnehmung richterlicher Funktionen betraut hat, in seinen Entscheidungen unabhängig ist.

Das Wesen der richterlichen Unabhängigkeit ist klar und unbestritten. Die gesetzliche Grundlage für sie bildet § 1 GVG. und Art. 102 [154]) RV. Der Richter ist „unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen". Diese gesetzliche Formulierung stellt aber das Wesen der richterlichen Unabhängigkeit nicht eindeutig heraus. Unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist jeder Beamte. Die richterliche Unabhängigkeit ist jedoch umfassender. Der Richter ist in der Gesetzesinterpretation, in der gesamten Ermessenstätigkeit und in der Tatsachenfeststellung frei von jeder Bindung durch die Dienstgewalt. Seine vorgesetzte Behörde kann ihm keine Weisungen erteilen, in welcher Weise irgendeine Sache zu behandeln ist. Hierin besteht der Unterschied zwischen der richterlichen Unabhängigkeit und der Unabhängigkeit jedes anderen Staatsbeamten. Jeder andere Staatsbeamte muß der Weisung seines Vorgesetzten nachkommen, auch wenn er gegen seine Überzeugung handeln muß. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, auf Ersuchen seiner vorgesetzten Behörde ein Verfahren einzustellen, auch wenn ihm selbst nach dem Ermittelungsergebnis klar ist, daß ein strafrechtlich revelanter Tatbestand vorliegt.

Die richterliche Unabhängigkeit äußert sich nicht nur gegenüber der Staatsleitung. Auch gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften ist der Richter völlig frei. Er hat zu prüfen, ob ein Gesetz verfassungsmäßig zustande gekommen ist, und ob ein Landesgesetz nicht durch eine reichsrechtliche Vorschrift gebrochen wird. Ihm steht sogar das Recht zu, ein Gesetz daraufhin zu prüfen, ob es seinem materiellen Inhalt nach mit der Reichsverfassung in Einklang steht. Der heftige Streit um das richterliche Prüfungsrecht ist vom Reichsgericht zugunsten des Richters entschieden worden [155]) [156]).

Die Frage, ob der Rechtspfleger, soweit er richterliche Tätigkeit ausübt, ebenfalls an dieser Unabhängigkeit teilnimmt, ist das Zentralproblem der rechtlichen Stellung des Rechtspflegers.

II. § 1 GVG. und Art. 102 RV. finden direkt auf den Rechtspfleger keine Anwendung.

Der Wortlaut des § 1 GVG. und Art. 102 RV. gibt keinen Anhalt dafür, daß die richterliche Unabhängigkeit auch auf andere Personen als die richterlichen Beamten zu beziehen ist. Es wird daher auch verschiedentlich dem Urkundsbeamten die richterliche Unabhängigkeit abgesprochen [157]). Von anderer Seite ist versucht worden, § 1 GVG. auf den Urkundsbeamten auszudehnen [158]). Die Verfechter dieser Ansicht berufen sich auf Art. 86, Abs. I VU. v. 1850, der dem § 1 GVG. zum Vorbild gedient

[154]) Ob Art. 102 der Weimarer Verfassung noch Gültigkeit hat, ist zweifelhaft. Karl Schmitt (Deutsches Recht 1934 Heft 2) führt aus, daß die Weimarer Verfassung nicht mehr in Geltung ist. Eine Untersuchung über diese Frage würde außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegen; zudem wäre sie ohne praktischen Wert, da § 1 GVG ohnehin die gesetzliche Grundlage für die richterliche Unabhängigkeit bietet. [155]) RGZ. 111 S. 323. [156]) Seit dem 30. 1. 1933 ist m. E. dieses Recht dem Richter nicht mehr zuzubilligen. [157]) Griese, Komm. zur RV. v. 11. Aug. 1919 Anm. zu Art. 102; Arndt, Komm. z. RV. v. 11. Aug. 1919 zu Art. 102. [158]) Wach, Handb. d. D. Zivilprozeßrechts I. Bd. S. 311 A 10; Rönne, Das Staatsrecht d. preuß. Monarchie S. 460; Struckmann-Koch, Komm. d. ZPO. S. 1012. Vgl. Eim „Die Rechtsstellung d. Urkundsbeamten, insbes. d. Rechtspflegers," Diss. Giessen 1929 S. 85/86.

hat. Art. 86, Abs. 1 VU. v. 1850 hat folgenden Wortlaut: „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt". Es wird behauptet, der Begriff „richterliche Gewalt" beziehe sich auch auf den Urkundsbeamten.

Eim [159]) hat dargelegt, daß Art. 86 VU. sich nur auf den Richter beziehen kann. Dieser Artikel steht im Titel VI der Verfassung von 1850. In dem gleichen Titel sind auch die persönlichen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit behandelt, die sich, wie unstreitig feststeht, nicht auf den Urkundsbeamten beziehen. Im folgenden Titel ist von den übrigen Beamten gesprochen, deren Verhältnisse durch ein besonderes Gesetz geregelt werden sollen (Art. 98). Der Titel VI bezieht sich nur auf die Richter und daher kann die im Art. 86 niedergelegte sachliche Unabhängigkeit sich auch nur auf den Richter beziehen.

Noch aus einem andern Grunde kann Art. 86 VU. von 1850 und § 1 GVG. nicht auch auf die Urkundsbeamten ausgedehnt werden. Es ist der Wille des Gesetzgebers gewesen, daß nur die spezifisch richterliche Tätigkeit das Privileg der Unabhängigkeit genießt. Nicht die gesamte Rechtspflege sollte von unabhängigen Organen ausgeführt werden, sondern nur diejenige Tätigkeit, die der Staat für so wichtig erachtet, daß er sie von Richtern ausführen läßt. Deshalb hat der Staat auch nur den richterlichen Beamten mit den persönlichen Garantien der Unabhängigkeit ausgestattet. (Ernennung auf Lebenszeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit.) Ursprünglich liefen sachliche Unabhängigkeit und persönliche Garantien dieser Unabhängigkeit parallel. Wem in seinen Entscheidungen die sachliche Unabhängigkeit zugebilligt wurde, dem wurden auch zum Schutze dieser Unabhängigkeit persönliche Garantien mitgegeben. Wenn es der Wille des Gesetzgebers gewesen wäre, die gesamte Rechtspflege von unabhängigen Organen ausführen zu lassen, so hätte er auch folgerichtig die übrigen Rechtspflegerorgane, den Urkundsbeamten und den Gerichtsvollzieher mit gewissen persönlichen Garantien ausstatten müssen.

Zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassungsurkunde von 1850 und des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde die gesamte richterliche Tätigkeit auch von richterlichen Beamten erledigt. Die in diesen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die richterliche Unabhängigkeit sind daher nicht unmittelbar auf den Urkundsbeamten zu beziehen.

Eine grundlegende Änderung trat erst mit der Zivilprozeßnovelle von 1909 ein. Mit diesem Gesetz wurde einem ihrem Wesen nach richterliche Tätigkeit auf den Urkundsbeamten übertragen [160]). Erst seit diesem Zeitpunkt steht die Frage zur Debatte, ob der Urkundsbeamte sachlich unabhängig ist.

III. Art. 8 der Preußischen Verfassung von 1920 fand unmittelbar auf den Rechtspfleger Anwendung.

In Widerspruch zu Art. 102 RV. und § 1 GVG., die, wie dargelegt, nicht unmittelbar auf den Urkundsbeamten Anwendung finden, stand [161]) Art. 8 Pr. Verf. von 1920, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Rechtspflege wird durch unabhängige, nur den Gesetzen unterworfene Gerichte ausgeübt."

159) Eim, a. a. O. 160) Vgl. S. 14 d. Arbeit. 161) Daß die preußische Verfassung von 1920 heute nicht mehr gilt, ist zweifelsfrei.

Dieser Artikel stellt die Tätigkeit des Urkundsbeamten bewußt unter die sachliche Unabhängigkeit. Anstelle des Wortes „Gerichte" stand nämlich ursprünglich das Wort „Richter". In der 3. Lesung der Vollversammlung wurde diese Änderung angenommen mit der Begründung, daß zu den gesetzlichen Organen der Rechtspflege auch der Urkundsbeamte und der Gerichtsvollzieher gehörten.

IV. Der Rechtsgedanke aus § 1 GVG. und Art. 102 RV. ist auch auf den Rechtspfleger zu übertragen.

Eim [162]) versucht, den § 1 GVG. analog auf den Urkundsbeamten anzuwenden. Er unterscheidet Richter im materiellen Sinn (Beamter, der richterliche Funktionen ausführt) und Richter im formellen Sinn (der richterliche Beamte). Nach seiner Meinung bezieht sich § 1 GVG. auf jeden Richter im materiellen Sinne, also auch auf den Urkundsbeamten, soweit er richterliche Geschäfte wahrnimmt. Diese Unterscheidung ist überflüssig. Es ist klar, daß § 1 GVG. nur den materiellen Richter erfaßt. Der Amtsgerichtsrat, der Justizverwaltungsgeschäfte wahrnimmt, handelt nicht in richterlicher Unabhängigkeit. Durch diese Unterscheidung kommt man der Frage nicht näher, ob die richterliche Unabhängigkeit auch auf den Rechtspfleger zu übertragen ist.

Richtig ist jedoch, den Rechtsgedanken aus § 1 GVG. und Art. 102 RV. auf den Urkundsbeamten auszudehnen. Zu diesem Ergebnis kommt man aus allgemeinen rechtsstaatlichen Erwägungen.

Es ist schwierig, das Wesen des Rechtsstaates zu umreißen [163]). Soviel steht jedoch fest, daß ein Rechtsstaat unter dem Gedanken der Rechtssicherheit steht. Die Rechtssicherheit erfordert aber, daß die Anwendung des Rechts einer besonderen Gewalt im Staate übertragen werden muß und daß andere Organe der Staatsgewalt in die Rechtspflege nicht eingreifen dürfen. Die Organe, die richterliche Funktionen wahrnehmen, müssen daher in ihren Entscheidungen unabhängig sein.

Bei den Beratungen zum GVG. treten derartige Erwägungen bereits zutage. Im ersten Entwurf des GVG. waren keine Bestimmungen über die richterliche Unabhängigkeit vorhanden. Im § 1 war bestimmt, daß die Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten zugewiesen wird. Mit dieser Bestimmung wollte man, wie in den Materialien ausgeführt wird [164]), die letzten noch vorhandenen Spuren der Einwirkung des Landesherrn auf die Gerichtsbarkeit beseitigen und die strikte Trennung zwischen Justiz und Verwaltung durchführen. Jegliche Kabinettsjustiz sollte ausgeschlossen werden. Die richterliche Unabhängigkeit setzte man voraus. Besondere Bestimmungen hielt man für überflüssig, weil die landesgesetzlichen Bestimmungen hierfür eine genügende Garantie gäben [165]).

Diese Ausführungen lassen erkennen, daß man rechtsstaatlichen Forderungen vollauf nachkommen wollte.

Auch bei den Beratungen zu Art. 102 RV. kam zum Ausdruck, daß die richterliche Unabhängigkeit möglichst weit auszudehnen sei. Art. 102 RV. soll auf „Richter jeder Art" bezogen werden. Wenn aus diesen Ausführungen auch nicht zu ersehen ist, daß Art. 102 RV. auch

162) a. a. O. S. 90 ff. 163) Koellreuter: „Verfassung und Rechtspflege" in Ztschr. d. B. D. J. Amtm. 1930 Sp. 387 ff. 164) Hahn, Materialien zum GVG., Bd. I S. 44. 165) von Amsberg in Hahn, Mat. z. GVG. Bd. I S. 373. 166) Gröber, Sten. Bericht über die Verhandlungen d. Verfassunggeb. Nationalversamml. S. 2118. Vgl. auch: Ablaß, Bericht und Protokoll d. 8. Ausschusses d. Nat. Versammlg. S. 360.

auf den Rechtspfleger Anwendung findet, so lassen sie doch deutlich den gesetzgeberischen Willen erkennen, einem Grundgedanken des Rechtsstaates gerecht zu werden.

Die Tatsache, daß man bei den Beratungen zum GVG. und zur Reichsverfassung rechtsstaatliche Grundgedanken verwirklichen und rechtsstaatlichen Anforderungen voll Rechnung tragen wollte, läßt m. E. den Schluß zu, daß der Rechtsgedanke aus Art. 102 RV. und § 1 GVG. auch auf den Rechtspfleger zu beziehen ist. Würde man an dem engen Wortlaut dieser Bestimmungen kleben bleiben, so würde darin eine Verletzung eines Prinzips des Rechtsstaates zu erblicken sein. Denn der Rechtsstaat verlangt, daß der Rechtspfleger, dem weite richterliche Gebiete anvertraut sind, der sachlichen richterlichen Unabhängigkeit teilhaftig ist. Art. 8 PrV. von 1920, der ausdrücklich die richterliche Unabhängigkeit auch auf den Rechtspfleger bezog, stand somit nicht im Widerspruch zu Art. 102 RV. und § 1 GVG. Allerdings war Art. 8 PrV. zu weit gefaßt. Wie bereits hervorgehoben, kommt nicht der gesamten Rechtspflege die richterliche Unabhängigkeit zu, sondern nur der spezifisch richterlichen Tätigkeit.

Eine wesentliche Einschränkung der Unabhängigkeit des Rechtspflegers besteht darin, daß er nach den Entlastungsbestimmungen bisweilen verpflichtet ist, der ihm vom Richter vorgezeichneten Rechtsansicht zu folgen. Hierin [167]) liegt jedoch nicht ein Verstoß gegen einen rechtsstaatlichen Grundsatz, da der Richter, der die Richtlinien für die Bearbeitung des Geschäfts aufstellt, in seiner Entscheidung unabhängig ist.

B. Der Einfluß von Zuständigkeitsüberschreitungen des Rechtspflegers auf die Wirksamkeit der von ihm vorgenommenen Verfügungen.

Die Entlastungsgesetzgebung hat auf vielen Gebieten eine konkurrierende Zuständigkeit des Richters und des Rechtspflegers geschaffen. Die Grenzen zwischen dem Tätigkeitsfeld des Richters und dem des Rechtspflegers liegen im Einzelfall oft nicht fest, sondern sind flüssig. Die Frage, welche Wirksamkeit einer von einem Rechtspfleger in Überschreitung seiner Zuständigkeit getroffenen Verfügung zukommt, ist daher von besonderem Interesse.

Eim [168]) erachtet Zuständigkeitsüberschreitungen des Rechtspflegers als nichtig. Er beruft sich auf Rosenberg [169]), Stein-Jonas [170]), Kleinfeller [171]), Hellwig [172]), Weismann [173]), Kisch [174]) und Wach [175]).

Heidenhain [176]) hat zu dieser Frage hinsichtlich der Grundbuchgeschäfte Stellung genommen. Nach seiner Meinung sind Eintragungen, die ein Urkundsbeamter ohne richterliche Anweisung vorgenommen hat, nicht unwirksam. Gemäß § 13 Abs. 4 der Preußischen Entlastungsverordnung käme dieser Eintragung zwar nicht die Wirksamkeit einer vom Grundbuchrichter verfügten Eintragung zu. Hieraus sei aber nicht der Schluß zu ziehen, daß eine derartige Eintragung völlig der rechtlichen Wirksamkeit entbehre.

---

167) Vgl. S. 20 d. Arbeit. 168) a. a. O. S. 107. 169) Lehrb. d. D. Ziv. Proz. R. 2. Aufl. 1929 § 24 unter III, 3, S. 656 u. S. 206 unter III, 1a. 170) Komm. d. ZPO. 12. Aufl. 1925 Anm. 5 Satz 1 (S. 177) u. I, 1 vor § 578. 171) Lehrb. d. D. Ziv. Proz. R. 3. Aufl. 1925 S. 230 unter I. 172) System d. D. Ziv. Proz. R. 1912 I. Bd. S. 555,56 unter II/2. 173) Lehrb. d. D. Ziv. Proz. R. 1903 I. Bd. S. 313 unter VIII, Abs. I u. III. 174) I.Z. 1923 S. 625 unter I. 175) Rhein. Z. III S. 397 unter1 (1911). 176) DRZ. 1924 Sp. 489 ff.

Nach Art. 6 AG. GBO. sei die Grundbucheintragung von dem Richter zu verfügen und von dem Grundbuchführer auszuführen. Dieses sei aber nur eine Ordnungsvorschrift. Nötig sei lediglich, daß die Eintragung vom Grundbuchamt ausgehe. (§ 1 GBO.). Eintragungen von Unbefugten seien daher nichtig. Eine vom Grundbuchführer vorgenommene Verfügung sei aber ohne weiteres wirksam. Einer späteren Billigung durch den Richter bedürfe es nicht. Dieses sei aus § 892 BGB. zu folgern. Es würde dem Zwecke dieser Bestimmung widersprechen, wenn man dem Erwerber eines Rechts an einem Grundstücke die Prüfung aufbürden wollte, ob der Eintragung eine Verfügung des Richters zugrunde liegt. Eine vom Grundbuchführer bewirkte Eintragung sei auch dann nicht unwirksam, wenn er zum Rechtspfleger bestellt, aber zur Entscheidung über diese Anträge nicht befugt war. Kommt die Zuständigkeits-Überschreitung zu Ohren des Richters, so habe dieser die Eintragung auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

Josef [177]) tritt Heidenhain entgegen. Er macht die Wirksamkeit einer von einem unzuständigen Rechtspfleger vorgenommenen Eintragung abhängig von der materiellen Wirkung der Eintragung. Die grundbuchlichen Eintragungen, die der Richter nicht verfügt hat, und zu deren Ausführung der Grundbuchführer nicht ermächtigt ist, seien nichtig. Die Verwaltung des Grundbuchamts liege in den meisten Ländern dem Amtsrichter ob. Die §§ 873 und 892 BGB. setzten eine Eintragung voraus, die auf einer Ermächtigung des Richters beruht. Nehme der Grundbuchführer eine Eintragung ohne Ermächtigung des Richters vor, so sei es überhaupt keine Eintragung im Sinne von § 873 BGB. Auf die Möglichkeit, daß dadurch der redliche Verkehr leiden könne, habe das Gesetz keine Rücksicht genommen.

Eine andere Beurteilung ergäbe sich, wenn der Urkundsbeamte als Registerführer unbefugt Eintragungen in andere Register (Handelsregister, Genossenschafts-, Güterrechts-, Vereinsregister) vornehme. Diese Eintragungen hätten nicht, wie das Grundbuch, rechtsbegründenden, sondern nur kundmachenden Charakter (§ 15 HGB., §§ 68, 1435 BGB., § 29 Gen.Ges.). Da diese Eintragungen nur den Zweck hätten, Dritten die Kenntnis von dem Sachverhalt zu bringen oder den den Beteiligten obliegenden Nachweis einer solchen Kenntnis zu ersetzen, so seien sie auch ohne richterliche Ermächtigung als wirksam zu betrachten.

Schwieriger sei die Rechtslage beim Schiffsregister. Hier habe die Eintragung teils konstitutive, teils nur deklaratorische Wirkung. Es müsse das zum Grundbuch Gesagte gelten. Eintragungen von einem unzuständigen Rechtspfleger seien unwirksam.

M. E. ist es bei der Prüfung der Frage, ob eine von einem unzuständigen Rechtspfleger vorgenommene Verfügung Wirksamkeit hat, nicht darauf abzustellen, welche materiell-rechtliche Wirkung der Eintragung zukommt. Es ist zu unterscheiden, ob der Rechtspfleger schlechthin unzuständig ist, oder ob er nur im Einzelfalle seine Zuständigkeit überschritten hat, weil nämlich für die betreffende Behörde eine Entlastung nicht angeordnet ist. Ist der Rechtspfleger schlechthin unzuständig, d. h. nimmt er ein Geschäft wahr, für das das Reichsentlastungsgesetz vom 11. 3. 1921 keine Ermächtigung gibt, oder das in den Ausführungsbestimmungen der Länder nicht als ein Rechtspflegergeschäft aufgeführt ist, so

[177]) „Der fehlerhafte Staatsakt in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit" Arch. Oeff. Recht Bd. 34 S. 324 ff. und DRZ. 1925 S. 330.

ist dieses Geschäft nichtig. Der Rechtspfleger hat in diesem Falle ein richterliches Geschäft wahrgenommen, ohne gesetzlich hierzu ermächtigt zu sein. Der Staat hat dieses Geschäft dem Richter vorbehalten. Ein anderer Beamter kann das Geschäft nicht wirksam ausführen. Nimmt er es trotzdem wahr, so liegt ein fehlerhafter Staatsakt vor [178]).

Ist dagegen das Geschäft in den Ausführungsbestimmungen des Landes aufgeführt und ist der Rechtspfleger nur deshalb unzuständig, weil für die betreffende Behörde eine Entlastung nicht angeordnet ist, so zieht diese Zuständigkeitsüberschreitung des Rechtspflegers nicht die Nichtigkeit des Geschäftes nach sich. Der Gesetzgeber hat generell die Ermächtigung gegeben, daß dieses Geschäft auch von einem nicht richterlichen Beamten ausgeführt werden kann. Dem Rechtspfleger fehlt zu einem solchen Geschäft nicht die gesetzliche Grundlage, sondern nur eine Voraussetzung zum Tätigwerden. Ein solcher Mangel zieht nicht die Nichtigkeit des betreffenden Geschäftes nach sich.

Fünfter Teil.

Die Rechtspflegertätigkeit außerhalb des Deutschen Reiches.

A. Österreich [179]).

Auch andere Länder haben sich gezwungen gesehen, eine Richterentlastung in größerem Umfange durchzuführen.

Viel später als im Reiche ist in Österreich mit der Entlastungsgesetzgebung begonnen worden, obwohl bereits im Jahre 1897 — also fast ein Jahrzehnt vor der Herrenhausrede Adickes' — Franz Klein in seinen Vorbemerkungen zum Gerichtsorganisationsgesetz die Befreiung des Richters von allen Nebengeschäften forderte.

Die ersten praktischen Vorschläge für eine richterliche Entlastung gingen von der Österreichischen Richtervereinigung selbst aus. Am 12. 12. 1909 genehmigte die Hauptversammlung der Österreichischen Richtervereinigung den Entwurf eines Gerichtsentlastungs- und Geschäftsvereinfachungsgesetzes, der vorsah, daß gewisse, bisher von dem Richter wahrgenommene Geschäfte auf die Kanzlei [180]) zur selbständigen Erledigung übertragen werden konnten. Als übertragbar wurden bezeichnet: die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen; die Bewilligung von gerichtlichen Aufkündigungen in Bestandsachen; die Bewilligung und der Vollzug der Exekution auf körperliche Sachen mit einigen Ausnahmen; bestimmte Geschäfte auf dem Gebiet des außerstreitigen Verfahrens.

Erst als das Reich vorangegangen war, schuf man in Österreich eine gesetzliche Richterentlastung. Der erste Schritt hierzu wurde durch das Verwaltungsersparnisgesetz vom 26. 3. 1929 [181]) getan. Dieses Gesetz er-

178) Vgl. Beschlüsse des Kammergerichts v. 25. 11. 21 u. 6. 4. 23; KGJ. Bd. I S. 43 u. 48. In diesen Beschlüssen sind Handlungen des Rechtspflegers auf dem Gebiet der Vormundschaftssachen für nichtig erklärt worden, weil die Pr. Ausführungsbestimmungen nicht die gesetzliche Grundlage für diese Handlungen bieten. 179) Vgl. Ranisch: „Der erweiterte Wirkungskreis in der Geschäftsstelle der österreich. Gerichte", Ztschr. d. B. D. Justizamtm. 1930 Sp. 182 ff. — „Erweiterung des selbständigen Wirkungskreises der Fachbeamten in der Gerichtskanzlei der österreich. Gerichte", Ztschr. d. B. D. Justizamtm. 1929 Sp. 193 ff. — Engel: „Die Einführung des Rechtspflegertums in Oesterreich" DRZ. 1929 Sp. 209 ff. — „Der Streit um das Rechtspflegertum in Oesterreich" in der DJZ. 1929 Sp. 676. 180) Die Kanzlei entspricht unserer Geschäftsstelle. 181) BGBl. Nr. 76.

mächtigte die Justizverwaltungen, im Verordnungswege gewisse Gruppen gleichförmiger wiederkehrender Geschäfte auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen auf die Kanzleibeamten zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

Durch das Bundesgesetz vom 1. 7. 1929 [182]) über Änderungen des gerichtlichen Verfahrens (sechste Gerichtsentlastungsnovelle) wurde eine Richterentlastung in größerem Umfange durchgeführt. Dieses Gesetz ist ein Rahmengesetz und ermächtigt den Justizminister, gewisse Geschäfte auf die „Fachbeamten mit erweitertem Wirkungskreis" — so lautet dort die amtliche Bezeichnung für die unseren Rechtspflegern entsprechende Beamtengruppe — zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

Folgende Geschäfte können übertragen werden:

1. Zivilprozeßverfahren: Die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit, das Mahnverfahren einschließlich der Wechselmahnsachen.

2. Exekutionsverfahren: Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und zur Sicherung von Unterhaltsansprüchen. Dem Richter bleiben vorbehalten: die Exekutionsbewilligung auf Grund eines ausländischen Exekutionsurteils und die Erledigung des Widerspruchs gegen solche; die Bewilligung der Exekution auf die in den §§ 330—345 Exekutionsordnung bezeichneten Vermögensrechte; Abnahme des Offenbarungseides; Verhängung der Haft; Entscheidung über Aufschiebanträge, die im Zusammenhange mit einer Rechtsstreitigkeit im Laufe des Exekutionsverfahrens gestellt werden; die Vorlage der Rechtsmittel.

3. Geschäfte der außerstreitigen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuch-, Handelsregister- und Genossenschaftsregistergeschäfte.

4. Strafverfahren: Die Einziehung der Geldstrafen und Kosten.

Dem Richter bleiben vorbehalten die Bewilligung von Aufschub und Ratenzahlungen.

Gegen die Amtshandlungen des Beamten mit erweitertem Wirkungskreis gibt es die gleichen Rechtsmittel wie gegen richterliche Beschlüsse. Der Rekurs ist zuerst dem Richter vorzulegen, der ihn in die Beschwerdeinstanz weiterleitet, wenn er ihm nicht stattgeben will.

Die Begründung zu diesem Gesetz beruft sich auf das deutsche Vorbild. Die Bewährung der deutschen Rechtspflegereinrichtung wird hervorgehoben. Als Ziel des Gesetzes wird die Beschleunigung des Verfahrens und die Ersparnis von Richterstellen bezeichnet.

Die Ausführungsbestimmungen des Justizministers sind durch die Verordnung des Bundesministeriums der Justiz vom 20. 12. 1929 [183]) erlassen worden. Sie bestimmen den Kreis der übertragbaren Geschäfte näher. Genau wie im Reich zählen sie die einzelnen Geschäfte in Katalogform auf.

Ferner enthalten die Ausführungsbestimmungen des Justizministers nähere Anordnungen über die persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Beamter mit erweitertem Wirkungskreis.

Es wird gefordert:

1. Reifezeugnis einer Mittelschule.
2. Völlige Vertrautheit mit den Arbeiten der Geschäftsstelle.
3. Ablegung der ersten Kanzleiprüfung und der Grundbuchführerprüfung.

---

[182]) BGBl. Nr. 52. [183]) BGBl. S. 412.

4. Dreijährige Besorgung der Geschäfte vorbereitender Erledigung.
5. Nachweis der Befähigung zur Besorgung der Geschäfte des erweiterten Wirkungskreises.

Ein Erlaß vom 20. 12. 1929 [184]) regelt Einzelheiten der Unterrichtskurse und der Prüfung.

Die Einführung der Rechtspflegereinrichtung hat sich in Österreich nicht glatt vollzogen. Aus Richterkreisen sind erhebliche Widerstände geltend gemacht worden.

B. Tschechoslowakei [185]).

Die erste Richterentlastung wurde hier durch die Zivilprozeßnovelle vom 1. 4. 1921 [186]) eingeführt. Der Richter wurde ermächtigt, gewisse Geschäfte der Mobiliarzwangsvollstreckung in Forderungen auf andere Beamte zu übertragen.

Die unserer Kleinen Justizreform entsprechende Einrichtung wurde durch das Gesetz vom 8. 6. 1923 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte, das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Angelegenheiten, das Exekutionsverfahren, das Verlassenschaftsverfahren und die Vormundschaftsangelegenheiten [187]) geschaffen. Dieses Gesetz gibt die Ermächtigung, gewisse Geschäfte der im Gesetz aufgezählten Gebiete auf die Beamten der Gerichtskanzlei zu übertragen. In Vormundschafts- und Nachlaßsachen erfolgt die Übertragung durch Verordnung, im Exekutionsverfahren durch den Behördenvorstand mit Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten.

Dieses Gesetz wurde, soweit es eine Richterentlastung anordnet, durch das Gesetz vom 27. 3. 1931 [188]) ersetzt. Hiernach können folgende Geschäfte auf nichtrichterliche Beamte übertragen werden:

1. Der Erlaß von Zahlungsbefehlen, die Bestätigung der Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen;
2. die Erledigung von Verlassenschaftsangelegenheiten;
3. die Erledigung von Vormundschaftsangelegenheiten;
4. die Erledigung von Exekutionen auf bewegliche Sachen und auf Forderungen zur Hereinbringung von Geldforderungen;
5. die Eintreibung von Geldstrafen jeder Art und der Kosten des Strafverfahrens;
6. die Erledigung von Grundbuchangelegenheiten.

In Negativkatalogen sind die dem Richter vorbehaltenen Geschäfte aufgeführt. Daneben besteht für den Richter das Recht, von Fall zu Fall gewisse Geschäfte zu eigener Bearbeitung an sich zu ziehen.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sind durch die Regierungsverordnung vom 12. 7. 1931 [189]) ergangen. Die gesetzliche Ermächtigung ist nicht auf allen Gebieten ausgenutzt. In Grundbuchangelegenheiten ist bisher noch keine Übertragung erfolgt.

---

184) BGBl. S. 137. 185) Vgl. Sarkamm, „Das Rechtspflegertum in der Tschechoslowakei" in: Der Rechtspfleger, 1932 S. 193. 186) Sammlungen der Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates Nr. 123. 187) Sammlungen der Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates Nr. 123. 188) Sammlung der Gesetze u. Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates Nr. 95. 189) „Sammlungen der Gesetze und Verordnungen in der Tschechoslowakei" Nr. 95.

Persönlich zur Rechtspflegertätigkeit ermächtigt ist der Beamte des höheren gerichtlichen Hilfsdienstes. Sein Ausbildungsgang ist ebenfalls in der Verordnung vom 12. 7. 1931 festgelegt. Er hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Reifezeugnis einer Mittelschule;
2. dreijährige Tätigkeit als Bedienstester im Kanzleihilfsdienst;
3. Ablegung der Kanzlei- und Grundbuchführerprüfung.

Zusammenfassung.

Es war Aufgabe vorliegender Arbeit, darzulegen, wie sich im letzten Jahrzehnt ein Stand aus den Bedürfnissen der Zeit entwickelt hat, und zu einem wichtigen Glied unserer Rechtspflege geworden ist. Der Rechtspflegerstand nimmt innerhalb unseres Rechtsgefüges in gewisser Weise eine einzigartige Stellung ein. Praktisch spielt der in der Justiz eine bedeutende Rolle. Seine gesetzliche Grundlage jedoch leitet er nicht von den Reichsjustizgesetzen her, sondern von einem Gesetz, das nur als vorübergehende Maßnahme gedacht war.

Die Stellung, die heute dem Rechtspfleger innerhalb des Justizaufbaus zukommt, kann nicht befriedigen. Bei dem größten Teil der Geschäfte, die er wahrnimmt, steht er in konkurrierender Zuständigkeit mit dem Richter. Es geht nicht an, daß innerhalb der Justiz zwei Beamtengruppen, der Richter und der Rechtspfleger, die eine grundverschiedene Ausbildung zu durchlaufen haben, für die gleiche Art von Geschäften zuständig sind. Es ist notwendig, dem Rechtspfleger die gerichtsverfassungsmäßige Grundlage zu geben. Wie dargelegt, hat der Nationalsozialismus diese Aufgabe erkannt, die Schaffung eines besonderen Rechtspflegeramtes steht bevor.

Lebenslauf.

Am 23. Oktober 1909 wurde ich als Sohn des Bauern Friedrich Strich und seiner Ehefrau Else geb. Wannow in Gros-Lichtenau (jetzt Freie Stadt Danzig) geboren. Nach 4 Vorschuljahren bezog ich 1919 das Realgymnasium in Dirschau. Von 1920 bis 1928 besuchte ich das Realgymnasium zu St. Johann in Danzig.

Ich studierte Jura in Freiburg i. Br. und in Königsberg i. Pr. Im Dezember 1931 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung. Seit 1932 bin ich als Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst tätig.